Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Präsident

POST CH AG

3003 Bern ElCom; olm

per E-Mail
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Aktenzeichen / Referenz: ElCom-041-252/1/3
Ihr Zeichen:
Bern, 7. Mai 2024

041-00252: Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen eine Stellungnahme einzureichen.

1. Wichtigste Punkte der ElCom

Grundversorgung (S. 4 ff.): Die neue Ausgestaltung der Energieregulierung ist ein bedeutendes Thema in der neuen Stromversorgungsverordnung und regulatorisch von grosser Relevanz. Die ElCom begrüsst möglichst klare Vorgaben zur Energieregulierung in der Grundversorgung. Damit sollen einerseits die Grundsätze für die in der Grundversorgung anrechenbaren Energiekosten möglichst transparent und nachvollziehbar festgehalten werden, anderseits sollen damit ungerechtfertigte Optimierungsmöglichkeiten und Mehrbelastungen zulasten der grundversorgten Endverbraucher vermieden werden. Die Vorschläge der ElCom orientieren sich dabei an der bisherigen Praxis, sofern das Gesetz mit dem Mantelerlass diesbezüglich nicht geändert hat. Anrechenbar sein sollen nur Kosten einer effizienten Produktion. Erhaltene Fördermittel sind in Abzug zu bringen, um eine doppelte Entschädigung des Produzenten zu vermeiden. Insbesondere wichtig erscheint es der ElCom, das Maximum der in der Grundversorgung anrechenbaren Kosten für Herkunftsnachweise und Vergütungen gemäss Artikel 15 EnG zu definieren. Damit wird das im Gesetz vorgesehene Kriterium der Angemessenheit für die Tarife in der Grundversorgung konkretisiert – nicht zuletzt soll damit Optimierungs- und auch Missbrauchspotenzial zum Nachteil der grundversorgten Verbraucher reduziert werden. Der Mindestanteil für Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland beträgt neu 20 Prozent, die Laufzeit eines mittel-

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Christoffelgasse 5, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 58 33, Fax +41 58 462 02 22
info@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch

und langfristigen Bezugsvertrags mindestens drei Jahre. Aus Sicht der ElCom sind Mindestwert und Mindestlaufzeit eher hoch und dadurch zum Nachteil der grundversorgten Kunden festgelegt. Da die Liquidität und damit das Angebot bzw. der Wettbewerb im Schweizer Terminmarkt wegen der geringen Anzahl Akteure sehr eingeschränkt ist, würden Verteilnetzbetreiber in einen potentiell illiquiden Markt und damit in eine teure Beschaffung gedrängt. Mit den höheren Beschaffungskosten gehen höhere Grundversorgungstarife einher. Die damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteile für Produzenten gehen umgekehrt nicht effektiv mit zusätzlichen Investitionsanreizen für erneuerbare Energie einher. Einerseits bezieht sich der grösste Teil der Beschaffung ohnehin auf die Energie aus Bestandsanlagen, so dass die Mehrkosten für grundversorgte Verbraucher primär einen Umverteilungs- bzw. Mitnahmeeffekt darstellen. Anderseits würden auch mittelfristige Beschaffungsverträge keine effektiven Investitionsanreize in erneuerbare Energien schaffen. Zentral erscheint der ElCom auch, dass der Mindestanteil von 20 Prozent für Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland auch über das Herkunftsnachweiswesen erfüllt werden kann. Ein eigentlicher «Zwang» für eine kraftwerksscharfe Beschaffung würde sowohl für Produzenten als auch für die Versorger mit unnötigen Risiken einhergehen und Zusatzkosten ohne Mehrwert für die grundversorgten Verbraucher generieren. Sollte die separate Beschaffung von Herkunftsnachweisen weiter ausgeschlossen werden, müsste nach Ansicht der ElCom der Mindestanteil von 20 Prozent signifikant reduziert werden, um den potenziellen Nachteil für grundversorgte Kunden zu minimieren.

Gleichzeitig begrüsst die ElCom Regelungen in der Stromversorgungsverordnung, welche die tendenziell zu Lasten der Grundversorgung ausfallenden Optimierungsmöglichkeiten der Verteilnetzbetreiber möglichst einschränken. So soll die Absicherung von Risiken nicht über die Grundversorgung erfolgen. Daher ist beispielsweise zu verhindern, dass Mindestanteile nach Ablauf des Tarifjahres noch angepasst oder neu abgeschlossene Bezugsverträge über das notwendige Mass hinaus der Grundversorgung zugewiesen werden dürfen. Schliesslich befürchtet die ElCom mit den vorgesehenen Beschaffungsvorgaben die Gefahr einer Überregulierung. Diese führt dazu, dass Verteilnetzbetreiber weniger flexibel auf die Marktbedingungen reagieren und gleichzeitig ihre Verantwortung für eine sinnvolle Beschaffung zu gewissen Teilen an den Verordnungsgeber abgeben können. Die ElCom plädiert daher dafür, die betreffende Verordnungsbestimmung zu verschlanken und einzig eine strukturierte Beschaffung ohne Vorgabe von Mindestanteilen vorzuschreiben.

Winterreserve (S. 59 ff.): Die ElCom begrüsst die in der Verordnung vorgesehene explizite Rechtsgrundlage betreffend die Herleitung der Pauschalabgeltung für die Vorhaltung der Wasserkraftreserve. Insbesondere hält die ElCom die aktuell vorgesehene Abgeltung der Vorhaltung der Wasserreserve als Obergrenze – eine grosszügigere Abgeltung wäre mit einer Überkompensation verbunden, welche zulasten der Verbraucher gehen würde. Einen eher technischen Anpassungsbedarf sieht die ElCom bei der Abgeltung für eine allfällige Leistungsvorhaltung. Ferner sollte geprüft werden, ob die vorgesehene Pauschalabgeltung bei einer nachträglichen Erhöhung der Vorhaltemenge angepasst oder ergänzt werden müsste.

Netztarifierung (S. 25 ff.): Die ElCom begrüsst grundsätzlich die vorgesehenen flexibleren Möglichkeiten zur Netztarifierung für die Netzbetreiber, einschliesslich der dynamischen Tarife. Bei Letzteren sieht die ElCom die Möglichkeit und auch die Notwendigkeit für die Netzbetreiber, diese örtlich differenzieren zu können. Dynamische Tarife sollen aber verursachergerecht sein und in Bezug zu den erwarteten eingesparten Netzkosten stehen. Die ElCom erachtet auch gewisse Vorgaben zum Schutz der Endverbraucher als angezeigt: So sollen Endverbraucher die Wahl haben, ob ein dynamischer Tarif bei ihnen zur Anwendung kommt, schliesslich verfügen nicht alle über Möglichkeiten, ihren Verbrauch effektiv an dynamischen Tarifen auszurichten. Auch sollten Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Tarife bzw. Tarifstrukturen für die Endverbraucher gewährleistet sein.

Befreiung und Rückerstattung des Netznutzungsentgelts (S. 32 ff.): Die Rückerstattung des Netznutzungsentgelts an Speicher mit Endverbrauch, Umwandlungsanlagen und Pilot- und Demonstrationsanlagen ist neu und naturgemäss komplex. Die ElCom schlägt einige Präzisierungen vor, damit möglichst grosse Klarheit bei der Umsetzung bei allen Akteuren herrscht und Streitigkeiten vermieden werden können. Sie schlägt zudem eine alternative einheitliche Methode zur Berechnung der Rückerstattung auf Basis der durchschnittlichen Arbeitskomponente für jeden Endverbraucher vor.

Effizienzvergleiche (S. 44 ff.): Die ElCom begrüsst die weiterhin geltende Möglichkeit, Effizienzvergleiche vornehmen zu können. Ihr ist es ein Anliegen, dass solche Vergleiche schnell und situationsgerecht durchgeführt werden können. Andernfalls sind wirkungsvolle Effizienzvergleiche nicht möglich. Bei einer Kostenkürzung aufgrund eines Effizienzvergleichs soll der Ausgleich zudem über den üblichen Mechanismus der Deckungsdifferenzen und damit innert der nächsten drei Tarifjahre vorgenommen werden können.

Lokale Elektrizitätsgemeinschaften LEG (S. 51 ff.): Die Teilnehmer einer LEG können einen reduzierten Netznutzungstarif beanspruchen mit einem Abschlag für den Bezug selbst erzeugter Elektrizität. Es ist einerseits zwingend zu regeln, wie die Speicherung von Strom bei der Berechnung des Abschlages zu berücksichtigen ist. Andererseits ist zu regeln, zu welchem Tarif Speicher mit Endverbrauch als Teilnehmer einer LEG Anspruch auf Rückerstattung des Netznutzungsentgelts haben, nämlich, ob bei der Rückerstattung der Abschlag berücksichtigt wird oder nicht.

Übergangsbestimmungen: Die ElCom begrüsst detaillierte Übergangsbestimmungen. Da erst nach der Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 bekannt sein wird, ob der Mantelerlass in Kraft treten wird und der Bundesrat die Verordnungen zum Mantelerlass voraussichtlich erst im Herbst verabschiedet, können die neuen Bestimmungen beispielsweise bei der Tarifpublikation per 31. August 2024 noch nicht berücksichtigt werden. Swissgrid hat die Tarife des Übertragungsnetzes für das Jahr 2025 bereits am 20. März 2024 und damit vor der Volksabstimmung publiziert, damit die Verteilnetzbetreiber diese berücksichtigen können.

Übergangsbestimmungen sind aus Sicht der ElCom insbesondere in folgenden Bereichen notwendig:

- Bestimmung der anrechenbaren Kosten und Festlegung der Tarife (Netz und Energie, inkl. Kostenwälzung, S. 25)
- Rückerstattung des Netznutzungsentgelts
- Messtarife (S. 15 f.)

Zu den einzelnen Bestimmungen und den entsprechenden Erläuterungen haben wir folgende Anträge und Bemerkungen:

2. Stromversorgungsverordnung StromVV

Article 1, alinéa 3*ter*

Demande :

Le nouvel article 14*a*, alinéa 3, lettre c LApEl instaure un régime spécial d'échange d'eau entre le partenaire de courant de traction, d'une part, et le partenaire 50 Hz, d'autre part, tous deux actifs dans une même centrale de pompage-turbinage. Ce régime spécial d'échange d'eau les dispense de devoir s'acquitter de la rémunération pour l'utilisation du réseau si certaines conditions sont remplies.

Nous demandons l'introduction de dispositions réglementaires qui mettent en place des mécanismes et des outils permettant à l'ElCom de contrôler le fait que l'échange d'eau auquel il est procédé ne se concrétise pas par une exemption indue de la rémunération pour l'utilisation du réseau en faveur du partenaire 50 Hz.

Dans ce contexte, nous proposons l'ajout d'un alinéa 3*ter* à l'article 1 réglant la question du contrôle de l'échange d'eau :

[3ter] Les partenaires d'une même centrale de production, dont l'un produit du courant 50 Hz et l'autre du courant 16.7 Hz, doivent être en mesure de prouver sur requête de l'ElCom que le pompage prévu pour lequel on se prévaut d'une exception au paiement de la rémunération pour l'utilisation du réseau au sens de l'article 14*a*, alinéa 3, lettre c LApEl, interviendrait simultanément au turbinage prévu et que les mêmes volumes sont concernés. Dans ce contexte, les partenaires sont notamment tenus de lui remettre sur requête la comptabilité hydraulique qu'ils établissent, les *Business Types*, les données des convertisseurs de fréquence, ainsi que tout autre document apte à établir la simultanéité du pompage et du turbinage.

En outre, nous proposons l'introduction du passage suivant dans le rapport explicatif :

« La pratique dite de l'échange d'eau est susceptible de générer de fausses incitations. Tel est notamment le cas des éventuels échanges d'eau qui permettraient au partenaire 50 Hz d'échapper indument au paiement de la rémunération pour l'utilisation du réseau. Afin de garantir que la rémunération pour l'utilisation du réseau à la charge des consommateur finaux raccordés au réseau 50 Hz soit appropriée même en cas d'échange d'eau avec des centrales de production exploitées à la fréquence 16.7 Hz, l'ElCom doit disposer de la compétence et des moyens pour contrôler que les échanges d'eau se produisent conformément à la législation. Un accès aux données du convertisseur de fréquence peut notamment contribuer à plausibiliser les données fournies par les partenaires dans le cadre de leur *Business Types* et permettre ainsi l'établissement de la preuve de la simultanéité du pompage et du turbinage. L'accès à la comptabilité hydraulique facilite également l'établissement de cette preuve. Les producteurs concernés peuvent également apporter la preuve par d'autres moyens pour autant qu'ils soient pertinents. C'est pourquoi l'ElCom a besoin de ces données. »

Artikel 3

Antrag

Der geltende Artikel 3 StromVV soll nicht aufgehoben werden.

Begründung

Im Vollzug stützt sich die ElCom häufig auf diesen Artikel ab, der Regelungen zum Netzanschluss enthält. Es ist nicht ersichtlich und wird in den Erläuterungen auch nicht ausgeführt, wieso dieser aufgehoben werden sollte.

Grundversorgung

Artikel 4 Absatz 2

Antrag

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe sei wie folgt anzupassen:

[2] ~~Die Höhe der Grundversorgungstarife (Art. 6 Abs. 5bis Bst. d StromVG)~~ Das Entgelt für die Grundversorgung darf die ~~richtet sich nach den~~ anrechenbaren Energiekosten nicht übersteigen. Für ~~deren~~ die Berechnung der anrechenbaren Energiekosten gelten die folgenden Grundsätze:

Der erläuternde Bericht sei entsprechend anzupassen.

Begründung

Die ElCom begrüsst, dass die anrechenbaren Energiekosten neu explizit aufgelistet werden. Dies erhöht die Rechtssicherheit und erleichtert der ElCom die Entwicklung einer Praxis zur Umsetzung der Vorgaben. Bereits gemäss bisheriger Praxis durften die Grundversorgungstarife maximal die anrechenbaren Kosten enthalten. Dies soll beibehalten werden. Die Formulierung «Die Höhe der Grundversorgungstarife richtet sich nach den anrechenbaren Energiekosten» liesse offen, ob und falls ja, welche weiteren Kosten in die Grundversorgungstarife einfliessen dürfen. Anrechenbar sind ausschliesslich vom StromVG oder vom EnG als in der Grundversorgung anrechenbar erklärte Kosten. Die beantragte Formulierung lehnt sich an jene in Art. 14 Abs. 1 StromVG zum Netznutzungsentgelt an.

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a (neu)

Antrag

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a soll neu eingefügt werden:

a. Anrechenbar sind die Gestehungskosten einer effizienten Produktion abzüglich Fördermittel. Als Gestehungskosten anrechenbar sind die Betriebskosten für die mit dem Betrieb der Produktionsanlagen direkt zusammenhängenden Leistungen sowie die Kapitalkosten auf Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen. Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens die kalkulatorischen Abschreibungen sowie die kalkulatorischen Zinsen. Basis für die kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung bilden die Anschaffungs- bzw. Herstellrestwerte der bestehenden Produktionsanlagen per Ende des Geschäftsjahres. Vor der Verzinsung sind die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen vorzunehmen. Die Verzinsung erfolgt unter Anwendung des kalkulatorischen Zinssatzes nach Anhang 3 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV). Der Wert der Herkunftsnachweise ist in den Gestehungskosten enthalten.

Der erläuternde Bericht sei entsprechend anzupassen.

Begründung

Ziel ist es, die bisherige Praxis der ElCom zur Berechnung der anrechenbaren Kosten in der Grundversorgung, abgesehen von der Durchschnittspreismethode, beizubehalten. Als Gestehungskosten sollen daher weiterhin die Betriebskosten für die mit dem Betrieb der Produktionsanlagen direkt zusammenhängenden Leistungen sowie die Kapitalkosten auf Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen anrechenbar sein. Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens die kalkulatorischen Abschreibungen sowie die kalkulatorischen Zinsen auf den Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der Produktionsanlagen. Im Gegensatz zum Netz wird bei der Berechnung der Gestehungskosten kein Nettoumlaufvermögen (NUV) berücksichtigt. Vgl. bezüglich NUV jedoch Buchstabe d (neu g) weiter unten. Verzinst werden die Anschaffungs- bzw. Herstellrestwerte der per Ende des Geschäftsjahres bestehenden Produktionsanlagen. Vor der Verzinsung sind die Abschreibungen vorzunehmen. Die Verzinsung erfolgt unter Anwendung des kalkulatorischen Zinssatzes nach Anhang 3 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV).

In Anlehnung an den bisherigen Artikel 4 Absatz 1 StromVV sollen nur Kosten einer effizienten Produktion anrechenbar sein Es handelt sich dabei um eine Präzisierung der Angemessenheit im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 StromVG. Erhaltene Fördermittel sind in Abzug zu bringen, um eine doppelte Entschädigung des Produzenten zu vermeiden. Die Herkunftsnachweise der der Grundversorgung zugewiesenen Eigenproduktion sind für deren Stromkennzeichnung zu verwenden. Da die Gestehungskosten anlagenspezifisch ermittelt werden, bilden sie bereits die Qualität des Stroms ab. Konsequenterweise gelten daher die Herkunftsnachweise mit den Gestehungskosten als abgegolten.

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b (vormals a)

Antrag

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a sei nach b zu verschieben.

~~a.~~b. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Gestehungskosten der Elektrizitätserzeugung aus eigenen Anlagen und aus beteiligungsbedingten Bezügen ist unerheblich, ob die erzeugten Elektrizitätsmengen in der Grundversorgung oder anderweitig abgesetzt werden.

Begründung

Die ElCom begrüsst die Klarstellung, dass der Durchschnitt gestützt auf sämtlichen Gestehungskosten der Elektrizitätserzeugung aus eigenen Anlagen und aus beteiligungsbedingten Bezügen zu berechnen ist. Dadurch wird vermieden, dass Energie aus teuren Produktionsanlagen der Grundversorgung zugeordnet wird, während die Energie aus günstigeren Produktionsanlagen an freie Endverbraucher verkauft wird. Mit der Klarstellung wird verhindert, dass Netzbetreiber mittels selektiver Zuteilung von Kraftwerken zur Grundversorgung wirtschaftliche Vorteile zulasten der grundversorgten Kunden realisieren können.

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c (vormals b)

Antrag

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b (neu c) soll wie folgt ergänzt werden:

~~b.~~c. Bei den Bezugsverträgen gelten als anrechenbare Energiekosten die durchschnittlichen Beschaffungskosten aller zu angemessenen Bedingungen abgeschlossenen Verträge, die ~~nach Absatz 3~~ der Grundversorgung zugeordnet sind.

Der erläuternde Bericht sei entsprechend anzupassen.

Begründung

Die ElCom begrüsst die Klarstellung, dass die durchschnittlichen Beschaffungskosten der der Grundversorgung zugeordneten Verträge als anrechenbar gelten. Dadurch wird verhindert, dass im Falle einer mengenmässigen Überdeckung in der Grundversorgung einseitig jene Beschaffungsmengen bzw. Beschaffungsverträge mit tiefen Preisen reduziert werden, was die anrechenbaren Kosten in der Grundversorgung in ungerechtfertigter Weise anheben würde.

Angemessene Grundversorgungstarife im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 StromVG liegen nur dann vor, wenn auch die darin einfliessenden Kosten angemessen sind. Mit dem vorgeschlagenen Einschub wird klargestellt, dass ein Netzbetreiber nicht ohne Not teure Beschaffungsverträge zulasten der grundversorgten Endverbraucher abschliessen darf. Zur Beurteilung der Angemessenheit sind Marktpreise, sofern solche existieren, als Vergleichswerte beizuziehen. Der Verweis auf Absatz 3 ist zu streichen. Würde der Durchschnitt nur gestützt auf die gegenüber der ElCom in der Kostenträgerrechnung zu deklarierenden Verträge berechnet, würden die während des Tarifjahres abgeschlossenen Verträge, welche für das Tarifjahr selbst zur Anwendung kommen, nicht erfasst. Für den Durchschnitt relevant sind jedoch alle der Grundversorgung zugewiesenen Verträge, die für die Bestimmung der Ist-Kosten eines Geschäftsjahres massgebend sind.

Artikel 4 Abs. 2 Bst d (vormals c)

Antrag

Der erläuternde Bericht S. 17 sei wie folgt anzupassen:

(…) Buchstabe ~~c~~ d bringt zum Ausdruck, dass zu den anrechenbaren Energiekosten selbstverständlich auch die Vertriebs- und Verwaltungskosten gehören. Anrechenbar sind die tatsächlich angefallenen Vertriebs- und Verwaltungskosten. Diese Kosten können einem Effizienzvergleich gemäss Artikel 19 StromVV unterzogen werden.

Begründung

In Abweichung der bisherigen 60-Franken-Regel ist neu vorgesehen, dass der Gewinn separat berechnet wird (vgl. unten Bst. g). Die Vertriebs- und Verwaltungskosten können jedoch weiterhin anhand eines Effizienzvergleichs gemäss Artikel 19 StromVV überprüft werden.

Artikel 4 Abs. 2 Bst. e (neu)

Antrag

e. Die maximal anrechenbaren Kosten der Herkunftsnachweise orientieren sich an den Preisen von Herkunftsnachweisen, die an etablierten Handelsplattformen gehandelt werden.

Der erläuternde Bericht sei entsprechend anzupassen.

Begründung

Diese Bestimmung dient der Konkretisierung des Begriffs «angemessene Tarife» in Artikel 6 Absatz 1 StromVG. Sie kommt zur Anwendung, wenn ein Netzbetreiber mangels genügend eigener Herkunftsnachweise (HKN), solche von Dritten zukauft. Die maximal anrechenbaren Kosten der HKN müssen sich an den Preisen von HKN, die an etablierten Handelsplattformen gehandelt werden, orientieren (analog Art. 30a^{quinquies} Abs. 1 E-EnFV). Für die der Grundversorgung zugewiesene Eigenproduktion sowie der Produktion aufgrund von Bezügen, die auf Beteiligungen beruhen, gelten die Herkunftsnachweise mit den Gestehungskosten als abgegolten (vgl. vorstehend zu Buchstabe a).

Artikel 4 Abs. 2 Bst. f (neu)

Antrag

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f soll neu eingefügt werden:

f. Für die nach Artikel 15 Absatz 1 EnG zwischen Netzbetreiber und Produzent vereinbarte Vergütung inklusive der Vergütung des HKN sind maximal die Gestehungskosten einer Referenzanlage abzüglich Kostenbeiträge anrechenbar. Wird der Herkunftsnachweis nicht mitabgenommen, ist maximal der Referenz-Marktpreis gemäss Art. 15 EnFV im Zeitpunkt der Einspeisung anrechenbar.

Begründung

Um angemessene Grundversorgungstarife nach Art. 6 Abs. 1 StromVG zu gewährleisten, muss die maximal anrechenbare Höhe der nach Art. 15 Abs. 1 EnG zwischen Netzbetreiber und Produzent vereinbarten Vergütungen festgelegt werden.

Die Abnahme- und Vergütungspflicht gemäss Artikel 15 EnG bezieht sich wie bisher nur auf den eingespeisten «Graustrom», d.h. eine Abnahme der Herkunftsnachweise (HKN) ist damit nicht geregelt und die Netzbetreiber sind frei, diese ebenfalls abzunehmen und zu vergüten (Erläuternder Bericht E-EnV S. 3). Die vereinbarte Vergütung bezieht sich folglich immer auf Graustrom. Will der Netzbetreiber erneuerbare Energien abnehmen, muss er den Herkunftsnachweis zusätzlich abnehmen und vergüten. Dessen maximal anrechenbare Höhe ist in Buchstabe e geregelt.

Folgende Konstellationen sind denkbar:

- Netzbetreiber und Produzent einigen sich auf eine Vergütung (Art. 15 Abs. 1 revEnG)

    - *Netzbetreiber nimmt Energie und HKN ab (erneuerbare Energie):* maximal anrechenbar sind die Gestehungskosten einer Referenzanlage abzüglich allfälliger Kostenbeiträge. Die Gestehungskosten bilden die Kosten einer spezifischen Technologie ab. Der ökologische Wert ist darin enthalten. Eine Vergütung im Sinne von Art. 15 Abs. 1 EnG, welche sich an den Gestehungskosten orientiert, wäre nicht angemessen, wenn der HKN daneben zusätzlich abgegolten würde. Der Produzent würde für den ökologischen Wert doppelt bezahlt. Folglich darf die Summe der vereinbarten Vergütung für die Abnahme der Energie sowie die Abnahme des HKN die Gestehungskosten einer Referenzanlage nicht übersteigen. Relevant sind die Gestehungskosten einer Referenzanlage, weil eine Überprüfung der individuellen Gestehungskosten einen übermässigen administrativen Aufwand bedeuten würde. Kostenbeiträge, welche z.B. im Rahmen des anwendbaren Fördersystems an Produzenten ausbezahlt werden, sind von den Gestehungskosten in Abzug zu bringen. Massgebend sollen Referenz-Kostenbeiträge sein.

    - *Netzbetreiber nimmt nur Energie ab (Graustrom):* die vereinbarte Vergütung darf den Referenz-Marktpreis gemäss Art. 15 EnFV im Zeitpunkt der Einspeisung nicht übersteigen. Wird Graustrom abgenommen, kommt eine Begrenzung der Vergütung anhand der Gestehungskosten nicht in Frage, da darin der ökologische Mehrwert enthalten ist. Massgebend muss daher der Preis für an der Strombörse gehandelten Graustrom sein.

- Netzbetreiber und Produzent können sich nicht auf eine Vergütung einigen (Art. 15 Abs. 1bis revEnG)

    - *Netzbetreiber nimmt Energie und HKN ab (erneuerbare Energie)*: maximal anrechenbar ist der schweizweit harmonisierte Preis gemäss Art. 15 Abs. 1bis revEnG. In diesem Preis ist die Vergütung des HKN nicht enthalten. Die maximal anrechenbare Höhe des HKN richtet sich nach Buchstabe e.

    - *Netzbetreiber nimmt nur Energie ab (Graustrom):* maximal anrechenbar ist der schweizweit harmonisierte Preis gemäss Art. 15 Abs. 1bis revEnG.

Art. 4 Absatz 2 Buchstabe g (vormals d)

Antrag

~~d~~.g. Anrechenbar sind die jährlichen Zinskosten des betriebsnotwendigen, auf Basis der für die Grundversorgungstarife anrechenbaren Kosten berechneten Nettoumlaufvermögens unter Berücksichtigung der Rechnungsperiodizität. Die Verzinsung des Nettoumlaufvermögens erfolgt unter Anwendung des kalkulatorischen Zinssatzes nach Anhang 1. ~~Der angemessene Gewinn ist unter Anwendung des kalkulatorischen Zinssatzes nach Anhang 3 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV) auf der Grundlage des Kapitals zu berechnen, das der Verteilnetzbetreiber zur Vornahme der Grundversorgung eingesetzt hat.~~

Der erläuternde Bericht sei entsprechend anzupassen.

Begründung

Bisher argumentierte die ElCom wie folgt:

Ein angemessener Tarif für die Energielieferung in der Grundversorgung deckt einerseits die «Kosten der Energiebeschaffung» und andererseits die «Verwaltungs- und Vertriebskosten (inkl. Gewinn)». Die Kosten der Energiebeschaffung werden wiederum in «Gestehungskosten» und «Käufe am Mark» unterteilt (Urteil 2C_828/2019 des Bundesgerichts vom 16 Juli 2020, E. 5.2; Rz. 38; Verfügung 211-00300 der ElCom vom 11.07.2023, Rz. 85).

Für die Beurteilung der Angemessenheit der Verwaltungs- und Vertriebskosten inklusive Gewinn im Energievertrieb in der Grundversorgung hat die ElCom bisher einen Schwellenwert berechnet. Die ElCom nahm bisher eine separate Berechnung des Gewinns im Energievertrieb an Endverbraucher in der Grundversorgung nur vor, wenn der von ihr festgelegte Schwellenwert für angemessene Kosten inklusive Gewinn im Energievertrieb an Endverbraucher mit Grundversorgung überschritten wird (Weisung der ElCom 3/2022, «60-Franken-Regel»; Verfügung 211-00300 der ElCom vom 11.07.2023, Rz. 108).

Wie im Netzbereich anerkennt die ElCom zur Deckung des Finanzbedarfs, der sich aus den zeitlichen Abweichungen der Zahlungsströme von Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Energievertriebsgeschäft ergibt, auch im Energiebereich die Berücksichtigung eines kalkulatorischen Zinses auf dem NUV. Dieser ist gemäss der aktuellen Praxis der ElCom Bestandteil der angemessenen Verwaltungs- und Vertriebskosten inklusive Gewinn im Energievertrieb in der Grundversorgung. Demgegenüber anerkennt die ElCom gemäss geltender Regulierungspraxis auf Stufe Produktion und Einkauf keine NUV-Verzinsung (Verfügung 211-00004 der ElCom vom 15. Dezember 2016, Rz. 70 ff.). Wird der Schwellenwert für angemessene Verwaltungs- und Vertriebskosten inklusive Gewinn im Energievertrieb überschritten, wird die Verzinsung des NUV ausnahmsweise separat berechnet. Das NUV wird in diesem Fall für den gesamten Bereich der Energielieferung in der Grundversorgung festgelegt. Es besteht folglich aus den gesamten Energiekosten der Grundversorgung, d.h. den Kosten der Energiebeschaffung (Produktion und Käufe am Markt) sowie den Verwaltungs- und Vertriebskosten. Das so berechnete NUV wird unter Berücksichtigung der Rechnungsperiodizität mit dem WACC Netz verzinst (Verfügung 211-00016 der ElCom vom 17. November 2016, Rz. 370 ff.). Es gibt keinen Grund, warum das NUV im Bereich Energielieferung in der Grundversorgung mit einem anderen Zinssatz zu verzinsen wäre als das NUV im Bereich Netz. Ein höherer WACC (z.B. WACC Produktion) würde sich nur dann rechtfertigen, wenn auch das finanzielle Risiko im Bereich Energielieferung in der Grundversorgung höher wäre als das finanzielle Risiko im Bereich Netz (Verfügung 211-00004 der ElCom vom 15. Dezember 2016 Rz. 71 f., 78 und 118 f.). Sowohl im Netz als auch bei der Grundversorgung Energie legt das Stromversorgungsrecht eine Cost-Plus-Regulierung fest. Damit ist dem Netzbetreiber sowohl im Netz als auch in der Grundversorgung Energie eine Kostendeckung garantiert. Bei beiden Tarifbereichen ist die Kostendeckung zudem über die Systematik der Deckungsdifferenzen gleichermassen garantiert (Verfügung 211-00300 der ElCom vom 11.07.2023, Rz. 109).

In Abweichung der bisherigen 60-Franken-Regel soll das NUV neu immer separat berechnet und unter Berücksichtigung der Rechnungsperiodizität verzinst werden. In Beibehaltung der bisherigen Praxis soll das NUV jedoch weiterhin nur mit dem WACC Netz verzinst werden, damit die Kosten der Grundversorgung nicht ungerechtfertigterweise in die Höhe getrieben werden und weil das den Netzbetreibern aus der Grundversorgungspflicht erwachsende Risiko die Verwendung des höheren WACC Produktion nicht rechtfertigt.

Über die Verzinsung des kalkulatorischen NUV wird auch das Eigenkapital entschädigt. Dieser Anteil bildet zusammen mit der in der Verzinsung der Produktionsanlagen enthaltenen Entschädigung des Eigenkapitals (Art. 4 Abs. 2 Bst. a E-StromVV gemäss Vorschlag ElCom) den gemäss Artikel 6 Absatz 5bis Buchstabe d revStromVG in die Grundversorgungstarife anrechenbare und angemessene Gewinn.

Artikel 4 Absatz 3

Antrag

Artikel 4 Absatz 3 sei wie folgt anzupassen:

[3] Die Zuordnung der Bezugsverträge (Art. 6 Abs. 5bis Bst. b StromVG), die zur Trennung der Beschaffungskosten zwischen der Grundversorgung und dem Marktsegment der Endverbraucher, die von ihrem Netzzugang Gebrauch machen, erforderlich ist, muss mit Wirkung für das nächste Tarifjahr jeweils per ~~Ende des Kalenderjahres~~ 31. August in der Kostenträgerrechnung (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 StromVG) ausgewiesen werden. Neu abgeschlossene Bezugsverträge dürfen nur soweit der Grundversorgung zugeordnet werden, wie sie für die Deckung des voraussichtlichen Verbrauchs in der Grundversorgung notwendig sind.

Begründung

Die ElCom begrüsst, dass die Netzbetreiber verpflichtet werden, die Bezugsverträge in der Kostenträgerrechnung auszuweisen. Die Kostenrechnung ist jeweils per 31. August für das folgende Tarifjahr bei der ElCom einzureichen (Art. 11 Abs. 1 StromVG i.V.m. Art. 7b Abs. 1 E-StromVV analog). Eine Nachreichung der zwischen 1. September und 31. Dezember für das folgende Tarifjahr abgeschlossenen Bezugsverträge würden zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand für die Netzbetreiber und die ElCom führen. Die Netzbetreiber dürfen auch während des laufenden Tarifjahre noch Bezugsverträge abschliessen (Art. 4c Abs. 2 Bst. a E-StromVV). Die zwischen 1.1. und 31.8. des laufenden Tarifjahres abgeschlossenen Bezugsverträge würden zudem nicht in der Kostenträgerrechnung abgebildet. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die Zuweisung der Bezugsverträge bei Abschluss vorzunehmen und zu dokumentieren (Art. 6 Abs. 5bis Bst. b revStromVG). Die ElCom kann diese Dokumentation jederzeit herausverlangen (Art. 25 Abs. 1 StromVG). Mit diesen beiden Dokumentationsvorgaben auf Gesetzes- und auf Verordnungsstufe ist ausreichend sichergestellt, dass die Netzbetreiber die Bezugsverträge nicht erst mit Vorliegen der Ist-Kosten allenfalls zu Lasten der Endverbraucher der Grundversorgung zuweisen.

Mit dem beantragten Zusatz, wonach neu abgeschlossene Bezugsverträge nur soweit auch für die Deckung des voraussichtlichen Verbrauchs notwendig der Grundversorgung zugewiesen werden dürfen, soll verhindert werden, dass die Kosten der über Bezugsverträge beschafften Energie vollständig der Grundversorgung zugeordnet wird, obwohl nicht die gesamte Menge dort abgesetzt wurde. Abgeschlossene Verträge sollen von einem Netzbetreiber nicht zur Risikominimierung losgelöst vom Bedarf der Grundversorgung zugewiesen werden können. Ein solches Vorgehen würde die durchschnittlichen Beschaffungskosten, der der Grundversorgung zugeordneten Verträge (Art. 4 Abs. 2 Bst. b [neu c]) ungerechtfertigterweise erhöhen.

Artikel 4a Absatz 2

Die ElCom begrüsst, dass die Verteilnetzbetreiber den Prozentsatz erneuerbarer Energien aus dem Inland, den sie aus ihrer erweiterten Eigenproduktion in der Grundversorgung absetzen, per 31. August in der Kostenträgerrechnung festlegen müssen. Dadurch werden Optimierungsmöglichkeiten der Netzbetreiber, welche zulasten der Endverbraucher in der Grundversorgung genutzt werden könnten, verringert. Ohne Artikel 4a Absatz 2 wäre es für einen Netzbetreiber möglich, je nach Entwicklung der Marktpreise die Zuteilung seiner eigenen Produktion zu Gestehungskosten in die Grundversorgung zu optimieren. Konkret bestünde ein Anreiz, im Falle vergleichsweise hoher Marktpreise den Anteil eigener Produktion in der Grundversorgung zu minimieren, um damit den Ertrag seiner Anlagen zu erhöhen. Folglich könnte der Netzbetreiber den grundversorgten Kunden einen umso höheren Anteil von am Markt teuer zugekaufter Energie verrechnen.

Artikel 4a Absatz 3

Antrag

Der erläuternde Bericht (S. 1) sei wie folgt anzupassen:

Weiter stärkte das Parlament die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien in der Schweiz: In Zukunft sind in der Grundversorgung bestimmte Mindestmengen aus erneuerbarer Inlandproduktion abzusetzen. Diese Mindestanteile können auch über das Herkunftsnachweiswesen erfüllt werden. ~~Diese Mindestanteile bewirken, dass Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung effektiv eine gewisse Menge an erneuerbarem Strom erhalten (d.h. nicht lediglich die entsprechenden Herkunftsnachweise)~~.

Begründung

Artikel 4a Absatz 3 legt gestützt auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b StromVG den Mindestanteil für Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland auf 20 Prozent, die Laufzeit eines mittel- und langfristigen Bezugsvertrags auf mindestens drei Jahre fest. Die Liquidität und damit das Angebot bzw. der Wettbewerb im Schweizer Terminmarkt sind jedoch wegen der geringen Anzahl Akteure sehr eingeschränkt. Die Verteilnetzbetreiber werden mit dieser Vorgabe in einen potentiell illiquiden Markt und damit in eine teure Beschaffung gedrängt. Mit den höheren Beschaffungskosten gehen höhere Grundversorgungstarife einher. Die damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteile für Produzenten gehen umgekehrt nicht effektiv mit zusätzlichen Investitionsanreizen für erneuerbare Energie einher. Einerseits bezieht sich der grösste Teil der Beschaffung ohnehin auf die Energie aus Bestandsanlagen, so dass die Mehrkosten für grundversorgte Verbraucher primär einen Umverteilungs- bzw. Mitnahmeeffekt darstellten. Anderseits würden auch mittelfristige Beschaffungsverträge keine effektiven Investitionsanreize in Erneuerbare schaffen Aus diesen Gründen erachtet die ElCom den Mindestanteil von 20% für inländische erneuerbare Energie sowie die Laufzeit von Bezugsverträgen von mindestens drei Jahren als Obergrenzen.

Wir beantragen zudem, im erläuternden Bericht (S. 1) den Satz zu streichen, wonach die Mindestanteile nicht lediglich über Herkunftsnachweise gewährleistet werden können. Die Beschaffung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien erfolgt in der Praxis in der Regel nicht anlagenspezifisch. Mit dem Verkauf aus einer Einzelanlage gingen für Käufer und Verkäufer erhebliche Risiken einher, zumal Einzelanlagen Produktionsschwankungen oder auch Ausfallsrisiken aufweisen. Die damit quasi «künstlich» geschaffenen zusätzlichen Risiken verteuern die Beschaffung und damit die Grundversorgung unnötig. Strom aus erneuerbarer Energie wird daher häufig aus einem Portfolio verkauft, wobei die Qualität mittels Herkunftsnachweise aus dem Portfolio (oder auch Drittanlagen) mitgeliefert wird. Diese flexiblere Möglichkeit der Portfoliobeschaffung wird denn auch im erläuternden Bericht zur Art. 4a Absatz 3 (S. 18) ausdrücklich erwähnt. Ein eigentlicher «Zwang» für eine kraftwerksscharfe Beschaffung würde sowohl für Produzenten als auch für die Versorger mit unnötigen Risiken einhergehen und Zusatzkosten ohne Mehrwert für die grundversorgten Verbraucher generieren. Auch bei der separierten Beschaffung der Qualität (also der HKN) spielt der Beschaffungshorizont eine zentrale Rolle. Schliesslich sind gerade die mittel- und längerfristigen Märkte für HKN für erneuerbare Energien besonders illiquide, zumal das Angebot von der erwarteten Witterung abhängig ist und sich Langfristmärkte hierfür nicht eignen – dies insbesondere wenn dann die HKN auch noch quartalsweise abgerechnet werden.

Artikel 4a Absatz 3bis

Antrag

Artikel 4a sei mit dem folgenden Absatz 3bis zu ergänzen:

^{3bis} Die Verteilnetzbetreiber legen den Prozentsatz gemäss Absatz 3 jeweils per 31. August mit Wirkung für das nächste Tarifjahr in der Kostenträgerrechnung (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 StromVG) fest.

Begründung

Wir begrüssen, dass die Verteilnetzbetreiber den Prozentsatz gemäss Artikel 4a Absatz 1 für die erweiterte Eigenproduktion bereits per 31. August mit Wirkung für das nächste Tarifjahr festlegen müssen. Dies sollte analog auch für die Festlegung des Prozentsatzes gemäss Artikel 4a Absatz 3 für erneuerbare Energien aus Anlagen im Inland gelten: Die Netzbetreiber sollen bereits bei der Tarifierung jeweils per 31. August verbindlich für das nächste Tarifjahr festlegen müssen, welchen Anteil an erneuerbaren Energien aus dem Inland sie der Grundversorgung zuteilen. Dafür ist eine Bestimmung analog der Zuweisung der erneuerbaren Eigenproduktion in Artikel 4a Absatz 2 aufzunehmen.

Der einmal der Grundversorgung zugeteilte Anteil an erneuerbaren Energien aus dem Inland kann nicht nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der Deklaration der Ist-Kosten noch verändert werden. Wird der Zeitpunkt der Zuteilung nicht festgeschrieben, wäre es möglich, erst nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der Deklaration der Ist-Kosten zu entscheiden, welcher Anteil an erneuerbaren Energien aus dem Inland der Grundversorgung zugeordnet wird.

Dadurch erhielten die Netzbetreiber allenfalls Optimierungsmöglichkeiten, welche zulasten der Endverbraucher in der Grundversorgung genutzt werden könnten.

Zwar müssen die Bezugsverträge generell gemäss Artikel 6 Absatz 5bis Bst. b StromVG i.V.m. Artikel 4 Absatz 3 E-StromVV mit Wirkung für das nächste Kalenderjahr jeweils per 31. August (oder analog Art. 4 Abs. 3 Version Vernehmlassung: Ende des Kalenderjahres) in der Kostenträgerrechnung ausgewiesen werden. Diese Zuordnung betrifft jedoch die gesamten Bezugsverträge, unabhängig davon, ob sie erneuerbare Energien aus dem Inland regeln. Die verbindliche Deklaration des Prozentsatzes ist davon nicht erfasst.

Artikel 4c

Anträge

Artikel 4c Absätze 1–3 seien aufzuheben.

Artikel 4c Absatz 4 sei wie folgt anzupassen:

[4] ~~Werden zur Sicherstellung der benötigten Elektrizität Bezugsverträge abgeschlossen, sind diese zeitlich gestaffelt abzuschliessen.~~ Die Netzbetreiber haben ihre Beschaffungen strukturiert vorzunehmen.

Der erläuternde Bericht sei entsprechend anzupassen.

Begründung

Die ElCom erkennt mit der Festlegung der Mindestanteile für die folgenden drei Tarifjahre eine gewisse Gefahr einer Überregulierung. Auch erscheint das Zusammenspiel der Vorgaben zur Beschaffungsstrategie, der Vorgaben für die Mindestmengen sowie der Vorgaben zum Standardstromprodukt unklar. Es ist fraglich, ob es hier nicht zu gegenseitigen ungewollten Übersteuerungen der diversen von den Netzbetreibern einzuhaltenden Prozentvorgaben kommt.

Die Absicherung gegen Marktpreisschwankungen erfolgt in erster Linie über eine strukturierte und gestaffelte Beschaffung. Diese wird auch im erläuternden Bericht (S. 19) erwähnt und im Verordnungstext mit der Vorgabe der «zeitlichen Staffelung» angetönt. Die Festlegung von Mindestanteilen dient jedoch nicht unbedingt einer strukturierten Beschaffung: Ein Netzbetreiber kann z.B. bereits Jahre im Voraus – auch unter Einhaltung einer zeitlichen Staffelung – den grössten Teil der Elektrizität zu unter Umständen unvorteilhaften Konditionen einkaufen. Mit der Verpflichtung der Netzbetreiber zu einer strukturierten Beschaffung wird eine Beschaffungsstrategie verlangt, welche eine Absicherung gegen Marktpreisschwankungen darstellt. Die Ausgestaltung der konkreten strukturierten Beschaffung wird dabei jedoch

den Netzbetreibern überlassen. So bleibt ihnen auch die Möglichkeit, flexibel auf Marktentwicklungen zu reagieren und entsprechende Strategien zu wählen. Die vorgesehene Festlegung von Mindestanteilen für die folgenden drei Tarifjahre verhindert hingegen einerseits Flexibilität im Hinblick auf die Marktentwicklungen, andererseits übernimmt der Verordnungsgeber so zu einem massgeblichen Teil die Verantwortung für die Beschaffungsstrategie der Verteilnetzbetreiber.

Vor diesem Hintergrund beantragt die ElCom, auf die Festlegung von Mindestanteilen zu verzichten und stattdessen lediglich vorzugeben, dass die Netzbetreiber ihre Beschaffungen strukturiert vorzunehmen haben.

Artikel 4d Absatz 1

Antrag

Artikel 4d Absatz 1 sei wie folgt zu ergänzen:

[1] Die Verteilnetzbetreiber dürfen die Kosten, die ihnen durch Massnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben zur Effizienzsteigerung (Art. 9a bis StromVG und Art. 46b EnG) entstehen, den Endverbrauchern mit Grundversorgung nur anteilsmässig anlasten (Art. 6 Abs. 5 ter StromVG) und höchstens im Umfang, im welchem die Massnahmen bei Endverbrauchern in der Grundversorgung Wirkung entfalten. Dieser Anteil bestimmt sich nach Massgabe der Elektrizitätsmengen, die der betreffende Verteilnetzbetreiber einerseits in der Grundversorgung und andererseits im Marktsegment der Endverbraucher, die von ihrem Netzzugang Gebrauch machen, absetzt.

Begründung

Mit der Ergänzung kann verhindert werden, dass Endverbraucher in der Grundversorgung Effizienzmassnahmen für Endverbraucher im freien Markt finanzieren und z.B. Netzbetreiber Marktkunden akquirieren mit grosszügigen Effizienz-Programmen, welche auch zulasten der Grundversorgung gehen.

Bemerkung

Nach Art. 33c Abs. 1 revStromVG sind die neuen Vorgaben zur Grundversorgung erstmals für das Tarifjahr anwendbar, das auf das Inkrafttreten der Änderungen vom 29.9.2023 folgt. Gestützt auf diese Formulierung könnte davon ausgegangen werden, dass bei einem Inkrafttreten des revidierten Art. 6 StromVG am 1.1.2025 Massnahmen zur Effizienzsteigerungen erst im Tarifjahr 2026 anrechenbare Kosten sind.

Hingegen existiert zu Art. 46b revEnG keine Übergangsbestimmung und gemäss Art. 80b E-EnV scheint der Bundesrat davon auszugehen, dass der Bundesrat bereits für das Jahr 2025 Zielvorgaben festlegt, die zu erreichen sind.

Vor diesem Hintergrund wäre auch Art. 4d E-StromVV per 1.1.2025 in Kraft zu setzen und davon auszugehen, dass sich Art. 33c Abs. 1 revStromVG nicht auf Art. 6 Abs. 5ter revStromVG bezieht.

Es wäre nützlich, dies in den Erläuterungen auszuführen.

Messwesen

Wir begrüssen, dass unseren Anliegen entsprochen wurde, in Artikel 8 Absatz StromVV eine Differenzierung des Messentgelts nach Anschlussleistung und Spannungsebene vorzusehen und in der StromVV die Kapital- und Betriebskosten zu definieren, welche als Messkosten anrechenbar sind.

Systematik

Antrag

Es sei eine schlüssige Systematik der Verordnungsbestimmungen zu schaffen.

Begründung

Im Rahmen der Verordnungsrevision für den Mantelerlass besteht die Gelegenheit, eine übersichtliche Systematik mit Zahlen zu schaffen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb nicht nur die Aufzählung mit Buchstaben beibehalten wird, sondern darüber hinaus sogar noch lateinische Unternummerierungen in die neue Verordnung aufgenommen werden sollen.

Artikel 7

Antrag

Es sei Artikel 7 Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

[3] In der Kostenrechnung müssen alle für die Berechnung der anrechenbaren Kosten notwendigen Positionen separat ausgewiesen werden, insbesondere:

f. Kosten für intelligente Messsysteme, namentlich die Betriebskosten (Art. 8a) und die kalkulatorischen Kapitalkosten (Art. 8a^{bis}) sowie die Anzahl der Messpunkte;

f^{bis}. Kosten für das übrige Mess- und Informationswesen, namentlich die Betriebskosten (Art. 8a) und die kalkulatorischen Kapitalkosten Kapitalkosten (Art. 8a^{bis}) der für das Messwesen erforderlichen Anlagen sowie die Anzahl der Messpunkte;

Erläuterungen

Die ElCom benötigt diese Angaben für den Vollzug der Vorgaben zum Messwesen. Verschiedene Netzbetreiber haben sich bisher geweigert, der ElCom diese Angaben einzureichen. Dies erschwert Vergleiche zwischen verschiedenen Netzbetreibern sowie zwischen Netzbetreibern und Drittanbietern und behindert den Wettbewerb. Durch die Verwerfung der Liberalisierung und die gesetzliche Verankerung der Zuständigkeit der Netzbetreiber für das Messwesen wird diese Entwicklung noch verstärkt. Die Netzbetreiber werden daher in der StromVV explizit verpflichtet, die Positionen in der Kostenrechnung separat auszuweisen. Dadurch könnten die Kosten der einzelnen Positionen mittels Qualitäts- und Effizienzvergleichen («Sunshine-Regulierung») verglichen und zumindest der Wettbewerb zwischen den Dienstleistern gefördert werden.

Die Zuordnung zu den genannten Positionen ist entsprechend den jeweiligen Positionen in der Wegleitung der ElCom zur Kostenrechnung (Positionen 510 und 520 der Wegleitung 2023) vorzunehmen.

Artikel 8 Absatz 2

Hinweis/Anregung

Gemäss Artikel 8 Absatz 3 fallen die Kosten, die den Verteilnetzbetreibern gemäss Artikel 17i Absatz 3 StromVG für die Nutzung der Datenplattform anfallen, nicht unter die Tarifobergrenzen. Gemäss Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe c zählen sie aber zu den anrechenbaren (Mess)Betriebskosten und fliessen somit in die Messtarife ein. Es sollte daher geprüft werden, ob es sich bei den Obergrenzen nach Artikel 8 Absatz 2 tatsächlich um Tarifobergrenzen handelt, zumal de facto trotzdem höhere Tarife in Rechnung gestellt werden könnten.

Übergangsbestimmung für die Einführung von Messtarifen

Antrag

Es sei eine Übergangsbestimmung für die Einführung von Messtarifen in die StromVV aufzunehmen. Eventualiter sei in die Erläuterungen aufzunehmen, ab wann die Netzbetreiber Messtarife führen müssen.

Begründung

Die Änderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft. Weder der Mantelerlass noch die revidierte StromVV (Stand Vernehmlassung) sehen Übergangsfristen vor. D. h. bereits für das Tarifjahr 2025 haben die Netzbetreiber Messtarife einzuführen und die Kostenrechnung für die Messtarife 2025 müsste bereits die Grundlagen für deren Berechnung erfassen. Wie dies angesichts der bis Mitte Juni 2024 bestehenden Unklarheit, ob der Mantelerlass überhaupt in Kraft treten wird, umgesetzt werden soll, ist unklar. Deshalb braucht es eine Übergangsbestimmung oder zumindest eine verbindliche Angabe in den Erläuterungen.

Artikel 8a^{ter}

Antrag

Erzeuger und Speicherbetreiber sollen aus dem Text von Artikel 8a^{ter} Absatz 1 E-StromVV gestrichen werden.

Begründung

Artikel 8a^{ter} Absatz 2 E-StromVV soll den bisherigen Artikel 8a Absatz 3ter StromVV enthalten, wonach der Netzbetreiber Endverbrauchern, Erzeugern oder Speicherbetreibern, bei denen kein intelligentes Messsystem installiert werden kann, weil sie dessen Einsatz verweigern, die dadurch entstehenden Mehrkosten der Messung individuell in Rechnung gestellt werden können. Gemäss Artikel 31e ist beim Anschluss neuer Erzeugungsanlagen aber sofort ein intelligentes Messsystem zu installieren. Unseres Erachtens folgt daraus, dass Netzbetreibern bei Erzeugern die Möglichkeit, auf die Installation zu verzichten und den Erzeugern die Mehrkosten in Rechnung zu stellen, nicht zur Verfügung stehen soll. U. E. wäre dies auch bei Speicherbetreibern sachgerecht (siehe unten Begründung zu Artikel 31 e Absatz 2). Auch in den Erläuterungen zum bisherigen Artikel 8a Absatz 3ter StromVV wird nur auf den Einsatz eines intelligenten Messsystems verweigernde Endverbraucher Bezug genommen (S. 15 der Erläuterungen zur Teilrevision der StromVV, Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze vom April 2019).

Art. 8a^{quinquies} Absatz 1

Antrag:

Es sei in der StromVV abschliessend zu regeln, welche international üblichen Datenformate die Kundenschnittstelle zur Verfügung stellen muss.

Begründung:

Das StromVG sieht in Artikel 17a^{bis} Absatz 7 StromVG vor, dass die Netznutzer auf Kosten des Verteilnetzbetreibers ergänzende Zähler einsetzen können, wenn die Zähler des Verteilnetzbetreibers nicht den Abruf der eigenen Messdaten in der gesetzlich vorgeschriebenen Form gewährleisten. Die ElCom hat den Einsatz ergänzender Zähler zu bewilligen und damit darüber zu befinden, ob die Zähler des Verteilnetzbetreibers die gesetzlich vorgeschriebene Form des Datenabrufs ermöglichen oder nicht

(Art. 17a^{bis} Abs. 8 StromVG). Die heutige Vorgabe «international übliches Datenformat» ist dafür nicht genügend konkret. Gemäss dem erläuternden Bericht vom Mai 2020 zur Revision der StromVV gehören zu den international üblichen Datenformaten zum Beispiel csv, xml und DLMS/COSEM. Damit ist aber weder das Protokoll der Schnittstelle noch die Datenstruktur abschliessend definiert. Es existiert somit in der Schweiz keine einheitliche Companion Specification für die Kundenschnittstelle, was den Endverbrauchern und Dienstleistungsanbietern den Zugriff auf die Schnittstelle erschwert. Die ElCom braucht klare Vorgaben, deren Einhaltung sie im Rahmen der Bewilligung prüft.

Art. 8a^{quinquies} Absatz 5

Antrag

Es sei im Erlass (wenn nötig auch in den Übergangsbestimmungen) und in den Erläuterungen klar darzulegen, was unter «alle Messpunkte» zu verstehen ist.

Begründung

Mit der aktuellen Formulierung ist nicht klar, auf welche (alle) Messpunkte eines ZEV sich der Anspruch bezieht. Sind hier nur ZEV mit (neu möglichen) mehreren Anschlussleitungen und/oder neu gebildete «virtuelle ZEV» angesprochen und geht es ausschliesslich um Messungen, die für die Abrechnung des ZEV durch den Netzbetreiber erforderlich sind? Diesen Schluss legt die Formulierung nahe, dass die Grundeigentümer selber darüber befinden können, ob ihr ZEV mehr als einen Messpunkt aufweisen soll. Oder soll jeglicher (bestehender) ZEV einen Anspruch haben, die bisherigen internen Messungen durch intelligente Zähler des Verteilnetzbetreibers ersetzen zu lassen, womit der Netzbetreiber zum Dienstleister ausserhalb des Netzbereichs wird bzw. neu ein virtueller ZEV gebildet wird? Gegen diese Annahme spricht die Aussage, dass für die einzelnen Teilnehmenden hinter dem bereits bestehenden Messpunkt des ZEV kein Anrecht auf die Installation eines intelligenten Messsystems bestehe. Diese steht allerdings im Widerspruch dazu, dass die Grundeigentümer frei entscheiden können.

Antrag

Es sei zu prüfen, ob während einer Übergangsfrist für die Ausstattung von künftigen LEG- Teilnehmern mit Smartmetern eine Frist von 6 statt 3 Monaten vorzusehen ist.

Begründung

Für kleine Netzbetreiber, in deren Netzgebiet eine LEG mit vielen Teilnehmern geplant wird, könnte es allenfalls unmöglich sein, innert 3 Monaten alle Teilnehmer mit einem Smartmeter auszustatten. Die Gründung von LEG soll allerdings auch nicht durch die Netzbetreiber hinausgezögert werden. Da bis Anfang 2028 80% aller Messeinrichtungen in einem Netzgebiet intelligente Messsysteme sein müssen (Art. 31e Abs. 1 StromVV), sollte sich diese Problematik mit dem allgemeinen Smartmeter-Rollout auch entschärfen. U.E. würde deshalb am ehesten eine Übergangsbestimmung sachgerecht erscheinen, wonach im ersten oder den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten eine Frist von 6 statt 3 Monaten gilt.

Artikel 8d Absatz 3

Antrag

Artikel 8d Absatz 3 sei zu streichen.

Begründung

Gemäss Artikel 8d Absatz 3 StromVV haben die Netzbetreiber Personendaten sowie Daten juristischer Personen, die aus intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen stammen, nach zwölf Monaten zu

vernichten, sofern sie nicht abrechnungsrelevant oder anonymisiert sind. Gemäss Artikel 8e Absatz 3 Satz 2 E-StromVV müssen die Netzbetreiber alle in den letzten fünf Jahren erhobenen Messdaten liefern. Dies entspricht dem geltenden Artikel 8 Absatz 4 StromVV. Gemäss Artikel 8f Absatz 4 E-StromVV muss der Netzbetreiber es den Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern ermöglichen, die während der jeweils letzten fünf Jahre erfassten Mess- und Stammdaten in einem international üblichen Format herunterzuladen und Dritten über die Datenplattform ganz oder teilweise zugänglich zu machen. Dies entspricht dem geltenden Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe c StromVV, zu dem im Erläuternden Bericht steht, die Netzbetreiber seien aufgrund der beiden genannten geltenden Bestimmungen grundsätzlich gehalten, die während der jeweils letzten 5 Jahre erfassten Messdaten verfügbar zu halten. Hierin bestehe im Übrigen kein Konflikt zu Artikel 8d Absatz 3. Die Lastgangwerte seien abrechnungsrelevant und dürfen nicht schon nach zwölf Monaten vernichtet oder anonymisiert werden (siehe S. 3 des Erläuternden Berichts zur Revision der Stromversorgungsverordnung [StromVV, SR 734.71; Art. 8a vom Oktober 2020]). Das stimmt so nicht. Sofern Lastgangwerte überhaupt abrechnungsrelevant sind, sind sie dies nur in ihrer Summe, aber nicht als 15-Minuten-Wert und schon gar nicht 5 Jahre lang. Deshalb müssten die einzelnen Werte spätestens nach einem Jahr anonymisiert werden. Da die Daten für die Lieferung an Dritte einer bestimmten Person oder zumindest einem Messpunkt zuordenbar sein müssen, macht eine anonymisierte Aufbewahrung somit keinen Sinn. Folglich besteht ein offener Widerspruch zwischen Artikel 8e Absatz 3 Satz 2 und Artikel 8d Absatz 3. Sofern die Netzbetreiber die Messdaten weiterhin 5 Jahre aufbewahren sollen, ist Letzterer daher ersatzlos aufzuheben.

Informationsprozesse und Datenplattform

Wir begrüssen, dass neu in der E-StromVV präzisiert wurde, dass pro Tag, Monat und Jahr die Lastgangwerte von fünfzehn Minuten des Elektrizitätsverbrauchs pro Gemeinde und Kanton zu veröffentlichen sind und nicht nur Aggregate.

Artikel 8e Absatz 3

Anträge

Es sei zu erläutern, in welchem Verhältnis die Artikel 8e Absatz 3, Artikel 8h Absatz 5 und Artikel 8a^{quinqies} Absatz 3 Buchstabe c E-StromVV zueinanderstehen.

Begründung

Artikel 8e Absatz 3, Artikel 8h Absatz 5 und Artikel 8a^{quinqies} Absatz 3 Buchstabe c E-StromVV könnten bereits im revStromVG angelegte Doppelspurigkeiten verursachen. Es gilt, das zu vermeiden.

Gemäss Artikel 8e Absatz 3 E-StromVV müssen *die Netzbetreiber* alle in den letzten 5 Jahren erhobenen (Mess)Daten liefern können. Insofern entspricht er dem bisherigen Artikel 8 Absatz 4 StromVV, aus dem der Bundesrat geschlossen hat, dass die Netzbetreiber diese Daten 5 Jahre lang aufbewahren müssen. Neu soll sich diese Pflicht auch auf die Gewährleistung des Rechts der Endverbraucher, der Erzeuger und der Speicherbetreiber nach Artikel 8h Absatz 5 StromVV beziehen. Danach muss der Datenplattformbetreiber es den Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern ermöglichen, die während der jeweils letzten 5 Jahre erfassten Mess- und Stammdaten in einem international üblichen Format herunterzuladen und Dritten über die Datenplattform zugänglich zu machen. Gemäss den Erläuterungen soll diese Vorgabe gewährleisten, dass die Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber ihr Recht auf Datenherausgabe und -übertragung wahrnehmen können (Art. 17g Abs. 4 Bst. e StromVG). Gemäss Artikel 17g Absatz 2 revStromVG richtet der Zugang der Endverbraucher, der Erzeuger und der Speicherbetreiber zu ihren eigenen Messdaten sich allerdings nach Artikel 17*a*^{bis} Absätze 4 Buchstabe a, 5 und 6, welche die obgenannten Zugriffsmöglichkeiten abdecken. Daher ist nicht ohne weiteres ersichtlich, weshalb der Bundesrat von seiner Kompetenz nach Artikel 17g Absatz 4 Buchstabe e StromVG machen müsste.

Gemäss dem geltenden Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe c E-StromVV funktionieren die Elemente eines intelligenten Messsystems so zusammen, dass der Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber seine Lastgangwerte von fünfzehn Minuten, die während der jeweils letzten fünf Jahre erfasst wurden, in verständlich dargestellter Form abrufen und in einem international üblichen Datenformat herunterladen können. Gestützt darauf haben die Netzbetreiber Kundenportale geschaffen. Der geltende Artikel 8a Absatz 2 soll beibehalten und zu Artikel 8a^{quinqies} Absatz 3 E-StromVV werden.

Durch die erwähnten Bestimmungen wird der Anschein erweckt, dass sowohl die Netzbetreiber als auch der Datenplattformbetreibern dieselben Daten aufbewahren und auf Kundenportalen anbieten sollen, was ineffizient wäre. Trifft das zu, sind Anpassungen vorzunehmen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Andernfalls ist zumindest in die Erläuterungen aufzunehmen, wer welche Aufgaben wahrzunehmen hat und wie Redundanzen vermieden werden. Sofern der Bundesart von seiner Ermächtigung Gebrauch macht, die Aufgabe der Datenplattformbetreibern bzw. die Datenplattform um die Funktionalität der Speicherung von Messdaten zu erweitern (Art. 17g Abs. 4 Bst. b revStromVG), sollte dies in den Erläuterungen erwähnt werden.

Hinweis/Anregung

Gemäss den Erläuterungen wird der Datenplattformbetreiber technisch und organisatorisch sicherstellen müssen, dass bereits ab seiner Inbetriebnahme die entsprechenden Daten der letzten fünf Jahre im entsprechenden Format (vgl. Art. 8e Abs. 1) herausgegeben und übertragen werden können. Da zurzeit keine Vorschriften bezüglich Datenformat etc. bestehen, ist uns nicht ohne weiteres klar, ob diese Vorgabe auf effiziente Weise umgesetzt werden kann.

Artikel 8e Absatz 4

Antrag

Es sei der folgende Artikel 8e Absatz 4 aufzunehmen:

[4]Können die Netzbetreiber die notwendigen Daten nicht innert angemessener Frist und Qualität liefern, kann die ElCom einen Dritten als Messdienstleister einsetzen, der die betroffenen Messstellen direkt auslesen darf. Der Netzbetreiber hat die vermiedenen Kosten für diese Messstelle bei den anrechenbaren Kosten in Abzug zu bringen und darf gegenüber dem betroffenen Endverbraucher keinen Tarif für Messdienstleistungen in Rechnung stellen.

Begründung

Gemäss Angaben der Grossverbraucher ist die von Netzbetreibern gelieferte Datenqualität oft mangelhaft. Die ElCom muss die Möglichkeit haben, darauf zu reagieren. Durch fehlende Messdatenlieferungen werden die Prognosen ungenauer und es entstehen zusätzliche Beschaffungskosten der Energie. Es ist davon auszugehen, dass daran auch die neue Datenplattform nichts ändern wird, falls der Netzbetreiber die entsprechenden Daten nicht in die Datenplattform einliefert. Wir regen daher an, eine Bestimmung im vorgeschlagenen Sinn zu prüfen.

Für die Reduktion der anrechenbaren Kosten und des Messtarifs könnte allenfalls in der Verordnung auch direkt ein bestimmter Betrag eingesetzt werden, analog Art. 8 Abs. 2 StromVV.

Können die Endverbraucher, Erzeuger und Speicher ihre Messdaten nicht abrufen, ist analog Artikel 17a^{bis} Absatz 6 f. StromVG vorzugehen.

Artikel 8f Absatz 1

Antrag

In Buchstabe d sei zu ergänzen, dass das Konzept zu beinhalten habe, wie sichergestellt werden soll, dass bei Einstellung des Betriebs oder Konkurs die gesammelten Daten auf den Bund übertragen werden können. Eventualiter sei unter Artikel 8h Absatz 8 zu erläutern, wie dies geschehen soll.

Begründung

Gemäss Artikel 8h Absatz 8 E-StromVV müssen bei Einstellung des Betriebs oder Konkurs die gesammelten Daten auf den Bund übertragen werden. Eine vorgängige Kontrolle, ob und wie die Übertragung umgesetzt werden kann, ist aber nicht vorgesehen. U.E. empfiehlt es sich deshalb, diesen Punkt bereits in das Konzept einzubeziehen.

Artikel 8f Absatz 4

Antrag

In den Erläuterungen sei zu erklären, weshalb der Datenplattformbetreiber dem Gesuchsteller den Betrag vergüten muss.

Begründung

Wir vermuten, dass der Datenplattformbetreiber dem Gesuchsteller den Betrag vergüten muss, weil der Plattformbetreiber erst nach Genehmigung der Statuten entsteht und im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung selber noch keine Rechtspersönlichkeit hat. Da der künftige Datenplattformbetreiber das Gesuch stellt, sind wir uns aber nicht sicher und es würde jedenfalls der Verständlichkeit dienen, wenn dieser Punkt in den Erläuterungen erklärt würde.

Artikel 8h Absatz 1

Antrag

Es sei zu klären, für welche Teile der Informations- und Kommunikationstechnik der Netzbetreiber und für welche der Betreiber der Datenplattform verantwortlich ist.

Begründung

Gemäss Artikel 8h Absatz 1 E-StromVV gewährleistet der Datenplattformbetreiber einen sicheren, leistungsfähigen und effizienten Betrieb der zentralen Datenplattform (Abs. 1). Gemäss den Erläuterungen zu Artikel 8h ist der Datenplattformbetreiber zuständig für einen sicheren, leistungsfähigen und effizienten Betrieb der entsprechenden Infrastruktur zwecks Abwicklung der in Gesetz und Verordnung regulierten Datenaustauschprozesse und hat für einen permanenten Unterhalt der entsprechenden Informations- und Kommunikationstechnik zu sorgen. Die auf der Datenplattform zu speichernden Mess- und auch die Stammdaten werden jedoch zunächst von den Netzbetreibern erhoben und gespeichert. Anschliessend werden sie über die Datenplattform ausgetauscht. Daher ist nicht ohne weiteres klar, welche Informations- und Kommunikationstechnik vom Betreiber der Datenplattform zu unterhalten ist und welche von den Netzbetreibern. Um insoweit Rechtssicherheit zu schaffen, sollte dies zumindest in den Erläuterungen präzisiert werden.

Artikel 8h Absatz 4

Antrag:

Der nachstehende Satz aus dem erläuternden Bericht sei zu erklären oder gegebenenfalls zu streichen.

~~Ferner wird damit auch die Versorgungssicherheit gestärkt, da der erleichterte Zugang der Versorger zu den entsprechenden Daten eine Verbesserung der Prognosequalität ermöglicht.~~

Begründung

Gemäss den Erläuterungen wird mit der Publikation der anonymisierten Mess- und Stammdatenaggregate auch die Versorgungssicherheit gestärkt, da der erleichterte Zugang der Versorger zu den entsprechenden Daten eine Verbesserung der Prognosequalität ermöglicht. Das ist so nicht nachvollziehbar. Soweit es um die Daten des eigenen Netzes geht, haben die Netzbetreiber diese Daten ja bereits (und zwar als nichtanonymisierte Einzelwerte). Die Betreiber anderer Netzebenen erhalten diese Daten nach den aktuellen Branchenempfehlungen bereits über die täglichen Fahrplanmeldungen, wenn nicht direkt, dann über die Bilanzgruppe, an die sie angeschlossen sind.

Artikel 8h Absatz 5

Antrag

Es sei in den Erläuterungen zu präzisieren, welche Dritten gemeint sind und unter welchen Voraussetzungen diese Dritten Zugang zu den Daten erhalten sollen.

Begründung

Es ist nicht ohne weiteres klar, welche Dritten gemeint sind und unter welchen Voraussetzungen diese Zugang erhalten sollen. Soweit es sich auf die gemäss Artikel 17f Absatz 1 und Artikel 17g Absatz 3 revStromVG Berechtigten bezieht, wäre es hilfreich, dies in den Erläuterungen zu präzisieren.

Artikel 8h Absatz 6

Antrag

Artikel 8h Absatz 6 sei wie folgt anzupassen:

Er analysiert regelmässig die Qualität der~~s~~ Daten~~austauschs~~, insbesondere die Einhaltung der Fristen und die Häufigkeit der nachträglichen Berichtigung von Daten.

Begründung

Gemäss den Erläuterungen besteht der Zweck der Datenplattform in erster Linie darin, die Qualität des Datenaustausches zu verbessern. Der Datenplattformbetreiber habe daher regelmässig zu untersuchen, ob die Daten in der gebotenen Qualität über die Datenplattform zur Verfügung gestellt werden. In der Praxis ist aber häufig die Qualität der gemessenen und gelieferten Daten das Problem und nicht die Qualität des Austausches. Daher ist unseres Erachtens die allgemeinere Formulierung «Daten» zu bevorzugen und wir regen an, sowohl in der Verordnung als auch in den Erläuterungen «Datenaustausch» durch «Daten» zu ersetzen. Dies erfasst u.E. auch die Qualität des Austauschs und hätte keine ersichtlichen Nachteile. Auch im zweiten Satz der aktuellen Formulierung der Erläuterungen wird übrigens auf die Daten und nicht nur auf deren Austausch Bezug genommen.

Artikel 8h Absatz 8

Antrag

Im Text von Artikel 8h Absatz 8 E-StromVV sei «der Bund» durch «das UVEK» zu ersetzen.

Begründung

Es ist nicht ohne weiteres klar, wer der Bund ist. U.E. ist zu bevorzugen, eine konkrete Stelle zu bezeichnen. Nachdem das UVEK auch die Statuten genehmigt, wäre es folgerichtig, das UVEK als Adressaten der Daten aufzunehmen.

Artikel 12

Antrag:

Artikel 12 sei mit dem folgenden Absatz zu ergänzen:

Intern verrechnete Leistungen sind höchstens zu den Kosten anrechenbar, wie wenn die Leistungen vom Netzbetrieb selbst erbracht worden wären. Überschreiten die intern verrechneten Kosten die Marktpreise, sind höchstens die Marktpreise anrechenbar.

Begründung:

Gewisse Elektrizitätsversorgungsunternehmen verrechnen sich interne Leistungen zu Marktpreisen, KBOB- oder SIA-Tarifen oder nach irgendwelchen Regeln mit Zuschlägen. Das können z.B. Arbeiten (Unterhalt Netz, Unterstützung durch Juristen oder IT, etc.) oder Leistungen wie z.B. der Verkauf von Energie für Netzverluste des Energieeinkaufs an das Netz sein. Das extremste Beispiel für letzteres war ein Fall, bei dem ein Netzbetreiber sich selbst eine Marge von 50 Prozent auf den Einstandspreis zuschlug.

Unseres Erachtens ist erstens der angemessene Betriebsgewinn über den WACC definiert. Weitere Gewinnmöglichkeiten bestehen nicht. Zudem darf zweitens die Struktur des Unternehmens keine Rolle bei der Höhe des angemessenen Netzentgelts spielen.

Artikel 13a^{bis} , Bst. b

Antrag

Es sei in der StromVV oder zumindest in den Erläuterungen festzuhalten, dass im Rahmen einer Branchenregelung auszuführen ist, welches die Bestandteile intelligenter Steuer- und Regelsysteme sind. Insbesondere sei zu bezeichnen, ob und gegebenenfalls welche installationstechnischen Vorbereitungen (z.B. Steuerleiter, Schütz, Fassadenkasten, Kabel zwischen Wasserzähler und Stromzähler, Zählersteckklemmen) erfasst werden.

Begründung

Gemäss Art. 15 Abs. 3bis revStromVG regelt der Bundesrat, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang die Kosten intelligenter Steuer- und Regelsysteme an die Betriebs- und Kapitalkosten anrechenbar und wie sie diesen zuzuordnen sind. Zum Umfang der Anrechenbarkeit wird in der E-StromVV einzig gesagt, dass auch die Vergütungen für die Einsätze der intelligenten Steuer- und Regelsysteme anrechenbar sind. Zu beachten ist dabei, dass die Vergütung bei neuen und bestehenden Flexibilitäten auf der Grundlage objektiver und diskriminierungsfreier Kriterien erfolgen (Art. 19b Abs. 1 Bst. e und 19c Abs. 1 Bst. d E-StromVV) und die garantierten Flexibilitätsnutzungen gemäss Art. 19d Abs. 1 E-StromVV nicht vergütet werden sollen. Dem Mantelerlass (Art. 15 Abs. 2 Bst. d revStromVG)

und der Botschaft dazu (S. 91, 98) ist weiter zu entnehmen, dass die Kosten für netzdienliche Flexibilitätsnutzung nach Massgabe der allgemeinen Anrechenbarkeitsregeln gemäss Artikel 15 − und damit nicht in beliebiger Höhe zwingend vollständig − anrechenbar sind (allerdings in Bezug auf die in der E-StromVV gestrichene Vergütung für die garantierten Nutzungen). Ansonsten fehlen aber Angaben zur Anrechenbarkeit und zur Zuordnung zu Kapital- oder Betriebskosten. Die Legaldefinition intelligenter Steuer- und Regelsysteme ist sehr offen. Ihr ist nicht einmal zu entnehmen, was die Bestandteile eines solchen Systems sind. Weder im Gesetz noch in der Verordnung wird konkretisiert, was dazu gehört. Deshalb ist auch nicht klar, welche Kosten als Kapital- und Betriebskosten solcher Systeme anrechenbar sind und welche Kosten gemäss der Branchenempfehlung Netzanschluss (NA/RR – CH 2019) als bauliche Voraussetzungen für den Netzanschluss zulasten des Netzanschlussnehmers gehen (vgl. Ziff. 4.5(3) NA/RR – CH 2019; Ziff. 7.5 der Branchenempfehlung «Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen»; NA/EEA-NE7 – CH 2020 und Ziff. 7.1(8) und 10.3.1 (5) der Branchenempfehlung Werkvorschriften CH; WVCH – CH 2018). Insbesondere verlangen die Netzbetreiber gestützt auf die oben erwähnten Branchenempfehlungen soweit ersichtlich auf Kosten der Flexibilitätsinhaber installationstechnische Vorbereitungen für einen späteren allfälligen Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen (z.B. Steuerleiter, Schütz, Fassadenkasten, Kabel zwischen Wasserzähler und Stromzähler, Zählersteckklemmen). Wenn diese Vorgänge zur Installation eines intelligenten Steuer- und Regelsystems gehören, wären ihre Kosten aber anrechenbar. Diese Frage ist somit sehr praxisrelevant und bei der ElCom ist auch eine Anfrage eines Netzbetreibers dazu hängig. Ein anderer Netzbetreiber beteiligt sich soweit ersichtlich mit Fr. 150 an den Installationskosten.

Die ElCom empfiehlt, dass die Betroffenen im Rahmen einer Branchenempfehlung klären, welches die Bestandteile intelligenter Steuer- und Regelsysteme sind. Dabei ist zu beachten, dass die zu diesem Zweck geschaffenen und die weiteren Branchenempfehlungsbestimmungen betreffend Steuer- und Regelsysteme mit dem StromVG und der StromVV vereinbar sind. Mit der dadurch geschaffenen Klarheit entsteht Rechtssicherheit hinsichtlich der als Netzkosten anrechenbaren Kosten und hinsichtlich der von den Netzbetreibern den betroffenen Personen individuell in Rechnung zu stellenden Kosten. Dies zumal namentlich die garantierte Nutzung bei Gefährdungen des Netzbetriebs die Installation potentiell überall und auch gegen den Willen der Betroffenen erlaubt.

Auch bei der Vergütung ist nicht ohne weiteres klar, was angerechnet werden kann. So bieten soweit ersichtlich Netzbetreiber für Wärmepumpen einen günstigeren Tarif an, wenn sie diese zu Peak-Zeiten abschalten dürfen. Andere Netzbetreiber zahlen Produzenten eine höhere Rückliefervergütung, wenn diese ihre Einspeiseleistung begrenzen lassen, oder sie bieten eine zeitlich abgestufte Rückliefervergütung an, u.a. zur Entlastung des Netzes. Was in den genannten Beispielen als anrechenbare Vergütung gilt und wie diese zu berechnen ist, erscheint nicht ohne weiteres klar.

Article 13e alinéas 1 et 2

Demande

L'article 13*e*, alinéas 1 et 2 est à modifier comme suit :

[1] L'indemnisation pour les renforcements de réseau dont le point de raccordement au réseau de l'installation de production se situe au niveau de transformation entre le réseau à basse tension et celui à moyenne tension relève~~nt~~ de l'art. 15*b*, al. 3, LApEl.

[2] Die pauschale Abgeltung nach Artikel 15*b* Absatz 4 StromVG beträgt einmalig 59 Franken pro kW neu installierte Erzeugungsleistung. Les gestionnaires de réseau qui exploitent les niveaux de réseaux supérieurs ne peuvent pas prétendre à une indemnisation des coûts de réseau qui découleraient de ce raccordement en basse tension.

Motivation

Lorsqu'un renforcement de réseau est rendu nécessaire en raison du raccordement au réseau d'une installation de production, il est fréquent que ce renforcement de réseau implique également le changement d'un transformateur et s'étende ainsi au niveau de réseau 6, et quelques fois supérieurs. Dans ce contexte, la simplification de la procédure ne sera effective que si les coûts de renforcement de niveau supérieurs induits par un raccordement au niveau de réseau 7 sont inclus dans l'indemnité forfaitaire visée à l'article 15*b*,alinéa 4 LApEl. Ce qui est déterminant pour bénéficier de l'indemnité forfaitaire visée à l'article 15*b*,alinéa 4 LApEl, c'est que l'installation de production qui l'a générée soit raccordée au réseau à basse tension. Le fait que le raccordement implique un renforcement de réseau également pour les niveaux de réseau supérieurs ne change rien au fait que ledit renforcement de réseau bénéficie de l'indemnité forfaitaire visée à l'article 15*b*, alinéa 4 LApEl. L'alinéa 2 précise que la rémunération est unique (*einmalig*) pour expliciter le fait qu'une double indemnisation n'entre pas en ligne de compte. Ce second alinéa précise également explicitement que les niveaux de réseaux supérieurs ne peuvent pas prétendre à une indemnisation des coûts de réseau qui découleraient de ce raccordement en basse tension.

Article 13e alinéa 4

Demande 1

L'ElCom salue la formulation de l'article 13*e*, alinéa 4. Elle demande toutefois à ce que le message explicatif soit modifié comme suit :

~~Da die Netzverstärkungen gestützt auf Artikel 15*b* StromVG vergütet werden, sind diese vom regulatorischen Anlagevermögen in Abzug zu bringen (Abs. 4). Die ElCom wird regeln, wie diese Vorgabe umzusetzen sein wird (vgl. Erläuterungen zu Abs. 7 Bst. c nachfolgend).~~

Artikel 15 Absatz 3 StromVG definiert die Kapitalkosten als Teil der anrechenbaren Netzkosten. Die Kapitalkosten setzen sich dabei aus den kalkulatorischen Abschreibungen (Art. 15 Abs. 3 Bst. a StromVG) und den kalkulatorischen Zinsen (Art. 15 Abs. 3 Bst. b StromVG) zusammen. Die Vergütungen sind vom regulatorischen Anlagevermögen in Abzug zu bringen (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 13*f* Abs. 3 Bst. c StromVV). Ziel dieser Regelung ist, dass nur die um die Vergütung reduzierten Anlagewerte verzinst werden. Abschreibungen können vorgenommen werden, sobald eine Netzverstärkung realisiert worden ist.

Motivation 1

Les bases légales et réglementaires sont expressément citées dans le message explicatif, ce qui augmente la sécurité juridique. Par ailleurs et surtout, le message explicatif expose ainsi explicitement le moment à partir duquel les amortissements peuvent être effectués, c'est à dire dès qu'un renforcement du réseau a été réalisé.

Antrag 2

Folgender Text im erläuternden Bericht S. 4 oben sei zu streichen:

~~Als Netzverstärkungen im Sinne von Artikel 15*b* Absätze 1 – 4 StromVG gilt die notwendigen Kapazitätsverstärkung bestehender Infrastruktur. Der Substanzerhalt oder der Netzausbau im Sinne einer Erweiterung der Netze stellen keine Netzverstärkungen in diesem Sinne dar.~~

Begründung 2

Diese Passage wirft die Frage auf, wie notwendige Kapazitätsverstärkungen von der Erweiterung der Netze abgegrenzt werden und trägt nichts zur Klärung bei. Die Frage, wann eine Netzverstärkung vorliegt, kann der Praxis überlassen werden.

Artikel 15 Absatz 3

Antrag

Der erläuternde Bericht S. 27 f. sei wie folgt anzupassen:

Absatz 3: Im Sinne einer möglichst verursachergerechten Kostenanlastung wird die Gewichtung der Leistungskomponente (Mittelwert der monatlichen Höchstleistungen) von 60 auf 90 Prozent erhöht. Die Arbeitskomponente (Summe der bezogenen elektrischen Energie) reduziert sich von 30 auf 10 Prozent. Der fixe Grundtarif pro Ausspeisepunkt von bisher 10 Prozent entfällt. Von diesem Tarif gingen ~~ungewollt auch~~ Anreize zur Reduktion der Verbindungspunkte zwischen Übertragungs- und Verteilnetz aus~~. Dieser Effekt ist der Netzstabilität und mithin der Versorgungssicherheit abträglich.~~ Aus Sicht der Netzsicherheit sind mehr Anschlusspunkte aufgrund von mehr Redundanzen grundsätzlich positiv zu bewerten. Die Streichung des fixen Grundtarifs pro Ausspeisepunkt kann aber zur Folge haben, dass die Verteilnetzbetreiber oder einzelne Endverbraucher von Swissgrid zusätzliche Anschlusspunkte verlangen. Beim Anschluss an das Übertragungsnetz reduzieren sich unter Umständen die auf die Verteilnetzbetreiber bzw. Endverbraucher gewälzten Netzkosten. Es muss daher auch sichergestellt werden, dass die Ausspeisepunkte nicht in ineffizienter und nicht sachgerechter Weise ausgebaut werden, da dies die Netzkosten erhöht und eine ungerechtfertigte Umverteilung von Kosten in verschiedene Netzgebiete zur Folge haben kann (Entsolidarisierung). Es ist zentral, dass Swissgrid bei der Erstellung neuer Ausspeisepunkte die Effizienz und Sachgerechtigkeit prüft. Kriterien – wie z.B. eine Kosten-Nutzen-Abwägung bzgl. Netzsicherheit – könnten z.B. in die Anschlussbedingungen des Übertragungsnetzes aufgenommen werden. Im Falle von Streitigkeiten entscheidet die ElCom. Dies kann zu einem Mehraufwand bei der ElCom führen. Die ElCom hatte sich bereits beim Inkrafttreten der Stromversorgungsgesetzgebung mit Streitfällen zum Ausspeispunkt zu befassen (siehe dazu Verfügung 952-08-005 vom 23. Januar 2009, www.elcom.ch > Dokumentation > Verfügungen).

Begründung

Der Bundesrat hatte 2008 den fixen Grundtarif eingeführt, um die Anreize für die Verteilnetzbetreiber zu verringern, sich ans Übertragungsnetz anzuschliessen.

Artikel 16 Absatz 1

Antrag 1

Es sei im erläuternden Bericht darauf hinzuweisen, dass mit der neuen Wälzvorgabe die unteren Netzebenen stärker belastet und die Industriekunden auf den oberen Netzebenen entlastet werden.

Begründung 1

Grundsätzlich sollen die Netzkosten möglichst verursachergerecht auf die Netznutzer aufgeteilt werden. Eine Wälzung, die stärker von der Leistung abhängt, respektiert diesen Grundsatz. Jedoch gehen wir analog der Studie Auswirkung einer neuen Wälzungsvorgabe im Verteilnetz vom 18. November 2022 (BFE Publikationen (admin.ch)) davon aus, dass mit der neuen Regelung zur Wälzung insb. im Verteilnetz (Wälzung zu 90 % gestützt auf Leistung und zu 10 % gestützt auf Energie) die unteren Netzebenen belastet und die Industriekunden auf den oberen Netzebenen entlastet werden. Aufgrund

des vermehrten Eigenverbrauchs auf Netzebene 7 und dem erwünschten Zubau von Solarenergie werden diese höheren gewälzten Kosten auf Netzebene 7 auf immer weniger Endverbraucher verteilt.

Antrag 2

Es sei analog zu Art. 17 Abs. 2 E-StromVV (welcher die Ermittlung der monatlichen Höchstleistung regelt) für die Energiekomponente zu regeln, ob der 10 Prozent-Anteil zeitgleich über alle Übergangspunkte oder einzeln pro Messpunkt zu bestimmen ist.

Antrag 3

Übergangsbestimmung: Die neue Wälzregeln seien erst für die Tarife 2026 anzuwenden.

Begründung 3

Eine Umsetzung auf die Tarife 2025 ist nicht mehr möglich bzw. eine Anpassung der Wälzregeln über die Deckungsdifferenzen würde zu höheren Deckungsdifferenzen pro Netzebene führen und wäre in der Abwicklung kompliziert.

Netztarifierung: Grundzüge der Vorlage (Ziff. 2.2)

Antrag 1: Erläuternder Bericht

Der erläuternde Bericht S. 2 ff. sei wie folgt anzupassen:

Bei der Netztarifierung geht es darum, durch eine kostenorientiertere Tarifierung die Verursachergerechtigkeit in der Anlastung der Netznutzungskosten zu stärken. Hierdurch ergeben sich für flexible Endverbraucherinnen und Endverbraucher stärkere Anreize, ihren Strombezug an der Netzbelastung auszurichten und damit das Stromnetz zu entlasten. Schliesslich können durch weniger verbrauchsabhängige Netznutzungsentgelte den Eigenverbrauchern ihre verursachten Netzkosten besser angelastet werden. Mittel- und ~~L~~langfristig können über flexiblere Netznutzungsentgelte zukünftige Netzausbaukosten reduziert werden. Bei einer möglichst verursachergerechten Anlastung der Netzkosten ist zu beachten, dass diese zu grossen Teilen strukturbedingt und zu einem erheblichen Teil leistungsabhängig sind. Verbrauchsabhängige Kosten machen nach der Netztarifierungsstudie von Consentec et al. («Weiterentwicklungen in der Tarifierung von Netz und Energie», 2021, Studie für das Bundesamt für Energie [BFE]) nur gut 10 Prozent aus. Neben der Steigerung der Verursachergerechtigkeit soll die Netztarifierung aber weiterhin Anreize zur effizienten Elektrizitätsverwendung und neu auch für einen stabilen und sicheren Netzbetrieb setzen (Art. 14 Abs. 3 Bst. e StromVG).

Einführung dynamischer Netznutzungstarife und allgemeine Tarifierungsgrundsätze

Um die Verursachergerechtigkeit zu verstärken und die geforderten Anreize zu setzen, soll v.a. die Einführung und Verbreitung von dynamischen Netztarifen ~~ermöglicht~~ gefördert werden. Indem diese Tarife zeitlich variabel sind und auf die aktuelle Knappheit des Netzes eingehen, können sie die Netzbelastung besser steuern als fixe Tarife. Somit geben dynamische Netztarife geeignetere Signale zur Netznutzung. Grundsätzlich können solche Tarife auf die gesamten Netzkosten angewendet werden, es ist dabei jedoch zu berücksichtigen, dass die strukturellen Kosten (Lage des Netzes usw.) nur bedingt durch die Netzbelastung (Bezugsspitzen) beeinflusst werden.

Eine Voraussetzung für die Umsetzung eines dynamischen Tarifs ist die Nutzung von intelligenten Messsystemen, um eine hinreichende zeitliche Auflösung des Tarifs (bspw. 15-min oder stündlich) zu ermöglichen. In der Verordnung wird als Mindestanforderung~~en dazu werden~~ eine stündliche Auflösung festgelegt ~~(stündliche Auflösung). Bei Einführung einer dynamischen Netztarifierung können auch höhere Leistungspreise als bisher vom Netzbetreiber vorgesehen werden.~~ Dynamische Preise können

eine geeignete Untergrenze beinhalten, damit die strukturellen Kosten (welche unabhängig von der Netznutzung anfallen) gedeckt werden. Dies bedeutet, dass die strukturellen Kosten entweder direkt und gleichartig in die dynamischen Netznutzungsentgelte eingerechnet werden (meist wohl Arbeitspreise) oder auch zusätzliche Grund- oder auch Leistungspreise verlangt werden können. Letztere Komponenten sollten massvoll ausfallen, d.h. der dynamische Anteil überwiegen. Die Verordnung macht hinsichtlich der Ausgestaltung im Zusammenhang mit der Verursachergerechtigkeit die Vorgaben, dass für ein Standardlastprofil das Netznutzungsentgelt bei dynamischen Tarifen demjenigen der normalen Tarife dieser Kundengruppe entspricht, und dass die Einsparungen der Endverbraucher im dynamischen Tarif im Verhältnis zu den avisierten Netzkosteneinsparungen stehen müssen. Eine wichtige Anpassung im Zusammenhang mit dynamischen Tarifen besteht in der Möglichkeit, örtlich differenzierte Tarife vorzusehen, da sich die Netzverhältnisse im Netz eines Netzbetreibers teilweise sehr stark unterscheiden. Bei den dynamischen Tarifen ist in der Vorlage auch dem Schutz der Endverbraucher durch verschiedene Transparenzregeln besonders Rechnung zu tragen. Ausserdem soll ein Endverbraucher noch die Möglichkeit haben, einen anderen Tarif zu wählen als einen dynamischen.

Für Endverbraucherinnen und Endverbraucher ~~mit einem höheren Jahresverbrauch~~, welche nicht auf Niederspannungsebene angeschlossen sind, gibt es weiterhin keine spezifischen Vorgaben in der Verordnung. ~~Ansonsten gilt f~~Für die Tariffestlegung bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern auf Niederspannungsebene in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit weniger als 50 MWh Jahresverbrauch ~~und Endverbraucherinnen und Endverbrauchern auf Niederspannungsebene ohne Smart Meter~~ gilt weiterhin ein Mindestanteil für die~~en~~ Arbeitskomponente~~preis~~ von 70 Prozent, ausser in den folgenden Fällen: ~~Für Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem höheren Jahresverbrauch gibt es weiterhin keine spezifischen Vorgaben in der Verordnung.~~ Erstens kann der Netzbetreiber ~~B~~bei Einführung einer dynamischen Netztarifierung ~~können~~ neu auch im Standardtarif von der Vorgabe der 70% Arbeitskomponente abweichen und beispielsweise eine stärkere Gewichtung der ~~höhere~~ Leistungskomponente~~preise~~ als bisher ~~vom Netzbetreiber vorgesehen werden~~ vorsehen. Wollen zweitens (insbesondere kleinere) Verteilnetzbetreiber in ihrem Netzgebiet keinen dynamischen Tarif einführen, so haben sie die weitere Möglichkeit, einen nach den historischen Lastspitzen zeitlich differenzierten Leistungstarif einzuführen. In diesem Fall kann in der Basiskundengruppe der Mindestanteil für die ~~den~~ Arbeitskomponente~~preis~~ auf 50 Prozent abgesenkt werden.

Die Vorgabe von 70% Arbeitskomponente gilt sodann unabhängig davon für Endverbraucher in […?] ohne intelligentes Messsystem.

~~Ansonsten gilt für die Tariffestlegung bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern mit weniger als 50 MWh Jahresverbrauch und Endverbraucherinnen und Endverbrauchern ohne Smart Meter weiterhin ein Mindestanteil für den Arbeitspreis von 70 Prozent. Für Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem höheren Jahresverbrauch gibt es weiterhin keine spezifischen Vorgaben in der Verordnung.~~

Begründung 1

Dynamische Netznutzungstarife sind bereits jetzt in einem gewissen Rahmen zulässig, weshalb das Wort «Ermöglichung» zu ersetzen ist. Die Wirkung netzdienlicher Tarife besteht v.a. in der Verzögerung eines Netzausbaus. Die Effekte dürften teilweise auch bereits mittelfristig einsetzen (die zeitlichen Begriffe sind ohnehin nicht definiert).

Die Erläuterungen wurden im Hinblick auf die bei Art. 18 vorgeschlagenen Anpassungen ergänzt.

Wir haben versucht, den Text etwas verständlicher zu strukturieren. Zum ursprünglichen 2. Absatz zu dynamischen Netznutzungstarifen, 3. Satz, ist anzumerken, dass nach geltendem Recht verordnungsbasierte Einschränkungen nur in der Basiskundengruppe bestehen, wobei aber bei Wahltarifen bei Endverbrauchern mit Leistungsmessung ebenfalls von 70% Arbeitskomponente abgewichen werden kann.

Zur grau markierten Lücke: Es bleibt unseres Erachtens unklar, welche Endverbraucher *ohne intelligentes Messsystem* der Vorgabe der 70% Arbeitskomponente unterstellt sein sollen (siehe dazu unten auch Anmerkung zu Art. 18a Abs. 5): Nur die Endverbraucher der Basiskundengruppe (Erläuternder Bericht zu Art 18a), Endverbraucher auf Niederspannungsebene (Wortlaut/Systematik in der Verordnung) oder alle Endverbraucher (letzter Absatz zu Grundzügen der Vorlage).

Antrag 2

Es seien Hinweise zum neuen Kriterium, wonach Netznutzungstarife «Anreize für einen stabilen und sicheren Netzbetrieb setzen» müssen, in den erläuternden Bericht aufzunehmen.

Begründung 2

Diese Anforderung wurde vom Parlament neu eingefügt. Es dürfte sinnvoll sein zu klären, welche Konsequenzen dies auf die Tarife haben kann. Ev. kann dies als verstärkendes Argument zum Einsatz netzdienlicher Tarife gesehen werden, da etwa die Verhinderung übermässiger Netzbelastungen nicht nur den Netzausbau verzögern kann, sondern damit auch zu einem sicheren und stabilen Netzbetrieb beitragen.

Artikel 18

Antrag zu Absätzen 4 – 7

Der Gesetzestext sei wie folgt anzupassen und zu ergänzen:

[4] ~~Für die Festlegung der Tarife gelten zudem die folgenden Grundsätze:~~ Die Netzbetreiber sind im Rahmen der gesetzlichen Tarifgrundsätze (Art. 14 Abs. 3 StromVG) frei in der Bestimmung der einzelnen Tarifkomponenten; vorbehalten bleiben die besonderen Vorgaben in Absatz 5 sowie Artikel 18*a* Absätze 2, ~~und~~ 4 und 5.

[5] Leistungskomponenten abhängig von der Anschlussleistung sind zulässig.

[6] Für dynamische Netznutzungstarife gelten die folgenden Grundsätze:

a. Sie müssen ~~Netznutzungstarife, die~~ Anreize für ein netzdienliches Verhalten setzen, indem sich ~~ihre Ausgestaltung~~ die Höhe von Tarifen aufgrund von netzbezogenen Werten mindestens stündlich ändern kann ~~(dynamische Netznutzungstarife), sind zulässig~~.

b. Sie dürfen in Abweichung vom Grundsatz in Absatz 2 aufgrund der Netzsituation örtlich differenziert werden.

c. Dynamische Tarife sind so auszugestalten, dass für ein Standardlastprofil der Kundengruppe ein Netznutzungsentgelt resultiert, welches mit jenem aus anderen Tarifen dieser Kundengruppe vergleichbar ist. Dieser Grundsatz gilt auch für die örtlich differenzierten Tarife nach Buchstabe b.

d. Der Netzbetreiber legt den dynamischen Tarif so fest, dass die potentielle Reduktion des daraus resultierenden Netznutzungsentgelts die erwartete Reduktion der Netzkosten nicht überschreitet.

e. Der Netzbetreiber sorgt für eine transparente Handhabung der dynamischen Tarife, insbesondere
   1. die nachvollziehbare Darstellung der Tarifmethodik;
   2. die Möglichkeit für die Endverbraucher, in einfacher Weise mit ausreichend Vorlauf die aus der Tarifmethodik resultierenden Tarife abzurufen;
   3. die Möglichkeit für die Endverbraucher, die Abrechnung zu überprüfen.

[7] Legt der Netzbetreiber einen dynamischen Netznutzungstarif als Standardtarif fest, muss der Netzbetreiber dieser Kundengruppe mindestens einen Wahltarif ohne dynamische Tarifkomponenten anbieten.

Der erläuternde Bericht S. 28 f. sei wie folgt anzupassen:

Absatz 4 normiert ~~zwei~~ einen Grundsäatz für die Ausgestaltung der einzelnen Tarife, seien es Standardtarife oder Wahltarife. ~~*Buchstabe a*~~ Er verdeutlicht, dass die Netzbetreiber bei der Auswahl und Gewichtung der einzelnen Tarifkomponenten grundsätzlich frei sind. Es gilt die Tariffreiheit. Im Allgemeinen bieten sich drei verschiedene Tarifkomponenten an. Bei der sog. Arbeitskomponente kommt es auf die Summe der bezogenen elektrischen Energie an. Massgebend sind mit anderen Worten die im Laufe des Tarifjahrs bezogenen Kilowattstunden. Bei der sog. Leistungskomponente kommt es auf die

in einem bestimmten Zeitraum vom betreffenden Endverbraucher maximal bezogene Leistung an. In der bisherigen Praxis wird dabei auf die monatlichen Höchstleistungen (maximaler Elektrizitätsbezug) abgestellt. ~~Ohne intelligentes Messsystem kann d~~Der Netzbetreiber kann zur Leistungsbepreisung alternativ auch auf die Anschlussdimensionierung abstellen. Absatz 5 hält der Klarheit halber explizit fest, dass solche Leistungskomponenten zulässig sind. Neben den Arbeits- und Leistungskomponenten können die Netzbetreiber auch verbrauchs- und leistungsunabhängige sog. Grundtarife (fixe Grundkomponenten) in die Tarife aufnehmen. Die Tariffreiheit gilt nicht grenzenlos. Erstens ergeben sich gewisse Schranken bereits aus den Tarifgrundsätzen, die in Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes enthalten sind. Nach dessen Buchstaben a müssen die Tarife einerseits die verursachten Kosten widerspiegeln (Prinzip der Verursachergerechtigkeit). Andererseits müssen sie nach dessen Buchstaben e den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen und Anreize für einen stabilen und sicheren Netzbetrieb setzen. ~~Letzteres~~Vor allem die effiziente Elektrizitätsverwendung setzt der Gewichtung der Leistungskomponente gewisse Grenzen. Zwar stehen leistungsorientierte Tarife grundsätzlich im Dienst der Verursachergerechtigkeit, kommt es doch beim Total der Netzkosten weniger auf die Jahressumme der bezogenen Kilowattstunden, sondern mehr auf die jeweiligen Höchstlasten an. Umgekehrt setzen aber die Arbeitskomponenten stärkere Anreize für eine effiziente Elektrizitätsverwendung. Aus der Praxis der ElCom können sich deshalb Unter- oder Obergrenzen für die Gewichtung einzelner Tarifkomponenten ergeben, wobei diesbezüglich aufgrund der unterschiedlichen technischen und ökonomischen Realitäten auch zwischen den verschiedenen Netzebenen differenziert werden kann. Zweitens sind der Tariffreiheit auch Schranken durch die spezifischen Tarifvorgaben für die Niederspannungsebene gesetzt, namentlich durch die Mindestarbeitskomponenten gemäss Artikel 18a Absatz 2 Buchstaben a und c sowie Absatz 5.

Absatz 6: Gemäss Artikel 9*b* Absatz 2 revStromVG haben die Netzbetreiber vor einem Netzausbau Optimierungen einschliesslich der Nutzung von Flexibilität zu prüfen. Der Gesetzgeber hat zudem mit Änderungen in Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben a und e des Gesetzes seinen Willen zum Ausdruck gebracht, dass tarifäre Anreize im Sinne der Effizienz, Stabilität und Sicherheit des Netzes vermehrt genutzt werden sollen. ~~*Buchstabe b* Insbesondere~~ durch die Gesetzesanpassung, dass~~Da~~ die Netznutzungstarife nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a des Gesetzes nicht mehr «einfache», sondern nurmehr «nachvollziehbare» Strukturen aufweisen müssen, gibt es fortan mehr Freiheiten für Tarife, deren ~~Ausgestaltung~~ Tarifkomponenten sich während des Tarifjahres nach Massgabe von bestimmten Faktoren ändern ~~kann~~können. Damit sind die sog. dynamischen Tarife angesprochen. ~~Nach dem *Buchstaben b* sind s~~Die Verordnung legt für diese einige Grundsätze fest:

Buchstabe a: ~~solche~~Dynamische Tarife sind dann zulässig, wenn sie gezielte Anreize für ein netzdienliches Verhalten setzen. Gefragt sind Anreize, die individuellen Beiträge zur jeweiligen Spitzenlast im Netz oder einem Netzteil (siehe Buchstabe b) zu reduzieren. Ob die konkrete Ausgestaltung des Tarifs diesem Ziel gerecht wird und mithin von einem dynamischen Tarif die Rede sein kann, ist sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen von der ElCom zu beurteilen. Dabei geht es vor allem um die Wahl der netzbezogenen Referenzgrössen und der Bestimmung ihres Einflusses auf die Variabilität der einzelnen Tarifbestandteile; deren Zusammensetzung ist den Netzbetreibern aber grundsätzlich freigestellt. Verlangt ist, dass sich die Ausgestaltung des Tarifs mindestens stündlich ändern kann. Eine noch feinere Granularität der Tarife ist grundsätzlich zulässig.~~, solange noch von einer~~ Zu beachten ist, dass es sich noch um eine «nachvollziehbare~~n~~ Struktur» im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a StromVG handelt (vgl. auch Bst. f Ziff. 1)~~die Rede sein kann~~. Die Dynamik kann sich auf die Arbeits- oder die Leistungskomponente beziehen. Die konkrete Methodik ~~wird~~ muss wie die anderen Tarife bis spätestens Ende August des Vorjahres publiziert werden (Art. 7*b*). Dies impliziert, dass auf Basis der publizierten Methodik die Tarife für die Netznutzung bis zum Vortag oder allenfalls zukünftig auch in Realzeit angepasst werden können, so dass die aktuellen Netzknappheiten berücksichtigt werden.

Buchstabe b: Die Netzverhältnisse können sich besonders in grösseren Netzgebieten eines Netzbetreibers sehr stark unterscheiden. Zu denken ist insbesondere an Städte mit grossem Lastüberhang einerseits und ländliche Gebiete mit relativ tiefer Last sowie viel lokaler Produktion anderseits. Tarife, welche Anreize für netzdienliches Verhalten setzen, machen daher in der Regel nur dann Sinn, wenn sie

auf die jeweilige Situation im Netz zugeschnitten werden können. Wie oben erwähnt, wollte der Gesetzgeber mit den vorgenommenen Gesetzesanpassungen den Einsatz von Tarifen mit netzentlastenden Anreizen fördern. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes ist daher der Grundsatz der Einheitlichkeit nach Absatz 2 so auszulegen, dass örtlich differenzierte Tarife vorgesehen werden können, wobei der Einheitlichkeit jedoch bei der Ausgestaltung dennoch Rechnung zu tragen ist (Buchstabe c). Die örtliche Differenzierung ist vom Netzbetreiber nach Netzsituation vorzunehmen.

Buchstabe c: macht Vorgaben zur Ausgestaltung der dynamischen Tarife. Ausgangspunkt bildet ein vom Netzbetreiber zu bestimmendes Standardlastprofil *für die Kundengruppe,* welcher der dynamische Tarif angeboten wird. Davon ausgehend werden zwei Grundsätze verankert:

- Zum einen soll das für ein Standardlastprofil resultierende Netznutzungsentgelt des dynamischen Tarifs mit demjenigen aus anderen Tarifen für die entsprechende Kundengruppe vergleichbar sein. Dies soll zusammen mit dem in Buchstabe e enthaltenen Grundsatz eine verursachergerechte Ausgestaltung der dynamischen Tarife sicherstellen. Im Grundsatz/Durchschnitt wird dadurch sichergestellt, dass nur (im Idealfall angepasste) netzdienliche Bezugsprofile von allfälligen Einsparungen profitieren.
- Satz 2 stellt klar, dass der Grundsatz auch für örtlich differenzierte dynamische Tarife untereinander gilt. Dadurch wird im Resultat die gesetzlich geforderte Einheitlichkeit der Tarife umgesetzt. Auch örtlich unterschiedliche Tarife sind somit so auszugestalten, dass mit den festgelegten Standardlastprofilen der Kundengruppe vergleichbare Netznutzungsentgelte resultieren. Dies schliesst nicht aus, dass es im Einzelfall zu Ungleichbehandlungen kommen kann. Vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber erwarteten positiven Wirkungen dynamischer Tarife ist dies jedoch hinzunehmen.

In der Praxis wird noch zu klären sein, in welchem Zeitraum die Vergleichbarkeit gegeben sein muss, d.h. nur für das Tarifjahr als Ganzes oder für einzelne kürzere Zeitperioden.

Der Grundsatz der Verursachergerechtigkeit wird für die dynamischen Tarife in *Buchstabe d* konkretisiert. Wie oben beschrieben geht es darum, dass durch die dynamischen Tarife und die dadurch bewirkte Netzentlastung die Netzkosten mittel-/langfristig gesenkt werden können. Diese Kosteneinsparungen bilden aufgrund des Effizienzgrundsatzes (z.B. Art. 15 Abs. 1 StromVG) die obere Grenze für die Weitergabe von geringeren Kosten an die Endverbraucher mit dynamischen Tarifen mittels Tarifvorteilen, wobei der Netzbetreiber auch die Zusatzkosten für die Einführung und den Betrieb dynamischer Tarife berücksichtigen muss. Würde ein Missverhältnis zwischen tariflichen Vorteilen der Endverbraucher mit dynamischen Tarifen und den Kosteneinsparungen im Netz bestehen, so müssten die übrigen Endverbraucher diese Differenz übernehmen. Dies würde eine volkswirtschaftlich unerwünschte und gesetzeswidrige Art der Quersubventionierung unter verschiedenen Endverbrauchergruppen darstellen. Es ist anzumerken, dass in der Regel eine mittel- bis langfristige Sicht für den Vergleich zu Netzkosteneinsparungen angezeigt ist, da die Netzkosteneinsparungen häufig nicht kurzfristig wirksam werden. So kann es sein, dass durch die Netzentlastung Sonderabschreibungen vermieden oder verringert werden, was jedoch keine unmittelbare Auswirkung auf die Netzkosten hat. Wesentlich ist, dass der Netzbetreiber eine fundierte Planung mit Kosten-/Nutzenanalyse vornimmt und diese auf Verlangen der ElCom nachweisen kann.

Buchstabe e: Dynamische Tarife sind in der Ausgestaltung und der Umsetzung naturgemäss komplexer als «herkömmliche» Tarife. Ausserdem fehlt es derzeit noch an Erfahrung im Umgang mit dynamischen Tarifen, und die Technologie (etwa bei den Smarthomesystemen) entwickelt sich rasant. Die Netzbetreiber sind daher angewiesen, im Umgang mit diesen Tarifen für Transparenz zu sorgen. Dazu gehören namentlich die folgenden drei Pflichten:

- *Ziffer 1* knüpft an die gesetzliche Vorgabe nachvollziehbarer Strukturen an und ergänzt diesbezüglich, dass die Transparenz insbesondere bei der Darstellung der Tarifmethodik besonders

zu beachten ist. Ein Endverbraucher muss «ohne Physikstudium» nachvollziehen können, welche Netzkriterien sich in welcher Weise auf die Tarife auswirken und warum und wie diese berechnet werden.

- *Ziffer 2*: Auch wenn die Anreize dynamischer Tarife realistischerweise hauptsächlich durch automatisierte Systeme verarbeitet werden dürften, ist dennoch zentral, dass die Netzbetreiber den Endverbrauchern die aus dem dynamischen Tarif resultierenden vorgesehenen/aktuellen Tarife transparent zur Verfügung stellen. Dies kann etwa relevant sein, wenn ein Endverbraucher die vorgesehene Routine des automatisierten Systems manuell übersteuern muss. Es reicht somit nicht aus, dass die Tarifinformationen über eine Schnittstelle für Smarthome-Systeme zur Verfügung stehen. Die Tarife müssen auch für den Endverbraucher selbst einfach zugänglich sein. Anbieten dürften sich etwa die Verwendung einer App in Mobilapplikationen oder eine Abfragemöglichkeit auf der Webseite des Netzbetreibers.
- Der Netzbetreiber muss gemäss *Ziffer 3* sicherstellen, dass ein Endverbraucher im Kundenportal oder zumindest auf Nachfrage hin eine detaillierte Abrechnung (Zeiten mit Tarif und seinem Bezug) erhält, anhand welcher er seine Rechnung überprüfen kann.

Absatz 7: Dynamische Netznutzungstarife sind für die meisten Netzbetreiber, v.a. aber für die meisten Endverbraucher neu. Letztere verfügen zudem häufig nicht über genügend Flexibilität und auch nicht über die technischen Möglichkeiten (z.B. «Smarthome-Systeme»), um auf die Anreize entsprechend reagieren zu können. Entsprechend wird vorgesehen, dass sie zumindest die Möglichkeit zu haben, einen anderen als einen dynamischen Tarif zu wählen, wenn dieser als Standardtarif definiert wird.

Begründung

Wir halten es für verursachergerecht, dass der Netzbetreiber anstelle fixer Grundtarife auch Leistungstarife vorsehen kann, welche sich an der Anschlusshöhe orientieren. Im Sinne der Rechtssicherheit soll dies ausdrücklich in der Verordnung festgehalten werden.

Zur Streichung «Letzteres»: Stimmt hier der Bezug? Im Text ist danach nur die effiziente Elektrizitätsverwendung als Einschränkung der Leistungskomponente erwähnt. Es scheint nicht klar, ob das Kriterium «Anreize für einen sicheren und stabilen Netzbetrieb» der Leistungskomponente zwingend entgegensteht. Eine einheitliche Arbeitskomponente setzt ja auch keine solchen Anreize. Siehe dazu auch oben, Antrag 2 zu den Grundzügen der Vorlage.

Für die dynamischen Tarife schlagen wir gestützt auf eine Auslegung unter Bezug auf die vom Gesetzgeber vorgenommen Anpassungen insbesondere eine örtliche Differenzierungsmöglichkeit vor. Daneben erachten wir Vorgaben zur Sicherstellung der Verursachergerechtigkeit und der Gewährleistung der Transparenz für die Endverbraucher als angezeigt. Zudem soll ein Wahltarif vorgesehen werden, wenn der dynamische Tarif der Standardtarif ist, sowie die Transparenz für den Endverbraucher bei dynamischen Tarifen gewährleistet werden.

Zur Begründung und Ausgestaltung sei auf die Ergänzungen im erläuternden Bericht verwiesen.

Der Verweis in Absatz 4 muss auch den Absatz 5 sowie Artikel 18*a* Absatz 5 umfassen (letzteres ist auch im erläuternden Bericht so erwähnt).

Im Übrigen schlagen wir einige sprachliche Anpassungen vor. So ändert sich die Ausgestaltung des dynamischen Tarifs an sich nicht, sondern die Höhe der Tarifkomponenten. Die Tarife bei dynamischen Tarifen müssen sich zudem nicht zwingend stündlich ändern, sondern sie sollen lediglich mind. stündlich aufgrund der Methodik überprüft werden.

Artikel 18a

Antrag 1 zu Absatz 1

Der erläuternde Bericht S. 29 sei wie folgt anzupassen:

[…] Nach *Buchstabe b* sind Endverbraucherinnen und Endverbraucher, welche in die Basiskundengruppe nach Buchstabe a fallen würden, aber ~~die~~ noch nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, einer eigenen Kundengruppe zuzuweisen. Für diese gilt die ~~mit einer besonderen~~ Tarifvorgabe in Absatz 5~~(Abs. 5)~~. ~~Dies gilt ungeachtet ihres Jahresverbrauchs und der ganzjährigen Nutzung der Liegenschaft, sprich unabhängig davon, ob sie die Merkmale der Basiskundengruppe grundsätzlich erfüllen würden.~~

Begründung 1

Die Korrektur bildet die Ausgestaltung im Verordnungstext ab. So gäbe es eine Kundengruppe für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften ohne intelligentes Messsystem. Dazu kann es aber weitere Kundengruppen mit Endverbrauchern geben, welche nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind (z.B. mit einem höheren Bezug als 50 MWh auf Niederspannungsebene oder in nicht ganzjährig genutzten Liegenschaften).

Falls es die gesetzgeberische Absicht war, alle Endverbraucher auf Niederspannungsebene ohne intelligentes Messsystem in eine einzige Kundengruppe einzuteilen, müsste der Verordnungstext angepasst werden. Dabei wäre zu beachten, dass dann aber keine Unterscheidung in der Ausgestaltung der übrigen 30% durch die Netzbetreiber mehr möglich wäre (bei Grund- und Leistungskomponenten).

Antrag 2 zu Absatz 2

Artikel 18a Abs. 2 sei wie folgt anzupassen:

[2] Für die Festlegung des Standardtarifs der Basiskundengruppe ~~bieten sich den~~ können die Netzbetreibern ~~die~~ unter den drei folgenden Tarifmodellen ~~an~~wählen:

Begründung 2

Die unübliche und wenig präzises Formulierung «sich anbieten» ist der Klarheit halber zu ersetzen.

Antrag 3 zu Abs. 2 Bst. c

Es seien zusätzliche Erläuterungen zur Ausgestaltung der Möglichkeit in Buchstabe c aufzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob die Zeitfenster einerseits und die Leistungspreise andererseits innerhalb des Tarifjahres unterschiedlich festgelegt werden dürfen (aber bereits vorab bis 31. August publiziert). So könnten etwa saisonal unterschiedliche Zeitfenster und/oder Leistungstarife resultieren, oder für gewisse Gebiete unter Umständen sogar nur an wenigen Tagen oder im Extremfall Stunden im Jahr, wenn dann erwartungsgemäss übermässige Spitzen auftreten.

Begründung 3

Dies ist für die Netzbetreiber ein neues Tarifelement. Zusätzliche Erläuterungen wären daher hilfreich.

Antrag 4 zu Absatz 4

Absatz 4 sei ersatzlos zu streichen.

Begründung 4

Unseres Erachtens ist diese Bestimmung nur schwer (wenn überhaupt) umsetzbar und entsprechend ersatzlos zu streichen. Es wird auch unter Beizug des erläuternden Berichts nicht klar, was die Kriterien für eine Benachteiligung sein sollen. Ebenfalls ist nicht klar, ob gewisse Anpassungen für Endverbraucher mit Eigenverbrauch zulässig sind, wenn sie verursachergerecht sind. Eine Überprüfung, ob die Endverbraucher mit Eigenverbrauch und die ZEV «in ihrer Gesamtheit betrachtet» nicht benachteiligt werden, scheint uns nicht praktikabel. Auf jeden Fall wird dies bei den Netzbetreibern, aber auch bei der ElCom zusätzlichen Aufwand verursachen. Schliesslich stellt sich auch die Frage, weshalb diese Vorgabe nur für die Basiskundengruppe gelten soll. Unseres Erachtens soll der Grundsatz der Verursachergerechtigkeit für die Beurteilung der Netznutzungstarife ausschlaggebend sein. Mit den übrigen gesetzlichen Vorgaben, welche teilweise in einem Spannungsverhältnis stehen, bestehen bereits genügend Zielkriterien.

Antrag 5 zu Absatz 5

Es sei zu klären, ob sich die Bestimmung auf sämtliche Endverbraucher auf Niederspannungsebene bezieht, oder nur auf solche nach Art. 18*a* Abs. 1 Bst. b. Im ersteren Fall sei der erläuternde Bericht (siehe dazu bei der Begründung), im letzteren Fall der Verordnungstext (Bei Endverbrauchern im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b…) anzupassen.

Begründung 5

Vom Wortlaut her bezieht sich die Bestimmung auf alle Endverbraucher auf Niederspannungsebene (wegen der Überschrift von Art. 18*a*) ohne intelligentes Messsystem. Dagegen wird im erläuternden Bericht durch den Verweis in der Klammer (zu Abs. 5) sowie im letzten Absatz letzter Satz suggeriert, dass nur Endverbraucher gemäss Art. 18a Abs. 1 Bst. b erfasst werden. Wenn ersteres gemeint ist, wäre wie oben erwähnt noch zu klären, ob alle diese Endverbraucher in einer Kundengruppe sind, oder ob es mehrere Kundengruppen gegeben kann.

Frage zu Absatz 5

In Absatz 5 wird auf die Absenz intelligenter Messsysteme Bezug genommen. In der aktuellen Gesetzgebung wird in Art. 18 Abs. 4 StromVV zwischen Endverbrauchern mit/ohne «Leistungsmessung» unterschieden. Wird vorliegend verlangt, dass ein intelligentes Messsystem mit allen Eigenschaften gemäss (neu) Art. 8a^{quinquies} StromVV vorliegt, oder werden nur Messysteme mit bestimmten dieser Eigenschaften verlangt?

Befreiung und Rückerstattung des Netznutzungsentgelts: Erläuternder Bericht, Grundzüge der Vorlage (S. 9 ff.)

Vorbemerkung

Wir haben nachfolgendes Verständnis von der in der Vernehmlassungsvorlage beabsichtigten Umsetzung der Rückerstattung bei Speichern mit Endverbrauch. Sollte dies nicht der Absicht entsprechen, empfehlen wir vorbehältlich unserer Anpassungsanträge entsprechende Präzisierungen/Klarstellungen in Verordnung und erläuterndem Bericht.

- Sowohl für die Berechnung des Rückerstattungstarifes als auch für die Bestimmung des rückerstattungsfähigen Teils des Netznutzungsentgelts eines Speicherbetreibers wird nur die Arbeitskomponente berücksichtigt. Der Umgang mit Abgaben und Leistungen wird von den Vorgaben nicht berührt und bleibt in kantonaler Kompetenz.

- Die für die Rückerstattung massgebende *Menge* (Anzahl kWh) eines Speicherbetreibers berechnet sich je nach Konstellation direkt nach eingespeister Menge (falls keine Produktion hinter einem bestimmten Anschlusspunkt besteht) oder nach der Berechnung gemäss Erläuterungen (mit Produktion hinter einem bestimmten Anschlusspunkt).
- Der Netzbetreiber legt für jeden Tarif (Standard- und Wahltarife) der verschiedenen Kundengruppen Rückerstattungstarife fest und publiziert diese.
- Die Rückerstattungstarife werden in Fällen von Art. 14*a* Abs. 4 Bst. a revStromVG als Durchschnitt der Arbeitskomponente der Netznutzungstarife berechnet. Im Einheitstarif würde er somit direkt der Arbeitskomponente entsprechen. Bei mehrstufigen Tarifen (insbes. bei Hoch-/Niedertarifen) wird eine Gewichtung nach den für die jeweiligen Tarifstufen gültigen Zeitfenstern vorgenommen. Die Verteilung der Mengen auf die Tarifstufen soll nicht berücksichtigt werden.
- Die Rückerstattung/Vergütung erfolgt auf Basis der für die Rückerstattung relevanten Menge (wie definiert) multipliziert mit dem Rückerstattungstarif. Dazu kommt das Produkt aus den weiteren rückerstattungsfähigen Beiträgen (SDL, Stromreserve nach WResV und Netzzuschlag) und der für die Rückerstattung relevanten Menge.
- Für Umwandlungsanlagen soll offenbar ein anderer Rückerstattungstarif zur Anwendung kommen (Erläuternder Bericht, letzter Absatz S. 12).

Antrag 1

Der erläuternde Bericht Ziff. 2.9, 3. Absatz 3, S. 9 sei wie folgt anzupassen:

In Bezug auf die ersten beiden Kategorien ~~von Speicheranlagen~~ (Speicher mit Endverbrauch und Umwandlungsanlagen) erfolgt die Rückerstattung nur für die Elektrizitätsmenge, die nach dem Bezug aus dem Netz und nach der Speicherung (und Umwandlung) zurückgespeist wird.

Begründung 1:

Der Text war unklar.

Antrag 2

Der erläuternde Bericht Ziff. 2.9, letzter Absatz auf S. 9 sei wie folgt anzupassen:

Artikel 18*c* – 18*g* enthalten die ~~wichtigsten~~ ~~Eckpunkte~~ zentralen Vorgaben für die Umsetzung der identifizierten Rückerstattungslösung. Deren konkrete Umsetzung auf Basis des Kompromisses wird ~~Darüber hinaus gehende Umsetzungselemente des Kompromisses sind~~ in den nachfolgenden Erläuterungen dargestellt. Umsetzungselemente werden voraussichtlich dann in den von den Netzbetreibern zu erlassenden Richtlinien (Art. 18*g*) zu konkretisieren sein.

Begründung 2:

Die Verordnung soll alle wichtigen Umsetzungen enthalten. In den Erläuterungen werden diese eben gerade «erläutert». In diesem Sinne bitten wir auch um Prüfung, ob weitere Elemente in der Verordnung zu verankern sind. Wir erachten an dieser Stelle der Erläuterungen zudem einen Hinweis auf die Richtlinien als sinnvoll.

Antrag 3

Der erläuternde Bericht Ziff. 2.9, erster Absatz auf S. 10 sei wie folgt anzupassen:

Eine Speicheranlage mit Endverbrauch liegt beispielsweise vor, wenn eine stationäre Batterie in einem Haus installiert ist und wenn sie energiewirtschaftlich auch für Zwecke des Endverbrauchs eingesetzt wird bzw. dies messtechnisch nicht ausgeschlossen werden kann.

Begründung 3

Aus der Tatsache, dass eine Batterie stationär ist, ergibt sich noch nicht, ob sie mit Endverbrauch oder ohne betrieben wird. Daher Ergänzung gemäss Mitteilung des FS ElCom «Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050», Frage 63 (www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Mitteilungen).

Antrag 4

Der erläuternde Bericht Ziff. 2.9, 3. Absatz auf S. 10 sei wie folgt anzupassen:

Im Falle eines mobilen Speichers (Elektrofahrzeug mit bidirektionalen Lademöglichkeiten) können Laden und Entladen des Speichers an unterschiedlichen Standorten erfolgen. Im Sinne einer pragmatischen Lösung wird diesfalls einstweilen unabhängig vom tatsächlichen Bezug aus dem Netz das gesamte Volumen der aus dem Speicher zurückgespeisten Energie für die Rückerstattung berücksichtigt. Zwar ist eigentlich nur die aus dem Netz bezogene Elektrizität rückerstattungsfähig. Jedoch kann derzeit nicht überprüft werden, ob der Strom aus dem Netz bezogen wurde und gegebenenfalls an welchem Anschlusspunkt er bezogen wurde.

Begründung 4

Sofern diese Ergänzung zutrifft, wäre sie für das Verständnis hilfreich.

Antrag 5

Der erläuternde Bericht, Ziff. 2.9 4. Absatz auf S. 10, sei wie folgt anzupassen:

«Die Rückerstattung erfolgt für jede Abrechnungsperiode auf Basis der Elektrizitätsmenge, welche durch folgende Schritte ~~durch~~ mittels Abgleich von~~der~~ Zeitreihen ermittelt wird: 1) Minimum von Bezug aus dem Netz am Netzanschlusspunkt und der Einspeicherung während je 15 Minuten 2) Minimum der Ausspeicherung und der Rückspeisung ins Netz während je 15 Minuten 3) dem Minimum pro Abrechnungsperiode von 1 und 2.»

Beim letzten Schritt sollte klar sein, ob die Summen der Zeitreihenwerte von 1) und 2) zu vergleichen und das Minimum zu bilden ist, oder ob das Minimum der Zeitreihenwerte aus 1) und 2) bestimmt und daraus dann die Summe für die Abrechnung gebildet wird.

Die Erläuterungen seien an dieser Stelle zudem mit einem illustrativen Beispiel zu ergänzen. Es ist zudem kurz die Rationale der Berechnung darzulegen.

Begründung 5

Unseres Erachtens sind die Erläuterungen so noch nicht genügend klar.

Antrag 6

Der erläuternde Bericht, Ziff. 2.9 letzter Absatz S. 10 und 1. Absatz S. 11 vor Kasten, sei wie folgt zu ändern und der grau markierte Satz zu präzisieren bzw. genauer zu erläutern:

Die Verordnung regelt auch die Höhe der Rückerstattung sowie deren Zusammensetzung und Berechnungsmethode. ~~Die Netznutzungsentgelte bilden sich aus den anrechenbaren Kosten gemäss Artikel 15 StromVG.~~ Die Rückerstattung beschränkt sich auf die Arbeitstarifkomponente, da der Leistungstarif für die Vergütung der Anschlusskapazität dient. Diese Kapazität fällt bei einer Rückspeisung nicht weg, also ist auch keine Rückerstattung angezeigt. Analoges gilt für die Grundpreise, die die strukturellen Netzkosten abdecken. Auch diese sind nicht rückerstattungsfähig.

Für jeden Netznutzungstarif (Standard- und Wahltarife der verschiedenen Kundengruppen) erstellt der Netzbetreiber einen für die Berechnung der Vergütung massgebenden Rückerstattungstarif. Dieser ~~für die Vergütung massgebende Arbeitstarifkomponente~~ ergibt sich aus dem Durchschnitt~~tarif~~ der Arbeitskomponente des Netznutzungstarifs der Kundengruppe am Ort der Wiedereinspeisung (Netzanschlusspunkt), bspw. Durchschnitt von Hoch- und Niedertarif. Bei zeitlich variablen Tarifen (z.B. Hoch- und Niedertarif) wird die Tarifdauer berücksichtigt. Wenn also z.B. der Hochtarif während 14 Stunden gültig ist und der Niedertarif während 10 Stunden, ergibt sich der Durchschnittstarif = (14 * Hochtarif + 10 * Niedertarif) / 24. Hingegen wird keine Mengengewichtung anhand der zeitlichen Verteilung der bezogenen Energiemengen vorgenommen. Bei dynamischen Tarifen ist ein jährlich erwarteter Durchschnittstarif festzulegen.

~~Der Durchschnittstarif für die Rückerstattung ergibt sich aus dem jährlichen Durchschnitt (ohne Mengengewichtung) des Netznutzungstarifs der Verbrauchergruppe des VNB am Ort der Wiedereinspeisung (Netzanschlusspunkt). Dieser~~ Die Rückerstattungstarife~~Tarif sollte~~ müssen im Rahmen der Tarifberechnung zusammen mit allen anderen Netznutzungstarifen publiziert werden und finden auf alle Rückerstattungen nach Artikel 14a Abs. 4 revStromVG Anwendung. ~~die verschiedenen Fälle Anwendung wie denjenigen stationärer und mobiler Speicher, mit oder ohne Erzeugung. Die Rückerstattung beschränkt sich auf die Arbeitstarifkomponente, da der Leistungstarif für die Vergütung der Anschlusskapazität dient. Diese Kapazität fällt bei einer Rückspeisung nicht weg, also ist auch keine Rückerstattung angezeigt. Analoges gilt für die Grundpreise, die die strukturellen Netzkosten abdecken. Auch diese sind nicht rückerstattungsfähig. In Falle von Bei dynamischen Tarifen ist ein jährlich erwarteter Durchschnittstarif festzulegen.~~

~~Alle massgebenden Tarifkomponenten, die sich auf die Energiemenge beziehen, also auch der Systemdienstleistungstarif (SDL-Tarif), der Netzzuschlag und die Stromreservekosten, werden für die Rückerstattung berücksichtigt.~~ Die Rückerstattung umfasst zum einen das Produkt aus Rückerstattungstarif und die für die Rückerstattung massgebende Menge an Wiedereinspeisung. Zum anderen werden die anteilsmässigen Kosten für die Systemdienstleistungen, die Stromreserve nach WResV und den Netzzuschlag (Art. 35 EnG) berücksichtigt. Die Höhe der Rückerstattung bezüglich dieser Elemente ist proportional zur Menge der wiedereingespeisten Elektrizität. Die Rückerstattung lokaler Abgaben bleibt in der Kompetenz der Kantone/Gemeinden. ~~Nach bisheriger Praxis waren Pumpspeicherwerke von der Zahlung dieser Kosten befreit. Es wäre sinnvoll, wenn in diesem Bereich weiterhin eine harmonisierte Praxis gelten würde.~~

Begründung 6

Der Satz zu den anrechenbaren Kosten einerseits ist nicht ganz präzis, vor allem verwirrt er aber in diesem Zusammenhang.

Es macht Sinn, die zur Bestimmung/Berechnung des Durchschnittstarifs für die Rückerstattung relevanten Informationen an einem Ort zusammenzuführen, um Verwirrung zu vermeiden.

Zum grau markierten Satz: Es seien zusätzliche Erläuterungen zur Berechnung der Rückerstattungstarife bei dynamischen Tarifen oder auch bei Tarifen mit einer lastabhängigen Leistungskomponente aufzunehmen (siehe auch erläuternder Bericht zu Art. 18*d* Abs. 2, S. 30). Insbesondere sind die folgenden Fragen zu beantworten:

- Wird bei dynamischen Tarifen auch das arithmetische Mittel der aufgrund der Netzsituation über das Jahr erwarteten Arbeitskomponenten gebildet (ohne Mengengewichtung)?
- Wie wird mit dynamischen Leistungstarifen umgegangen: Werden diese ebenfalls nicht berücksichtigt wie etwa eine Standard-Leistungskomponente (monatliche Spitze)?

Der Term «die sich auf die Energiemenge beziehen» ist unklar. Die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen werden in der Regel ebenfalls nach der bezogenen Energie abgerechnet, werden aber gemäss Wortlaut von Art. 18d Abs. 1 E-StromVV nicht rückerstattet.

Es ist unklar, was mit «dieser Kosten» gemeint ist (wohl die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen) und was die Rechtswirkungen des nachfolgenden Satzes sein sollen.

Es sollte eine Publikationspflicht vorgesehen werden. Dies ist in Verordnung und Erläuterungen klar festzuhalten.

Unseres Erachtens ist es sinnvoll, wenn dieselben Rückerstattungstarife auf alle Fälle der Rückerstattung gemäss Artikel 14a Absatz 4 Anwendung finden. In der Verordnungsbestimmung ist denn auch keine Differenzierung vorgesehen. Dagegen scheint man auf Seite 12 letzter Absatz des erläuternden Berichts von einer anderen Berechnung auszugehen.

Antrag 7

Der erläuternde Bericht Ziff. 2.9, Beispiele im Kasten auf S. 11, sei wie folgt anzupassen:

Stationärer Speicher

Der VNB, der für den Betrieb des Netzes verantwortlich ist, veröffentlicht auf seiner Webseite den Rückerstattungstarif (für den anwendbaren Netznutzungstarif am Anschlusspunkt), der sich für das Jahr 2024 auf x Rp. pro kWh beläuft.

Für d~~D~~iese Elektrizitätsmenge erfolgt die Rückerstattung mit dem publizierten Rückerstattungstarif ~~zum~~ und für die ~~damit~~ die~~verbundenen~~ Elemente SDL, Kosten Stromreserve und Netzzuschlag zum für diese geltenden Bestandteil des Netznutzungstarifs~~werden zum publizierten Tarif rückerstattet~~.

Begründung 7

Nach unserem Verständnis soll es mehrere Rückerstattungstarife (d.h. einen je Netznutzungstarif) geben.

Sofern SDL, Stromreserve und Netzzuschlag nicht in den Rückerstattungstarif integriert werden, muss die Formulierung angepasst werden. Dies würde als Präzisierung auch für die anderen beiden Beispiele gelten.

Hinweis

Herr X hat nur Anspruch auf eine Rückerstattung für das, was er aus dem Netz bezogen hat. Er hat Anspruch auf eine Rückerstattung für die ins Netz rückgespeiste Elektrizitätsmenge, unabhängig davon, wo er diese (aus dem Netz) bezogen hat.

Wir gehen davon aus, dass für eine pragmatische Lösung hier auch in Kauf genommen wird, dass Herr X sein Auto auch an einem anderen Ort mit PV-Strom laden könnte und dann bei seiner Ladestation einspeisen könnte.

Antrag 8 zu Erläuterungen E-StromVV, Ziff. 2.9

Es sollte in den Erläuterungen die Frage geklärt werden, ob ein Endverbraucher pro Ladestation ein Gesuch um Rückerstattung stellen kann, wenn er über mehrere Netzanschlüsse mit Ladestationen verfügt (unabhängig davon, ob im gleichen Netzgebiet oder nicht)? Als Beispiel mag ein Endverbraucher dienen, der sich unter der Woche am Wohnsitz (mit Ladestation) aufhält und das Wochenende in seinem Ferienhäuschen (ebenfalls mit Ladestation) verbringt.

Begründung 8

Diese Frage wird in der Praxis auftauchen und sollte daher schlüssig geklärt sein. Wir gehen davon aus, dass ein Antrag an verschiedenen Orten möglich ist. Ein «Verbot» wäre wohl auch schwierig zu kontrollieren, gerade in unterschiedlichen Netzgebieten.

Antrag 9

Es sei der erläuternde Bericht Ziff. 2.9, S. 12 wie folgt anzupassen:

Für Elektrizität aus Speichern gilt die Abnahme- und Vergütungspflicht grundsätzlich nicht. Gemäss Artikel 15 EnG gilt die Abnahme- und Vergütungspflicht nur für Produzenten. Speicheranlagen sind von diesem Artikel nicht betroffen. Dennoch hat ein Speicher ~~in jedem Fall~~ das Recht, die gespeicherte Elektrizität wieder einzuspeisen. Hierfür muss er einen Käufer für die Energie finden. Der Speicherinhaber kann mit einem Dritten oder über die Flexibilitätsregulierung (Art. 17c Abs. 2 StromVG) auch mit einem VNB ~~über die Flexibilitätsregulierung (Art. 17c Abs. 2 StromVG) oder einem Dritten~~ entsprechende Vereinbarungen abschliessen. Damit der VNB darauf zurückgreifen kann, muss er jedoch in seinem Netzgebiet handeln und die Flexibilität netzdienlich im Sinne von Artikel 19*a* Absatz 1 StromVV nutzen. Unter bestimmten Umständen verfügt der VNB über garantierte Nutzungen~~garantien~~, die keine Vereinbarung mit dem Speicherinhaber erfordern (Art 17c Abs. 4 StromVG).

Begründung 9

Laut ElCom ist nicht ausgeschlossen, dass aus einer Anlage gemäss Art. 15 EnG eingespeicherte und später ins Netz eingespeiste Energie der Abnahme und Vergütungspflicht untersteht, sofern messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass der Strom aus einer solchen Anlage stammt (vgl. Mitteilung Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050, Frage 63.3).

Absolute Aussagen sind zu vermeiden. Bei Gefährdung des Netzes wäre etwa die Einspeisung nicht möglich.

Antrag 10

Es sei der erläuternde Bericht Ziff. 2.9, letzter Absatz S. 12 f. wie folgt anzupassen:

~~«Diese~~ Die Rückerstattung basiert auf dem vom Verteilnetzbetreiber publizierten Durchschnittstarif. ~~basiert auf einem Durchschnittstarif. Der Durchschnittstarif wird wie folgt definiert: Man berechnet für eine Abrechnungsperiode die Summe der energiebezogenen Begründung Tarifkomponente (Betrag der Arbeitstarifkomponente) und teilt diese durch die umgewandelte Elektrizitätsmenge (kWh).~~ Der Netznutzungstarif, der bei der Vergütung der zurückgespeisten Elektrizitätsmenge angewendet wird, darf den gezahlten Netznutzungstarif zum Zeitpunkt der Ausspeisung nicht überschreiten.~~»~~

Der grau markierte Satz ist im Sinne der Begründung anzupassen und es sind gegebenenfalls weitere Erläuterungen aufzunehmen.

Begründung 10

Es geht aus dem erläuternden Bericht nicht hervor und ist auch nicht ersichtlich, weshalb hier ein anderer Rückerstattungstarif zur Anwendung kommen sollte. Nach unserem Verständnis wird die Berechnung des Durchschnittstarifes in Art. 18d E-StromVV geregelt und in den Erläuterungen auf Seiten 10 und 11 beschrieben. Diese Beschreibung weicht davon ab. Insbesondere ist auf den Seiten 10 und 11 der Erläuterungen die Rede von einer Publikation des Durchschnittstarifs.

Zum grau markierten Satz:

- Soll hier die Formulierung aus Artikel 14a Abs. 4 revStromVG übernommen/konkretisiert oder etwas anderes festgelegt werden?
- Sofern dieser Satz wie in Art. 14a Abs. 4 revStromVG für alle Rückerstattungen und nicht nur für Umwandlungsanlagen gelten soll, wäre dies in den Erläuterungen an anderer Stelle aufzunehmen. Falls die Gesetzesbestimmung konkretisiert und nicht nur wiederholt wird, müsste die Regel in Art. 18d E-StromVV aufgenommen werden. Sofern sie nur für Umwandlungsanlagen gelten sollte, wäre die Aufnahme in Art. 18e E-StromVV zu prüfen.
- Da für die eingespeiste und für die Rückerstattung massgebliche Elektrizität ohne Festlegung einer bestimmten Methode (z.B. FIFO) nicht festgestellt werden kann, wann sie aus dem Netz bezogen und eingespeichert wurde, würde die einfachste Variante wohl darin bestehen, dass während der Geltungsdauer eines bestimmten Netznutzungstarifs der dazu gehörende Rückerstattungstarif ersteren nicht überschreiten darf.

Artikel 18d

Antrag 1 zur Art der Bestimmung der Rückerstattung (Absatz 2)

Es sei als Alternative zum vorgeschlagenen Modell mit zahlreichen Rückerstattungstarifen eine Lösung zu prüfen, wonach die Rückerstattung für jeden Speicherbetreiber «individuell» nach folgender Formel vorgenommen wird: *Durchschnittswert der Arbeitskomponente (Summe des Netznutzungsentgelts aus Arbeitskomponente / Anzahl bezogene kWh) * eingespeiste kWh.*

Begründung 1

Der Vorteil liegt darin, dass nicht für jeden Tarif noch ein Rückerstattungstarif bestimmt werden muss, sondern die durchschnittliche Arbeitskomponente für jeden Speicherbetreiber gestützt auf seine konkreten Abrechnungsdaten bestimmt wird, was mit der eingespeisten Menge dann die Höhe der Rückerstattung ergibt. So kann dieselbe Regel für alle Endverbraucher zur Anwendung kommen. Entsprechend entfällt auch die allfällige Überprüfung dieser Rückerstattungstarife. Die Regel ist zudem klar und kann vom Speicherbetreiber auch selbst anhand der Rechnung überprüft werden.

Eventualantrag zu Antrag 1 (sofern an der Art der Rückerstattung gemäss Vernehmlassungsvorlage festgehalten wird)

[1] Die Rückerstattung nach Art. 14a StromVG bestimmt sich für jeden Netzanschlusspunkt aus dem Produkt der wiedereingespeisten Menge (Art. 14 Abs. 4 Bst. a und b StromVG) oder der Umwandlungsmenge (Art. 14 Abs. 4 Bst. c StromVG) einerseits, sowie dem Rückerstattungstarif und den Beiträgen für Systemdienstleistungen, Stromreserve nach WResV und Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG andererseits.

[2] Sofern verbraucherseitig des Hausanschlusspunktes auch eine Elektrizitätserzeugungsanlage angeschlossen ist, bestimmt sich die eingespeiste Menge als Minimum der Zeitreihen pro Rechnungsperiode aus dem Minimum zwischen Netzbezug und Einspeisung einerseits und dem Minimum zwischen Ausspeicherung und Rückspeisung ins Netz andererseits.

[3] Für jeden Netznutzungstarif wird ein Rückerstattungstarif festgelegt. Dieser entspricht der für das Tarifjahr durchschnittlichen Arbeitskomponente (Rp./kWh) des Netznutzungstarifs ~~am Messpunkt~~.

[4] Das Entgelt, das gestützt auf die übrigen Tarifkomponenten erhoben wurde, wird nicht zurückerstattet.

[5] Die Netzbetreiber publizieren die Rückerstattungstarife nach Art. 7*b* Abs. 1.

[6] Die Netzbetreiber erstatten den entsprechenden Betrag im Rahmen der Rechnungsstellung zurück.

[7] Sie stellen ein standardisiertes und digitalisiertes Formular für den Antrag auf Rückerstattung zur Verfügung.

Begründung Eventualantrag

Die ursprüngliche Formulierung in Absatz 1 war nicht präzise, da nicht die Höhe der Rückerstattung des Netznutzungsentgelts beschrieben war, sondern nur die Tarifelemente für die Rückerstattung.

Da die Bestimmung der relevanten Einspeisemenge ein wichtiges Element darstellt, sollte es in der Verordnung enthalten sein.

Es erfolgt zudem die Klarstellung, dass ein Rückerstattungstarif für jeden Netznutzungstarif zu erstellen ist.

Die Publikationspflicht ist der Vollständigkeit halber in der Verordnung explizit festzuhalten.

Zum Grund der grauen Markierungen siehe oben Antrag 5 zu den Grundzügen der Vorlage (betr. Berechnung der Menge) und unten, Antrag 2 zu Art. 18*f* (Anschlusspunkt).

Empfehlung zu erläuterndem Bericht zu Art. 18d Abs. 3, S. 30

Der Vollständigkeit halber könnte noch einmal wie folgt ergänzt werden:

Absatz 3: Der Rückerstattungsbetrag ist im Rahmen der regulären Abrechnung als Reduktion der entsprechenden Entgeltkosten zu erstatten. Das Netznutzungsentgelt des Speicherbetreibers für die Arbeitskomponente gemäss Abrechnung bildet damit die Obergrenze für die Rückerstattung.

Antrag 2 zu erläuterndem Bericht zu Art. 18d Abs. 4, S. 30

Absatz 4: Nach Artikel 14a Absatz 1 erstatten die Netzbetreiber das Netznutzungsentgelt auf Antrag zurück. Absatz 4 sieht daher vor, dass die Netzbetreiber ein entsprechendes Formular für die Einreichung des Antrags zur Verfügung stellen. Die Handhabung im Detail wird in der Richtlinie der Netzbetreiber gemäss Artikel 18f zu klären sein. Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Rückerstattung (Anspruch / Höhe des Anspruchs) werden vorbehältlich der Zuständigkeit des BFE im Rahmen von Artikel 18*e* von der ElCom beurteilt (Art. 22 Abs. 1 und 2 Bst. a StromVG).

Begründung 2

Sofern in den Erläuterungen nicht genauer ausgeführt wird, wozu bzw. wie das Formular verwendet werden soll (es stellt sich insbesondere die Frage, ob dieser Antrag einmal oder wiederkehrend ausgefüllt werden muss), ist für diese Frage auf die Konkretisierung in der Richtlinie zu verweisen.

Der Vollständigkeit halber sollte ein Vorbehalt zur Zuständigkeit des BFE angebracht werden. Im Übrigen siehe dazu unten Antrag zu Art. 18*e* E-StromVV.

Antrag 3

Es ist zu prüfen, ob für Speicher mit Endverbrauch in LEG ein eigener Rückerstattungstarif festgelegt werden müsste.

Begründung 3

Für die Einspeicherung aus dem Netz profitieren auch Speicher mit Endverbrauch von einem Abschlag auf den Netznutzungstarif von 30% bzw. 15% (Art. 19*h* Abs. 1 und 3 E-StromVV). Sofern nicht die in Antrag 1 verwendete Methodik angewandt wird, stellt sich somit die Frage, ob für Teilnehmer an einer LEG für die Rückerstattung ein eigener Rückerstattungstarif zur Anwendung kommen müsste, und wie dieser zu berechnen wäre. Wenn dem so wäre, müsste dies in der Verordnung festgeschrieben werden. Sollen dagegen die Speicherbetreiber in der LEG den gleichen Rückerstattungstarif wie die anderen Speicherbetreiber mit demselben Netznutzungstarif haben, wäre dies in den Erläuterungen der Vollständigkeit halber festzuhalten.

Artikel 18e

Antrag 1 zu Absatz 1

Es sei zu prüfen, ob der Nachweis mittels Herkunftsnachweisen für die Rückerstattung der Umwandlungsanlagen notwendig ist.

Begründung 1

Für die Rückerstattung des Netznutzungsentgelts sollte der Aufwand nicht unnötig noch grösser gemacht werden, als er ohnehin schon ist. In den meisten Fällen dürfte es genügen, die entsprechenden Mengen (Umwandlung und Wiedereinspeisung) wie bei den Speichern mit Endverbrauch über die Zählerdaten festzustellen und abzurechnen. Zwar besteht dann für die Anlagenbetreiber unter Umständen die Möglichkeit, Wasserstoff anderweitig zu beschaffen und zu verstromen. Es stellt sich aber die Frage, wie gross diese Gefahr wirklich ist und ob sie den Zusatzaufwand über den Nachweis über Herkunftsnachweise rechtfertigt.

Antrag 2 zu Absätzen 2 und 3

Artikel 18e sei wie folgt anzupassen:

2 Das Netznutzungsentgelt einer Anlage zur Umwandlung von Elektrizität in Wasserstoff, synthetische Gase, Brenn- oder Treibstoffe nach Artikel 14a Absatz 4 Buchstabe c StromVG wird rückerstattet, wenn die Anlage:

(…)

c. vom ~~Bund~~ BFE als Pilot- und Demonstrationsanlage anerkannt wird; und

(…)

3 Eine Anlage wird als Pilot- und Demonstrationsanlage im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c anerkannt, wenn sie neuartige technische oder betriebliche Eigenschaften aufweist und die Leistung von schweizweit insgesamt 200 MW noch nicht überschritten ist. Massgebend für den Zeitpunkt des Überschreitens ist das Datum, mit welchem der Anlagenbetreiber beim Netzbetreiber ein Gesuch um Rückerstattung gestellt hat.

(…)

7 Das BFE entscheidet über den Anspruch eines Anlagenbetreibers auf Rückerstattung des Netznutzungsentgelts. Die ElCom bleibt zuständig zur Beurteilung der Rückerstattung.

In den Erläuterungen ist klarzustellen, dass das BFE für alle Streitfälle über die Qualifikation als Pilot- und Demonstrationsanlage zuständig ist und nicht die ElCom (u.a. Erläuterungen zu Art. 18d, S. 30 unten).

Begründung 2

Es muss klar geregelt sein, ob das BFE oder die ElCom für die Qualifikation einer Anlage als Pilot- und Demonstrationsanlage zuständig ist und wer im Streitfall entsprechende Verfügungen erlässt.

Das «first come, first served»- Prinzip gemäss Erläuterungen S. 31 sollte direkt in der Verordnung verankert werden.

Artikel 18f

Antrag zum Titel

~~Übernahme der Kosten für die~~ Messung der Elektrizitätsmengen und Übernahme der Kosten

Begründung

Eigentlich ist die Frage, in welchen Fällen es beim Speicher mit Endverbrauch, der Umwandlungsanlage oder der Pilot- und Demonstrationsanlage eines eigenen Zählers bedarf, von derjenigen der Kostentragung getrennt zu betrachten.

Grundsatzfragen und Formulierungsvorschlag

Weshalb wird bezüglich zusätzlicher Messung zwischen Speichern mit Endverbrauch (Art. 14*a* Abs. 4 Bst. a revStromVG) und Umwandlungsanlagen nach Art. 14*a* Abs. 4 Bst. b revStromVG unterschieden? Ist nicht in beiden Fällen ein zusätzlicher Zähler erforderlich, wenn auch eine Elektrizitätserzeugungsanlage (bei Umwandlungsanlagen eine von dieser unabhängige Erzeugungsanlage) angeschlossen ist?

Wird unterschieden zwischen herkömmlichen Zählern und intelligenten Messsystemen? Im erläuternden Bericht steht auf Seite 12 folgender Satz: «Um zu wissen, wie viel Elektrizität für die Umwandlung aus dem Stromnetz bezogen wird, muss die Umwandlungsanlage mit einem Zähler ausgestattet sein.» Ist dieser so zu verstehen, dass die Umwandlungsanlage immer mit einem Zähler ausgestattet sein müssen, jedoch gemäss Art. 18f Abs. 3 nur mit einem intelligenten Messsystem, wenn dies erforderlich ist?

Im erläuternden Bericht zu Art. 18f Abs. 4 wird das Wort «insbesondere» verwendet. Wird davon ausgegangen, dass auch weitere Konstellationen als die erwähnten möglich sind, in denen eine zusätzliche Messung installiert werden muss? Ist dies bei Speichern mit Endverbrauch (Art. 14a Abs. 4 Bst. a) auch der Fall? Falls ja, beantragen wir, dies im Verordnungstext in Absatz 2 durch das Wort «insbesondere» zum Ausdruck zu bringen.

Eine offenere Formulierung des Artikels könnte etwa gemäss folgendem Vorschlag geschehen (zu den grau markierten Textstellen und der Anpassung in Abs. 3 siehe die nachstehenden Anträge):

Art. 18f Messung der Elektrizitätsmengen und Übernahme der Kosten

[1] Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität nach Artikel 14*a* Absatz 4 Buchstaben b und c StromVG müssen zur Messung der Elektrizitätsmengen mit einem intelligenten Messsystem ausgerüstet sein, sofern dies für den Nachweis der rückerstattungsberechtigten Elektrizitätsmenge erforderlich ist.

[2] Erforderlich sind sie insbesondere in folgenden Fällen:

a. wenn am gleichen Messpunkt eine Erzeugungsanlage installiert ist, deren Installation der Bewilligungspflicht nach Artikel 6 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 unterliegt.

b. Bei Pilot- und Demonstrationsanlagen nach Art. 14 Abs. 3 Bst. c StromVG, wenn nicht der gesamte Elektrizitätsbezug für die Umwandlung verwendet wird

[3] Die Kosten für die Messungen, die allein ~~zum~~ infolge des Nachweises der Elektrizitätsmengen für die Rückerstattung des Netznutzungsentgelts nach Artikel 14a Absatz 4 StromVG erforderlich sind, einschliesslich der intelligenten Messsysteme, müssen von den Betreibern der Anlagen getragen werden.

Antrag 1 zu Absatz 1 (gemäss Vernehmlassungsvorlage)

Es sei folgende Anpassung vorzunehmen:

[1] Die Kosten für die Messungen, die allein ~~zum~~ infolge des Nachweises der Elektrizitätsmengen für die Rückerstattung des Netznutzungsentgelts nach Artikel 14*a* Absatz 4 StromVG erforderlich sind, einschliesslich der intelligenten Messsysteme, müssen von den Betreibern der Anlagen getragen werden.

Es sei der Einschub «einschliesslich der intelligenten Messsysteme» zu streichen oder im erläuternden Bericht zu erläutern.

Begründung 1

Sofern denkbar ist, dass wegen der Rückerstattung des Netznutzungsentgelts beispielsweise auch bei einer installierten Energieerzeugungsanlage aufgrund gesetzlicher Vorgaben zusätzliche Messungen notwendig werden (etwa wegen der Gewährleistung der Abnahme- und Vergütungspflicht), wären solche Messungen aufgrund des Verursacherprinzips ebenfalls durch die Speicherbetreiber zu tragen.

Es ist unklar, weshalb dieser Einschub erfolgt.

Antrag 2 zu Absatz 1

Es sei in der Verordnung oder zumindest in den Erläuterungen zu beschreiben, welche Messkosten durch den Anlagenbetreiber zu tragen sind (z.B. Zähler, Installation, Betrieb, Einrichtung im Mess-/Abrechnungssystem u.a.).

Begründung 2

Dies ist eine in der Praxis sehr relevante Frage. Die über 600 Netzbetreiber würden die Frage der individuell anzulastenden Kosten wohl sehr unterschiedlich auslegen, mit entsprechendem Potenzial für Rechtsstreitigkeiten mit den Anlagenbetreibern.

Antrag 3 zu Absatz 2

Es sei zu klären, welcher Punkt für den Anschluss der Elektrizitätserzeugungsanlage beim Speicher massgebend ist und die Terminologie einheitlich zu verwenden.

Begründung 3

Laut Verordnungstext ist eine zusätzliche Messung notwendig, wenn am gleichen *Messpunkt* eine Erzeugungsanlage installiert ist. Laut erläuterndem Bericht zu Art. 18f Abs. 2 und 3 ist die Installation hinter demselben *Netzanschlusspunkt* massgebend. Im erläuternden Bericht zu den Grundzügen der Vorlage (S. 10) wird der *Hausanschlusspunkt* genannt. Diese drei Punkte haben je unterschiedliche Definitionen. Der Messpunkt kann (aufgrund der Definition in Art. 2 Abs. 1 Bst. c StromVV) auch wegen möglicher Zirkelschlüsse wohl nicht gemeint sein? Falls keine gesetzlichen Definitionen bestehen, dürfte es sinnvoll sein, an die Terminologie des VSE in den entsprechenden Branchendokumenten anzuknüpfen.

Es ist auch zu beachten, dass im Falle eines ZEV neu auch die Anschlussleitungen des Verteilnetzes mitgenutzt werden können. Falls keine einheitliche Regelung mittels eines immer zutreffenden Anschlusspunkts gefunden werden kann, müsste wohl eine andere Anknüpfung gefunden werden.

Antrag 4 zu Absatz 3

Artikel 18f Absatz 3 sei wie folgt anzupassen:

3 Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität nach Artikel 14a Absatz 4 Buchstaben b und c StromVG müssen zur Messung der Elektrizitätsmengen mit einem intelligenten Messystem ausgerüstet sein, sofern dies für den ~~Elektrizitätsnachweis~~ Nachweis der rückerstattungsberechtigten Elektrizitätsmenge erforderlich ist.

Begründung 4

Es ist unklar, was mit dem Term «Elektrizitätsnachweis» gemeint ist.

Antrag 5

Es sei das Verhältnis von Art. 18*f* E-StromVV zu Artikel 17*d* Absatz 1 i.V.m. Absatz 4 revStromVG zu klären.

Begründung 5

Gemäss Art. 17*d* Abs. 1 i.V.m. Art. 4 revStromVG zur LEG sind alle Teilnehmer (auch Speicherbetreiber) einer LEG mit einem intelligenten Messsysteme auszustatten. Gemäss Art. 18*f* Abs. 2 E-StromVV müssen Speicher mit Endverbrauch dagegen nur mit einem intelligenten Messsystem ausgerüstet sein, wenn am gleichen Messpunkt eine Erzeugungsanlage installiert ist, deren Installation der Bewilligungspflicht nach Art. 6 NIV unterliegt. Dies könnte ein Widerspruch sein. Kein Widerspruch läge vor, wenn Speicher mit Endverbrauch nicht als eigener Teilnehmer der LEG anzusehen sind, sondern zusammen mit dem Endverbraucher als ein Teilnehmer.

Effizienzvergleiche

Artikel 19

Antrag

Artikel 19 sei wie folgt anzupassen:

[1] Zur Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife oder einzelner Kostenkomponenten eines effizienten Netzes, einer effizienten Energielieferung an Endverbraucher in der Grundversorgung oder eines effizienten Messwesens in der Grundversorgung kann die ElCom die Kosten vergleichbarer Netzbetreiber heranziehen. ~~Sie arbeitet bei möglichen statistisch-ökonometrischen Effizienzvergleichen der gesamten Netzkosten mit den betroffenen Kreisen zusammen.~~ Sie wendet bei Effizienzvergleichen soweit möglich statistisch-ökonometrische Methoden an.

[2] Der Vergleich hat nach sachgerechten Kriterien zu erfolgen. Dabei sind die wesentlichen Kostentreiber zu berücksichtigen~~, wie von den Unternehmen nicht beeinflussbare Unterschiede in den strukturellen Verhältnissen, die Qualität der Versorgung oder den Amortisierungsgrad bei Vergleichen der anrechenbaren Kosten~~.

[3] Die ElCom berücksichtigt die Ergebnisse, die sich aus den Qualitäts- und Effizienzvergleichen nach Artikel 22*a* StromVG ergeben.

[4] Die ElCom verfügt, dass Kosten, welche sich aufgrund des Vergleichs als überhöht erweisen, ~~innerhalb eines Tarifjahres~~ durch Senkung der Netznutzungs-, Elektrizitäts- bzw. Messtarife gemäss Artikel 4d und 18a kompensiert werden.

Begründung

Zu Absatz 1: In der Regel wird die ElCom für Effizienzvergleiche auf die ihr vorliegenden Daten aus den Kostenrechnungen abstellen. Die verwendeten Daten werden dabei grundsätzlich von den Netzbetreibern eingereicht. Damit erfolgt per se ein Einbezug der betroffenen Kreise. Hingegen kann die Einführung eines Effizienzvergleichs kaum von der Zustimmung der Branche zu einer bestimmten Methode abhängig gemacht werden. Ebenso wenig dürfte es zielführend sein, die Branche bei der Entwicklung eines Effizienzvergleichs einzubeziehen: Ein solcher Vergleich dient schliesslich dazu, ineffiziente Unternehmen zu eruieren und Kostenkürzungen zu verfügen; effiziente Netzbetreiber hingegen werden in keiner Art und Weise belohnt. Der Einbezug der Branche dürfte daher eine bremsende Wirkung haben: Sowohl ineffiziente Netzbetreiber als auch effiziente Netzbetreiber haben effektiv keinen Anreiz, einen Beitrag zu einer funktionierenden Methode zu leisten.

Zu Absatz 2: Die Bestimmung sieht vor, dass der Vergleich nach sachlichen Kriterien zu erfolgen hat und die wesentlichen Kostentreiber zu berücksichtigen sind. Damit sind aus Sicht der ElCom die wesentlichen Voraussetzungen für den Vergleich festgelegt. Die beispielhafte Aufzählung der Kostentreiber erachtet die ElCom hingegen als für eine Verordnungsbestimmung zu detailliert. Wir würden es daher begrüssen, die entsprechenden Beispiele im Verordnungstext zu streichen und es bei der Erwähnung in den Erläuterungen zu belassen.

Zu Absatz 4: Die ElCom erachtet es als sachgerecht, auch bei Kürzung von Kosten aufgrund eines Effizienzvergleichs den Ausgleich über den üblichen Mechanismus der Deckungsdifferenzen gemäss Artikel 4d und 18a StromVV vorzunehmen. So wird ein paralleles System verhindert. Der Ausgleich wäre demnach nicht schon innert einem Jahr, sondern innerhalb der nächsten drei Tarifjahre vorzunehmen.

Erläuternder Bericht zu Art. 19 (S. 32)

Antrag

Der erläuternde Bericht sei wie folgt anzupassen:

Absatz 1: Nach wie vor kann die ElCom zur Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife Effizienzvergleiche durchführen. Dabei kann sie die Kosten vergleichbarer Netz-

betreiber heranziehen. ~~Neu darf sich die~~ Die ElCom kann sich ~~bei den Netznutzungskosten~~ aber auch auf einzelne Kostenkomponenten eines effizienten Netzes, einer effizienten Energielieferung an Endverbraucher in der Grundversorgung oder eines effizienten Messwesens in der Grundversorgung beschränken.

Begründung

Die ElCom kann gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bereits heute Effizienzvergleiche für einzelne Kostenkomponenten vornehmen (BGE 142 II 451 E. 6.3; 95-Franken-Regel zur Beurteilung der Vertriebskosten). Der Text ist dementsprechend anzupassen. Der Bezug zu den Netznutzungskosten macht an dieser Stelle zudem keinen Sinn, da sich die nachfolgende Aufzählung auch auf die effiziente Energielieferung an Endverbraucher in der Grundversorgung bezieht.

Flexibilität (siehe auch Art. 13a^{bis})

Wir begrüssen es, dass Artikel 19*d* Absatz 6 vorsieht, dass die Netzbetreiber in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen in transparenten und diskriminierungsfreien Richtlinien Regeln für die technische Umsetzung des Einspeisemanagements festlegen. Im erläuternden Bericht begrüssen wir insbesondere die Präzisierungen zu Artikel 19*c* E-StromVV, wonach die Ablehnung der Nutzung bestehender Flexibilität nicht dazu führt, dass das intelligente Steuer- und Regelsystems entfernt wird. Hilfreich erscheint uns auch die Angabe, bis wann und wie die sofortige Information über die Flexibilitätsnutzung bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs zu erfolgen hat (Art. 19*d* Abs. 2 E-StromVV).

Artikel 19a

Antrag 1 zu Abs. 2

Der Begriff «Energieverteilung» ist zu ersetzen.

Begründung 1

Gemäss den Erläuterungen wird die Flexibilitätsnutzung zur Optimierung der Energieverteilung nicht als netzdienlich erachtet. Der Begriff Energieverteilung kommt in der Stromversorgungsgesetzgebung nicht vor und uns ist nicht klar, was damit genau gemeint ist. Daher könnte es hilfreich sein, diesen zu erläutern oder gegebenenfalls zu ersetzen durch Energieversorgung oder Energielieferung.

Antrag 2

In den Erläuterungen zu Art. 19a Abs. 2 E-StromVV sei die Formulierung, wonach dieses System auch die Wechselrichter umfasst, zu überprüfen.

Begründung 2

Wie die ElCom in ihrer Verfügung 212-00402 vom 4. April 2024 aufgezeigt hat, ist die Definition eines intelligenten Steuer- und Regelsystems sehr weit und es geht nicht daraus hervor, welches die Bestandteile eines solchen Systems sein können (siehe Ziff. 6.3 f., insbes. 6.3.5, www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Verfügungen). Der Wechselrichter hat verschiedene Funktionen und Aufgaben. Die absolute Aussage, dass das intelligente Steuer- und Regelsystem auch die Wechselrichter umfasst, ist unseres Erachtens aber zu allgemein.

Antrag 3

Es sei in die Verordnung aufzunehmen, dass es nicht zu einer Entfernung/Deinstallation des intelligenten Steuer- und Regelsystems führt, wenn ein Flexibilitätsinhaber die Nutzung bestehender Flexibilität ablehnt.

Begründung 3

Gemäss den Erläuterungen zu Art. 19c Abs. 2 soll eine Ablehnung der Nutzung bestehender Flexibilität nicht dazu führen, dass das *Gerät* deinstalliert wird. Das Gerät bezieht sich auf das intelligente Steuer- und Regelsystem. Das Gesetz und die Verordnung definieren die Bestandteile solcher Systeme aber nicht. Soweit ersichtlich können diese aus mehreren Bestandteilen bestehen und ein Gerät beim Flexibilitätsinhaber gehört nicht zwingend dazu. U.E. ist das Wort «Gerät» als Beschreibung für ein intelligentes Steuer- und Regelsystem hier und allgemein in den Erläuterungen zu vermeiden.

Sodann ist der ElCom bekannt, dass es Netzbetreiber gibt, welche die Zustimmung für die Installation und den Einsatz intelligenter Steuer- und Regelsystemen in AGB einholen, was gemäss der Botschaft zum Mantelerlass nicht gültig ist. Zudem hat das Bundesverwaltungsgericht Smartmeter mit Abschaltfunktion (sog. Circuit Breaker) als intelligente Steuer- und Regelsysteme qualifiziert. Dies hat viele Fachleute überrascht und nicht wenige Netzbetreiber hatten ohne Zustimmung solche Geräte installiert. Artikel 17c Absatz 3 revStromVG bestimmt zwar, dass der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen durch die Verteilnetzbetreiber in Abweichung von Artikel 17*b* Absatz 3 revStromVG für bestehende Flexibilitäten möglich ist, solange die Flexibilitätsinhaber diesen Einsatz nicht untersagen. Weder der Gesetzes- noch der Verordnungsentwurf äussern sich über die Folgen eines Untersagens. Daher würde es der Rechtssicherheit dienen, wenn nicht nur in den Erläuterungen, sondern in der Verordnung steht, dass eine Ablehnung der Nutzung bestehender Flexibilität keinen Anspruch auf Entfernung/Deinstallation des intelligenten Steuer- und Regelsystems zur Folge hat. Dies zumal der Bundesrat die Einzelheiten in Bezug auf Artikel 17c Absätze 3−5 regeln soll (Art. 17c Abs. 6 revStromVG).

Artikel 19b

Antrag 1 zu Art. 19b Abs. 1 Bst. b

Artikel 19b Absatz 1 Buchstabe b und der nachfolgende Satz in den Erläuterungen zu Artikel 19b Absatz 1 seien ersatzlos zu streichen.

~~Wenn der Flexibilitätsinhaber noch nicht im Besitz eines Geräts ist, wird es gemäss den im Vertrag festgelegten Modalitäten installiert.~~

Begründung 1

Bis Ende 2027 müssen 80% aller Messeinrichtungen in einem Netzgebiet intelligente Messsysteme sein (Art. 31*e* Abs. 1 StromVV; sog. Smartmeter-Rollout). Die meisten heutzutage auf dem Markt erhältlichen Smartmeter verfügen über Steuer- und Regelfunktionen bzw. solche können ohne Mitwirkung des Betroffenen in ein intelligentes Messsystem eingebunden werden, da die Elemente eines intelligenten Messsystems so zusammen funktionieren müssen, dass intelligente Steuer- und Regelsysteme des Netzbetreibers eingebunden werden können (Art. 8*a* Abs. 2 Bst. d StromVV). Aus Effizienzgründen ist es sinnvoll, wenn die Netzbetreiber im Rahmen des Smartmeter-Rollouts die erforderlichen Massnahmen vornehmen, um später ein intelligentes Steuer- und Regelsystem installieren bzw. nutzen zu können oder gegebenenfalls gleich ein solches neu installiert bzw. ein bestehendes (z.B. eine Rundsteuerung) ersetzt. Die Smartmeter gelten mit solchen (z.B. Abschalt-)Funktionen als intelligentes Steuer- und Regelsystem. Wie die ElCom in ihrer Verfügung 212-00402 vom 4. April 2024 (www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Verfügungen) aufgezeigt hat, sprechen überzeugende Gründe dafür, dass die Installation von intelligenten Steuer- und Regelsystemen nicht der Zustimmung bedarf und

das Zustimmungserfordernis nur für die Verwendung und nicht für die Installation von intelligenten Steuer- und Regelsystemen gilt. Insbesondere kann auch auf andere Weise kontrolliert werden, dass die Flexibilität nicht ohne Zustimmung der Betroffenen verwendet wird (siehe Ziff. 6.3 f. der erwähnten Verfügung, insbes. 6.3.5). Nach Artikel 17*b* Absatz 3 StromVG bedarf der Einsatz (utilisation) eines intelligenten Steuer- und Regelsystems der Zustimmung, nicht hingegen die Installation.

Die explizite Erwähnung, dass die Installation zu vereinbaren sei, erweckt hingegen den Eindruck, dass das Zustimmungserfordernis in Artikel 17*b* Absatz 3 StromVG auch für die Installation gilt. Im Mantelerlass wird den Netzbetreibern aber die Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung von Erzeugungsanlagen und die Nutzung bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs von netzdienlicher Flexibilität garantiert, und zwar explizit auch gegen den Willen der Flexibilitätsinhaber (Art. 17*c* Abs 3 u. 4 revStromVG). Beide garantierten Flexibilitätsnutzungen setzen voraus, dass vorab ein intelligentes Steuer- und Regelsetzt installiert wird. Folgerichtig sieht Artikel 19*d* Absatz 5 E-StromVV vor, dass der Verteilnetzbetreiber ohne die Zustimmung des betroffenen Flexibilitätsinhabers ein intelligentes Steuer- und Regelsystem installieren und einsetzen darf, um die Flexibilität in Anspruch zu nehmen. Wenn die Installation eines intelligenten Steuer- und Regelsystems grundsätzlich der Zustimmung bedarf, würde dies daher auch kaum lösbare Abgrenzungsschwierigkeiten schaffen, in welchen Fällen nach den Bestimmungen über die garantierten Nutzungen auf die Zustimmung verzichtet werden darf, und in welchen Fällen nicht. Aus diesen Gründen sind Artikel 19*b* Absatz 1 Buchstabe b − und folgerichtig auch der darauf Bezug nehmende Satz in den Erläuterungen − ersatzlos zu streichen.

Eventualantrag zu Art. 19b Abs. 1 Bst. b

Das Wort «allfällig» sei zu streichen.

Begründung zum Eventualantrag

Sofern den vorstehenden – bereits in der 1. ÄK erwähnten − Widersprüchen mit der Aufnahme des Worts «allfällig» Rechnung getragen werden soll, löst dies das Problem nicht, sondern wirft nur die (neue) Frage auf, wann die Nutzung von Flexibilität auch ohne die Installation eines intelligenten Steuer- und Regelsystems möglich ist. Anhaltspunkte dafür, wann keine Installation nötig ist, würde es aber nicht liefern. Soweit das Wort «allfällig» mit Blick auf die bereits installierten Steuer- und Regelsysteme aufgenommen wurde, ist dies nicht nachvollziehbar, weil diese Systeme bzw. die damit nutzbare Flexibilität unter Artikel 19c Absatz 1 E-StromVV betreffend bestehende Flexibilitäten fallen sollten (vgl. Art. 19a Abs. 2 E-StromVV). Damit würden somit höchstens neue Probleme geschaffen, aber die alten nicht gelöst. Falls Buchstabe b nicht ganz gelöscht wird, sollte daher zumindest das Wort allfällig gestrichen werden.

Antrag 2 zu Art. 19b Abs. 1, Erläuterungen

Der folgende Satz in den Erläuterungen sei zu streichen:

~~Es ist aber durchaus möglich, dass ein solches Gerät bereits vom Verteilnetzbetreiber beim Flexibilitätsinhaber installiert wurde (z. B. im Hinblick auf die Inanspruchnahme der garantierten Nutzungen im Sinne von Art. 19d StromVV).~~

Begründung 2

Wenn ein Gerät, d.h. ein intelligentes Steuer- und Regelsystem bereits installiert wurde, handelt es sich um bestehende Flexibilität gemäss Artikel 19c (vgl. Art. 19a Abs. 2 E-StromVV). Deshalb macht dieser Satz bei den neuen Flexibilitäten keinen Sinn und ist zu streichen.

Antrag 3 zu Art. 19b Abs. 2 und erläuterndem Bericht

[2] Der Verteilnetzbetreiber muss die betroffenen Flexibilitätsinhaber nach den im Netznutzungsvertrag vorgesehenen Modalitäten über ~~jede~~ die effektive Nutzung ihrer Flexibilität informieren, mindestens jedoch bei jeder Rechnungsstellung.

Folgender Satz sei in die Erläuterungen aufzunehmen: Die Information hat sämtliche Angaben zu enthalten, die nötig sind, um prüfen zu können, ob der Netzbetreiber die Vergütung vereinbarungsgemäss berechnet hat.

Begründung 3

Die Art der Vergütung bestimmt den Umfang und Detaillierungsgrad der notwendigen Informationen über die Flexibilitätsnutzung. Der Flexibilitätsinhaber muss anhand dieser Informationen die Vergütung prüfen können. Bei einer pauschalen Vergütung für eine vorbestimmte tägliche Zeitdauer bedarf es entsprechend keiner oder keiner detaillierten Informationen. Entsprechend ist es nicht notwendig, über jede Nutzung informiert zu werden. Bei einer Vergütung abhängig von Leistung und Zeitdauer müssen diese Elemente dagegen für die einzelnen Nutzungen transparent aufgezeigt werden.

Antrag 4

Es sei zu prüfen, ob in Artikel 19b Absatz 1 E-StromVV eine Regel aufgenommen werden soll, die Artikel 19c Absatz 1 Buchstabe e E-StromVV entspricht.

Begründung 4

Gemäss Artikel 19c Abs. 1 Bst. e E-StromVV hat der Netznutzungsvertrag mit den Flexibilitätsinhabern mindestens Bestimmungen zu enthalten über die verschiedenen Akteure, die zur Nutzung von Flexibilität berechtigt sind. Gemäss den Erläuterungen dazu haben einige Akteure, wie zum Beispiel Aggregatoren, ein Interesse daran, die Flexibilität systemdienlich zu nutzen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dies nur für bestehende nicht aber für neue Flexibilitäten gelten sollte.

Antrag 6

Das Wort Rechnungsstellung sei in Artikel 19*b* Absatz 2 E-StromVV durch Abrechnung zu ersetzen (auch in den Erläuterungen und in Art. 19*c* Abs. 3 und 19d Abs. 2 E-StromVV).

Begründung 6

Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf Erzeuger, welche keine Rechnung, sondern eine Vergütung erhalten. Dabei handelt es sich zwar grossmehrheitlich um Prosumer, bei denen die Vergütung für die Einspeisung mit dem Bezug verrechnet wird. Unseres Erachtens könnte Rechnungsstellung aber in allen drei Bestimmungen durch das Wort Abrechnung ersetzt werden, das auch bei Erzeugern ohne Verbrauch zutreffend ist.

Hinweis

Dass der Verteilnetzbetreiber die für einen Vertragsabschluss über Steuerung und Regelung relevanten Informationen, insbesondere die Vergütungsansätze, öffentlich zugänglich macht, wird nur bei den

neuen Flexibilitäten erwähnt (Art. 19*b* Abs. 3 E-StromVV). Das sollte aber reichen, da diese Informationen ja auch für die bestehenden Flexibilitäten als Vergleichsmöglichkeit für die Objektivität und Diskriminierungsfreiheit genutzt werden können. Wir gehen davon aus, dass die Bedingungen, insbesondere die Vergütung für neue und bestehende Flexibilitäten, gleich sein müssen. Der Verständlichkeit halber sollte dies zumindest in den Erläuterungen festgehalten werden.

Artikel 19*c*

Antrag 1

Das Wort Rechnungsstellung sei durch Abrechnung zu ersetzen

Begründung 1

Siehe oben Artikel 19b.

Antrag 2

Absatz 2 (neu):

[2] Der Verteilnetzbetreiber muss den Flexibilitätsinhaber schriftlich und nach Möglichkeit zusätzlich elektronisch über die vorgeschlagene Vertragsanpassung informieren. Er informiert zusätzlich über die üblichen allgemeinen Kommunikationsmittel.

Begründung 2

Gemäss Verordnungstext und Erläuterungen setzt die netzdienliche Nutzung von Flexibilität durch den Verteilnetzbetreiber einen um die Elemente von Art. 19b Abs. 1 StromVV-E angepassten Netznutzungsvertrag voraus. Es stellt sich die Frage, ob diese Vorgaben auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt sein dürften. Zentral ist unabhängig davon aber die Information des Flexibilitätsinhabers. Der Netzbetreiber muss diesen direkt schriftlich und falls möglich elektronisch über die Vertragsanpassungen informieren. Zusätzlich nutzt er dazu auch seine üblichen Kommunikationsmittel wie etwa seine Webseite oder ein allfälliges Kundenmagazin.

Frage/Hinweis

Gemäss Artikel 19c E-StromVV muss der Netzbetreiber vorgängig seinen Netznutzungsvertrag anpassen, in Artikel 19b wird jedoch kein Netznutzungsvertrag erwähnt. Wir fragen uns, ob es Gründe für diese Differenz gibt.

Artikel 19d

Antrag 1

In Artikel 19*d* Absatz 5 E-StromVV seien «installieren und» ersatzlos zu streichen.

Begründung 1

Wie oben bei der Begründung des Antrags auf Streichung von Artikel 19*b* Absatz 1 Buchstabe b E-StromVV erläutert, soll für die Installation intelligenter Steuer- und Regelsysteme generell kein Zustimmungserfordernis gelten.

Antrag 2

Es sei zu prüfen, ob in die Erläuterungen aufgenommen werden soll, in welchem Verhältnis die beiden garantierten Nutzungen zueinanderstehen und gegebenenfalls wie die Netzbetreiber diese Nutzungen mit ihrer Aufgabe zur Gewährleistung eines effizienten Netzbetriebs vereinbaren sollen.

Begründung 2

Dem Gesetzeswortlaut und den Materialien lässt sich nicht entnehmen, dass die beiden garantierten Nutzungen nicht kumulativ sein sollen. Daher könnten die Netzbetreiber grundsätzlich für beide je ein intelligentes Steuer- und Regelsystem installieren. Sie haben allerdings auch einen effizienten Netzbetrieb zu gewährleisten und nach der Auffassung der ElCom ist aus Effizienzgründen für die Steuerung derselben Anlage in der Regel nur ein System zu installieren. Wo die Netzbetreiber neu intelligente Steuer- und Regelsysteme installieren, sollten sie dies daher grundsätzlich am Anschlusspunkt tun, damit bei Abregelung weiterhin Eigenverbrauch möglich ist. Wo dies mit einem bereits installierten intelligenten Steuer- und Regelsystem nicht möglich ist, soll das System aber aus Effizienzgründen grundsätzlich nicht uminstalliert werden (Verweis auf Antrag oben). Unseres Erachtens wäre es sinnvoll, diese Punkte in die Erläuterungen aufzunehmen.

Antrag 3

Das Wort Rechnungsstellung sei durch Abrechnung zu ersetzen.

Begründung 3

Siehe oben bei Artikel 19b.

Antrag 4 zu Abs. 6

Der Ausdruck «der durch die Anlage jährlich produzierten Energie» sei in den Erläuterungen zu präzisieren und dabei sei auf die Messung einzugehen.

Begründung 4

Handelt es sich um die tatsächliche Produktion, welche somit erst ex post bekannt ist? Müssen entsprechend sämtliche Produktionsanlagen mit einem eigenen Zähler ausgestattet werden? Nach geltendem Recht wird in der Regel nur ein Zähler für die Messung von Einspeisung und Bezug eingesetzt, wo nicht nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstaben a-d EnV eine Erfassung der (Netto-)Produktion vorzunehmen ist (insbes. bei Anlagen mit einer Leistung > 30 kVA). Falls alle Produktionsanlagen für die Messung der Jahresproduktion gemäss Artikel 19d Absatz 6 E-StromVV mit einem eigenen Zähler ausgestattet werden sollen, wäre dies mindestens in den Erläuterungen festzuhalten, besser wäre u.E. eine Erwähnung in der StromVV selber.

Antrag 5 zu Abs. 6

Es sei zu prüfen, ob im Rahmen von Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe a und b revStromVG auch die Speicher oder Umwandlungsanlagen von den garantierten Nutzungen erfasst werden können. Ist dies der Fall, wäre es in der Verordnung festzuhalten.

Lokale Elektrizitätsgemeinschaften

Artikel 19f Absatz 1 Buchstabe e

Frage

Was ist mit der von der Rechnungsstellung abweichenden Rechnungsstellung der Elektrizitätslieferungen innerhalb und ausserhalb der Grundversorgung gemeint? Sind mit ausserhalb der Grundversorgung Bezüge aus dem freien Markt gemeint? Inwiefern könnten diese abweichend von der Rechnungsstellung resp. abweichend vom jeweiligen Verbrauch in Rechnung gestellt werden? Ein Wechsel von der GV in den freien Markt oder umgekehrt dürfte durch die Teilnahme an einer LEG nicht möglich sein?

Antrag

Klarstellung.

Artikel 19f Absatz 3 (neu)

Antrag

Artikel 19f sei durch den folgenden Absatz 3 zu ergänzen.

[3] Das Verhältnis zwischen den Teilnehmern ist privatrechtlich. Streitigkeiten aus Vereinbarungen gemäss Absatz 1 (Innenverhältnis) beurteilen die Zivilgerichte.

Begründung

Die Zuständigkeit der Zivilgerichte ist zwingend in der Verordnung zu regeln. Eine Erwähnung in den Erläuterungen ist nicht ausreichend. Da LEG durch das öffentliche Recht geschaffen werden, sollte in der Verordnung zusätzlich präzisiert werden, dass das Verhältnis zwischen den Teilnehmern privatrechtlich ist.

Artikel 19g Absatz 1 Buchstabe f.

Antrag

Artikel 19g Absatz 1 sei wie folgt zu ergänzen:

f. technische Daten der Speicher.

Begründung:

Analog Bst. d (technische Daten der Erzeugungsanlagen) benötigt der Netzbetreiber ebenfalls die technischen Daten der teilnehmenden Speicher, wie bspw. Angaben zur maximalen Kapazität eines Speichers.

Artikel 19g Absatz 2

Antrag

Artikel 19g Absatz 2 sei wie folgt anzupassen:

[2] […] soweit dies für die Planung der Gemeinschaft ~~relevant~~ erforderlich ist:

Begründung

Redaktionelle Anpassung. Es sollten nur die Informationen offengelegt werden müssen, die für die Bildung einer LEG zwingend erforderlich sind. Damit soll sichergestellt werden, dass nicht automatisch *alle* (und potenziell auch sicherheitskritische) Informationen offengelegt werden müssen.

Artikel 19g Absatz 3

Antrag 1

Artikel 19g Absatz 3 sei wie folgt zu ergänzen:

d. Elektrizitätseinspeisungen aus teilnehmenden Speichern gelten nur als Elektrizitätseinspeisungen nach Buchstabe a, wenn es sich dabei um ursprünglich von der Gemeinschaft selbst erzeugte Elektrizität handelt. Für teilnehmende Speicher, die an das Verteilnetz angeschlossen sind, ist alle 15 Minuten die Elektrizitätsmenge zu ermitteln, die zuvor innerhalb der Gemeinschaft selbst erzeugt und zwischengespeichert wurde. Bei einer Elektrizitätseinspeisung durch teilnehmende Speicher ist diese Elektrizitätsmenge jeweils vorrangig abzugeben.

Begründung

Mit der Ergänzung wird gewährleistet, dass die abschlagsberechtigte Elektrizität, welche aus teilnehmenden Speichern bezogen wird, richtig ermittelt wird.

Antrag 2

Es sei zumindest in den Erläuterungen festzuhalten, wie mit (Klein-)Speichern in Konstellationen mit PV-Anlage und Eigenverbrauch sowie mit Speichern und Endverbrauchern hinter dem gleichen Hausanschlusspunkt, in denen die Speicher über keinen eigenen Smartmeter verfügen, eine Rückspeisung des Speichers in das Netz aber möglich ist, umzugehen ist.

Generell sei festzulegen, wann ein Speicher als «separater» Teilnehmer einer LEG gilt, welcher mit einem eigenen Smartmeter ausgestattet werden muss (vgl. Art. 17d Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b rev-StromVG).

Zu prüfen sei in diesem Zusammenhang zudem das Verhältnis zu Artikel 18*f* Absatz 2.

Begründung

In Konstellationen mit PV-Anlage und Eigenverbrauch kann bei der Einspeisung nicht unterschieden werden, ob die Elektrizität aus der PV-Anlage oder dem Speicher (welcher sich auch aus dem Netz aufladen kann) stammt. Diese Speicher verfügen i.d.R. über keinen eigenen Smartmeter. Auch in Konstellationen, bei denen sich Speicher und Endverbraucher hinter dem gleichen Hausanschlusspunkt befinden, sind die Speicher i.d.R. nicht mit einem separaten Smartmeter ausgestattet. Auch in diesen Fällen kann somit in Bezug auf den Speicher nicht ermittelt werden, zu welchen Teilen dieser mit ursprünglich intern erzeugter resp. aus «extern erzeugter» Elektrizität aufgeladen ist.

Beispielweise könnte ab einer gewissen Grösse für Speicher auch in diesen Konstellationen eigene Smartmeter vorgeschrieben werden. Bei kleinen Speichern könnte auf eine separate Abrechnung verzichtet werden, da die Auswirkungen zu klein und der Aufwand zu gross wären. Bei kleinen Speichern würde somit eine allfällige Rückspeisung ins Netz stets als intern produzierte Elektrizität behandelt.

Allenfalls wären zusätzliche Vorgaben denkbar, bspw. dass Speicher ohne eigenen Smartmeter nur intern produzierte Elektrizität speichern dürfen, sich also nur zu Zeiten, in welchen ein Überschuss vor-

liegt, aufladen können. Dies bringt jedoch eine Auflage in Bezug auf die Datenverwaltung und Steuerung von Speichern mit sich. Eine noch restriktivere Vorgabe wäre, dass die Speicher nur mit Strom aus einer PV-Anlage hinter demselben Smartmeter geladen werden dürfen. Auflagen und Restriktionen wären jedoch gerade für kleine Speicheranlagen problematisch und würden einige Konstellationen oder mögliche Teilnehmern von LEGs behindern. Die erste Option (Verzicht von separater Abrechnung für kleine Anlagen und Rückspeisung ins Netz als intern Produzierte Elektrizität) hätte diese Nachteile nicht.

Artikel 19g Absatz 4

Antrag

Klarere Formulierung.

Begründung

Braucht es diesen Absatz? Was will er besagen? Die Berechnung der abschlagsberechtigten Elektrizität erfolgt nach Absatz 3, der Restbezug wird ohne Abschlag in Rechnung gestellt. Ist dies gemeint?

Warum ist es nötig, klarzustellen, dass der VNB nur die Endverbraucher in der Grundversorgung berücksichtigen muss?

Erläuterungen zu Artikel 19h (S. 37)

Bemerkung

Gemäss Erläuterungen können Endverbraucher und Speicherbetreiber einer LEG für die internen Elektrizitätsflüsse einen Abschlag auf dem Netznutzungstarif beanspruchen. Gemäss Art. 14a Abs. 1 Bst. b revStromVG ist jedoch für Speicher ohne Endverbrauch ohnehin kein Netznutzungsentgelt geschuldet.

Artikel 26d

Antrag:

Dieser Artikel sowie die Erläuterungen dazu seien zu streichen.

Begründung:

Der Inhalt ist mehrheitlich bereits durch das Gesetz abgedeckt. Die ElCom soll nicht zu jährlichen Veröffentlichungen verpflichtet werden, sondern selber abschätzen können, in welchen Zeitabständen die Veröffentlichung sinnvoll ist.

Artikel 31n Absatz 3

Antrag

Artikel 31n Absatz 3 sei wie folgt anzupassen:

[3] Die Sicherstellung von bestimmten Elektrizitätsmengen gemäss Artikel 4c Absatz 2 ist erstmals am 31. August ~~des Tarifjahrs~~ 2026 geboten.

Der erläuternde Bericht sei entsprechend anzupassen.

Begründung

Der Hinweis auf das Tarifjahr ist überflüssig und verwirrend. Der 31. August 2026 ist ein konkretes Datum. Es ist irrelevant, dass der 31. August 2026 zum Tarifjahr 2026 gehört.

Article 31*n* alinéas 5 et 6

Demande

L'article 31*n*, alinéas 5 et 6 est à modifier comme suit :

[5] Les coûts de renforcement de réseau sont indemnisés sur la base de l'ancien droit lorsque le gestionnaire de réseau a approuvé la demande de raccordement technique (DRT) ou que le contrat de raccordement au réseau a été conclu avant l'entrée en vigueur des art. 13*e* et 13*f*.

En allemand :

[5] Die Netzverstärkungskosten werden gestützt auf das bisherige Recht vergütet, sofern der Netzbetreiber bereits vor Inkrafttreten der Artikel 13*e* und 13*f* das technische Anschlussgesuch (TAG) genehmigt hat oder der ~~n~~ Netzanschlussvertrag abgeschlossen hat ~~bereits vor Inkrafttreten der Artikel 13 und 13f abgeschlossen wurde~~.

~~[6] Les renforcements de réseau et de lignes de raccordement engendrés par la production sont indemnisés selon l'ancien droit si, avant l'entrée en vigueur de la modification du ... :~~

~~a. une demande de raccordement technique a été acceptée par le gestionnaire de réseau, ou que~~

~~b. un contrat de raccordement au réseau a été conclu.~~

[6] Les renforcements des lignes de raccordement ne peuvent prétendre à une indemnisation au sens de l'article 13e que lorsque la demande de raccordement technique (DRT) de l'installation de production concernée a été approuvée ou que le contrat de raccordement au réseau a été conclu après l'entrée en vigueur des art. 13*e* et 13*f*.

Le rapport explicatif sera a rédigé dans le sens des deuxième et troisième paragraphes de la motivation rédigée ci-dessous.

Motivation :

A titre préalable, l'ElCom estime que la cohabitation des alinéas 5 et 6 telle que formulés dans le projet d'ordonnance n'est pas optimale. En effet, l'alinéa 5 prévoit une disposition transitoire applicable aux seuls coûts de renforcements de réseau alors que l'alinéa 6 prévoit quant à lui une disposition transitoire applicable tant aux coûts de renforcements de réseau qu'aux coûts des lignes de raccordement. Comme les lignes de raccordement ne peuvent pas prétendre à une indemnisation selon le droit actuellement en vigueur, la formulation de l'alinéa 6 du projet d'ordonnance ne nous convainc pas, raison pour laquelle nous suggérons la rédaction d'un nouvel alinéa 6. Cette solution présente l'avantage de séparer totalement le régime de l'indemnisation des coûts de renforcements de réseau, d'une part, de celui de l'indemnisation des coûts des lignes de raccordement, d'autre part.

Les gestionnaires de réseau sont perpétuellement en train de développer, respectivement de renforcer leur réseau. Dans ce contexte, il est important de savoir sur quelle base l'indemnisation pour les coûts de renforcements de réseau sera analysée. Sous l'empire du nouveau droit, chaque kVA de puissance installée complémentaire donne droit à une indemnisation forfaitaire. Sous l'empire de l'ancien droit, seuls les renforcements de réseau qualifiés de nécessaires pouvaient prétendre à une indemnisation calculée concrètement. Dans ce contexte, et afin d'éviter une double prise en compte des coûts de renforcement de réseau, il faut déterminer un moment précis à partir duquel il y a lieu d'appliquer l'ancien, respectivement le nouveau droit. Les processus de planification de réalisation de centrales de production, respectivement des réseaux, étant long et une certaine sécurité du droit étant nécessaire, l'application de l'ancien droit à des projets dont le stade de planification est suffisamment avancé doit

être garanti. Le fait de retenir que la demande de raccordement technique (DRT) de l'installation de production a déjà été approuvée par le gestionnaire de réseau ou que le contrat de raccordement au réseau a déjà été conclu avec le gestionnaire de réseau garantit que le processus de planification se situe à un stade déjà suffisamment avancé. Cela constitue donc un critère simple et objectif qui permet de déterminer assez aisément le droit applicable.

Sachant que les renforcements des lignes de raccordement ne pouvaient pas prétendre à une indemnisation sur la base de l'ancien droit, la même réflexion que pour l'indemnisation des coûts de réseau a été menée pour déterminer à partir de quand des installations de production planifiées de longue date pouvaient prétendre à une indemnisation en vertu de l'article 13*e*, alinéa 3 OApEl.

Artikel 31n

Antrag

Artikel 31 n sei wie folgt anzupassen:

2 Innerhalb der Übergangsfrist von Artikel 31e Absatz 1 bestimmt der Netzbetreiber, wann er Endverbraucher, ~~und~~ Erzeuger und Speicherbetreiber mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a und 8b ausstatten will. Unabhängig davon sind ~~Erzeuger~~ mit einem solchen Messsystem auszustatten:

a. Endverbraucher, wenn sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen [steht bereits in Art. 31 Abs. 2 Bst. a StromVV]
b. Erzeuger, wenn sie eine neue Erzeugungsanlage an das Elektrizitätsnetz anschliessen, deren Installation der Bewilligungspflicht nach Artikel 6 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001122 unterliegt,
c. neu an das Elektrizitätsnetz angeschlossene Speicher, die in das Netz einspeisen.

Begründung

Es wäre sachgerecht, auch Speicher sofort mit einem Smartmeter auszustatten, wenn sie neu an das Elektrizitätsnetz angeschlossen werden und in dieses einspeisen. Deshalb beantragen wir eine entsprechende Pflicht als Artikel 31e Absatz 2 Buchstaben c aufzunehmen.

Hinweis

Art. 31n StromVV existiert bereits seit dem 1. Januar 2024. Art. 31n E-StromVV gemäss Vernehmlassungsvorlage wäre wohl neu zu nummerieren.

3. Energieverordnung EnV

Artikel 10 Absatz 3

Antrag

Artikel 10 Absatz 3 sei wie folgt anzupassen:

3 Ist Absatz 2 erfüllt, so sind die Netzbetreiber verpflichtet, die Energieerzeugungsanlage mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt so zu verbinden, dass die Einspeisung und der Bezug von Energie sichergestellt sind. Die Produzentin oder der Produzent trägt die Kosten für die Erstellung der dazu ~~neu~~ notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Netzanschlusspunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten.

Begründung

Es wird nicht erläutert, wieso der bisherige Wortlaut geändert wird. Für die ElCom ist kein Anlass ersichtlich, den bisherigen Wortlaut zu ändern und ein «neu» einzufügen.

Artikel 12

Antrag

Artikel 12 Absatz 1 sei wie folgt anzupassen:

[1] Können sich Produzent oder Produzentin und Netzbetreiber nicht einigen, so entspricht der für die Festlegung der Vergütung erforderliche vierteljährlich gemittelte Marktpreis ~~entspricht~~ […].

Begründung

Gemäss Gesetzestext gilt der schweizweit harmonisierte Preis nur, sofern sich Produzent und Netzbetreiberin nicht einigen können.

Artikel 14

Antrag

Es sei zu prüfen, ob in Bezug auf die virtuellen ZEV eine Bestimmung (allenfalls analog Art. 19g Abs. 3 StromVV) zur rechnerischen Feststellung der eigenverbrauchten Elektrizität oder entsprechende Hinweise in den Erläuterungen, dass nur der rechnerische Überschuss extern verkauft werden darf, notwendig sind.

Begründung

Unter gewissen Voraussetzungen sollen neu die Anschlussleitungen sowie der entsprechende Netzanschlusspunkt für den Eigenverbrauch genutzt werden dürfen. In diesem Fall werden die Anteile Eigenverbrauch und Bezug aus dem Netz des ZEV nur noch virtuell berechnet. Der ZEV verfügt dann über keinen physischen Messpunkt mehr als Schnittstelle zum Netz. Somit muss rechnerisch sichergestellt werden, dass nur die tatsächlich resp. rechnerisch ermittelte eigenverbrauchte Elektrizität als Eigenverbrauch gilt.

Artikel 16a Absatz 3

Frage

Sind unter «Kosten der Messung des ZEV» bei virtuellen ZEV mit mehreren Messpunkten die kumulierten Messtarife nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a E-StromVV gemeint? Werden diese den einzelnen Teilnehmern individuell in Rechnung gestellt oder den Grundeigentümern in der Summe (in Bezug auf die Messung gilt der ZEV neu nicht mehr als ein einziger Endverbraucher)?

Erläuterungen zu Artikel 16a (S. 20)

Frage

Umfasst der ZEV mehrere durch den Netzbetreiber betriebene Messpunkte, so zählen diese alle zu den externen Kosten. Heisst das, dass der Netzbetreiber bei einem virtuellen ZEV die Messkosten nicht jedem einzelnen Teilnehmer in Rechnung stellt, sondern dem jeweiligen Grundeigentümer (obwohl jeder einzelner Teilnehmer mit einem Smartmeter ausgestattet ist)? Gemäss Art. 18 revEnG sind

die Endverbraucher eines ZEV nur hinsichtlich Elektrizitätsbezug aus dem Netz wie ein einziger Endverbraucher zu behandeln und nicht wie bisher auch in Bezug auf die Messung.

Antrag

Klärung der obigen Fragestellungen in den Erläuterungen.

Artikel 18 Absatz 7

Antrag

Es sei ein neuer Absatz 7 einzufügen.

7 Der ZEV kann Ansprüche, die ihm gemäss Energiegesetz und Energieverordnung sowie Stromversorgungsgesetz und Stromversorgungsverordnung als einem einzigen Endverbraucher zustehen, unter seinem Namen geltend machen.

Die Erläuterungen seien an geeigneter Stelle wie folgt anzupassen.

Ein ZEV ist weder eine natürliche (Art. 11 ff. ZGB) noch eine juristische (Art. 52 ff. ZGB) Person und damit grundsätzlich weder rechts- noch handlungsfähig bzw. weder partei- noch prozessfähig. Der Verordnungsgeber hat dem ZEV indes eine beschränkte Handlungsfähigkeit eingeräumt. Ein ZEV kann unter seinem Namen gewisse Ansprüche geltend machen, nämlich solche, welche ihm in seiner Eigenschaft als ein einziger Endverbraucher nach EnG resp. EnV sowie nach StromVG resp. StromVV (bspw. ein allfälliger Anspruch auf Netzzugang) zustehen.

Begründung:

Bei Verfahren betr. energie- resp. stromversorgungsrechtlichen Ansprüchen eines ZEV (bspw. Geltendmachung eines Anspruchs auf Netzzugang oder Belieferung aus der Grundversorgung) wäre es nicht sachgerecht, wenn die einzelnen ZEV-Teilnehmer je einzeln Parteistellung hätten. Bei grossen ZEV würde dies die Verfahrensführung unnötig verkomplizieren. Eine Regelung bezüglich einer beschränkten Partei- und Prozessfähigkeit des ZEV würde diesbezüglich Klarheit schaffen und die Verfahrensführung vereinfachen (vgl. dazu auch Art. 712l ZGB zum Stockwerkeigentum).

Bemerkung:

In diesem Zusammenhang wäre allenfalls zu prüfen, ob es umgekehrt dem Netzbetreiber aus Praktikabilitätsgründen auch ermöglicht werden müsste, allfällige Ansprüche gegenüber dem ZEV als Ganzes und nicht gegenüber den einzelnen Endverbrauchern geltend zu machen.

Artikel 51j

Antrag

Artikel 51j sei wie folgt zu ergänzen:

d. die Elektrizitätslieferanten, welche die Zielvorgaben nicht eingehalten haben, in separaten Rangfolgen nach Prozent der Abweichung und MWh der nicht eingesparten Energie;

Begründung

Die Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten sollen einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Versorgungssicherheit und des Klimaschutzes leisten. Ohne die oben aufgeführten Ergänzungen bleiben die Vorgaben, sofern die formellen Vorgaben der Meldung eingehalten werden, für nichterfüllende

Elektrizitätslieferanten folgen- und kostenlos. Diese Ergänzung kann durch Artikel 55 EnG argumentiert werden. Gemäss Art. 55 Art.1 EnG muss das BFE ein regelmässiges, detailliertes Monitoring erstellen, welches untersucht, wie weit die Massnahmen des Gesetzes zur Erreichung der Ziele in Artikel 2 und 3 EnG beigetragen haben. Die Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten sind eine aus Sicht der Versorgungssicherheit wichtige Massnahme dieses Gesetzes und deren Erreichung integraler Teil der in Art. 3 EnG definierten Verbrauchsziele.

Artikel 51k neuer Absatz 2

Antrag

Artikel 51k sei wie folgt zu ergänzen:

[2] Nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstage g des Gesetzes werden die Elektrizitätslieferanten bestraft, die während drei oder mehr vergangenen Kalenderjahren in Folge die Zielvorgaben nicht erfüllt haben.

Begründung

Die Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten sollen einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Versorgungssicherheit und des Klimaschutzes leisten. Ohne die oben aufgeführten Ergänzungen bleiben die Vorgaben, sofern die formellen Vorgaben der Meldung eingehalten werden, für nichterfüllende Elektrizitätslieferanten folgen- und kostenlos.

4. Energieförderungsverordnung EnFV

Artikel 89

Die ElCom begrüsst insbesondere, dass ertragsseitig neben dem Handel auch Erlöse aus Systemdienstleistungen, Herkunftsnachweisen und Winterreserve berücksichtigt werden.

Artikel 90

Antrag

Es sei auf die Berücksichtigung von Aufwendungen in Rp./kWh für gesamtbetriebliche Leistungen und Vermarktung zu verzichten.

Begründung

Diese Kosten verlaufen nicht linear zu den produzierten Kilowattstunden. Die Vermarktungskosten sind eher gering. Zudem wird in der Regel ein Portfolio vermarktet und nicht ein einzelnes Kraftwerk. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung bevorteilt im Übrigen Grossanlagen gegenüber Kleinanlagen und führt bei Grossanlagen zu einer Überabgeltung.

Zudem erscheinen die Ansätze in Art. 90 Abs. 1 Bst. d als hoch. Die im Auftrag des BFE im Jahr 2019 von Pöyry erstellte Studie zur Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wasserkraft weist Overheadkosten von durchschnittlich 0.3 Rp./kWh aus (siehe Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer – BFE, S. 44 f.).

Gemäss Schweizerischer Elektrizitätsstatistik des Jahres 2022 lag der Anteil der Laufwerkproduktion in den letzten zehn Jahren bei durchschnittlich 44 Prozent, jener von Speicherkraftwerken bei 56 Prozent. Unter der Annahme einer jährlichen Wasserkraftproduktion von ca. 38 TWh, ergeben sich bei den in

Art. 90 angegebenen Kostensätzen insgesamt 271 Millionen Franken an jährlichen Overheadkosten (vgl. Tabelle).

	(in kWh)			
Prod. H_2O	38'000'000'000	Anteil	Kosten (Rp./kWh)	Total (CHF)
Lauf	16'720'000'000	44%	0.63	105'336'000
Speicher	21'280'000'000	56%	0.78	165'984'000
				271'320'000

5. Winterreserveverordnung WResV

Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a sowie Artikel 3 Absatz 1

Antrag

Es sei in der Verordnung, eventualiter in den Erläuterungen, zu präzisieren, wie die *«Schweizer Speicherwasserkraftwerke ab einer Speicherkapazität von 10 GWh»* definiert sind bzw. was unter den in den Erläuterungen erwähnten «tatsächlich verfügbaren maximalen Energieinhalten» zu verstehen ist.

Begründung

Die Definition der Schweizer Speicherwasserkraftwerke mit einer Speicherkapazität ab 10 GWh ist sowohl für die Bestimmung des Kreises der verpflichteten Reserveteilnehmer (Art. 3 Abs. 1 E-WResV) als auch für die Bestimmung der Referenzmenge, auf deren Basis die ElCom die Vorhaltemenge festlegt (Art. 2 Abs. 3 Bst. a E-WResV) von grosser Relevanz. Daher ist eine klare Definition erforderlich, welche auf verlässliche, bestehende Daten abstellt. Im Sinne einer möglichst diskriminierungsfreien und umfassenden Bestimmung der Reserveteilnehmer wäre es grundsätzlich wünschenswert, die 10 GWh-Grenze auf zusammenhängende Kraftwerkskaskaden zu beziehen. Die ElCom hat jedoch Zweifel, ob sich diese – mit Blick auf die einschneidende Verpflichtung der Reserveteilnehmer – hinreichend exakt und unangreifbar definieren lassen. Als Alternative sollte daher geprüft werden, die 10 GWh-Grenze ausdrücklich nur auf einzelne Speicherseen zu beziehen. Mindestens aus den Erläuterungen sollte auch klar hervorgehen, welche Aktualität die für die Bestimmung der Reserveteilnehmer und des Umfangs ihrer jeweiligen Verpflichtung massgebenden Datengrundlagen haben können und müssen.

Artikel 3 Absatz 3

Antrag

Es sei in Artikel 3 Absatz 3 zusätzlich zu regeln, nach welchen Grundsätzen eine nachträgliche Anpassung der Vorhaltemenge zu entschädigen ist.

Begründung

Es sollte klar geregelt sein, wie die Entschädigung im Falle einer Erhöhung oder Verringerung der Vorhaltemenge erfolgt. Im Falle einer Erhöhung der Vorhaltemenge sollte dabei grundsätzlich ebenfalls auf die Pauschalentschädigung gemäss Artikel 5a Absätze 1 bis 3 abgestellt werden. Je nach Zeitpunkt der Anpassung und der Marktlage zu diesem Zeitpunkt ist es jedoch denkbar, dass die Reserveteilnehmer nur noch mittels teurer Rückkäufe zusätzliches Speichervolumen reservieren können. Es sollte daher geprüft werden, ob für solche Sonderfälle eine zusätzliche Entschädigung gewährt werden kann.

Eine Absenkung der Vorhaltemenge stellt nach unserer Auffassung einen (Teil-)Anwendungsfall der vorzeitigen Auflösung i. S. v. Artikel 25 Absatz 5 WResV dar und sollte finanziell analog gehandhabt werden (s. Antrag unten zu Art. 25 Abs. 5).

Artikel 5a Absatz 3

Antrag

Art. 5a Absatz 3 sei wie folgt anzupassen:

[3]Als Datengrundlage für den Basiswert verwendet sie die publizierten Abrechnungspreise der Base-Quartalsverträge am Terminmarkt Schweiz im ~~Zeitraum von 90 Kalendertagen~~ im 4. Quartal des Jahres, welches dem Jahr vorangeht, in dem der Vorhaltezeitraum endet ~~vor Beginn des Zeitraums für die Vorhaltung~~. Sind für das Berechnungsjahr nicht ausreichend Abrechnungspreise publiziert, so wendet die ElCom eine geeignete alternative Methodik an. Dafür kann sie insbesondere historische Preisinformationen oder Daten der Terminmärkte der Nachbarländer heranziehen.

Begründung

Wir begrüssen die explizite Grundlage für die Herleitung der Pauschalabgeltung. Dies sichert die Entscheidung der ElCom auf Basis der Berechnungen nach WResV ab und verhindert Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf die Entschädigung des Eigentumseingriffs. Die gesamte Berechnungsmethodik, inklusive des Flexibilitätsfaktors, ist transparent, nachvollziehbar und zielgerichtet. Sie stellt eine sinnvolle Obergrenze für eine etwaige Entschädigung dar. Der für die Multiplikation des Basiswerts verwendete Faktor 1.3 kann anhand von Marktsimulationen über die vergangenen fünf Jahre zur Bewertung des Flexibilitätswertes nachvollzogen werden, stellt aber tendenziell eine obere Grenze dar. Zwar sind neben dem Day-Ahead-Markt weitere Kurzfristvermarktungsmöglichkeiten denkbar. Umgekehrt aber überschätzt der Faktor von 1.3 den Flexibilitätswert der betroffenen Speicher am besonders relevanten Day-Ahead-Markt, da bei den Simulationen eine in der Realität nicht bestehende perfekte Preisvoraussicht unterstellt wird. Als Vorschlag anzumerken ist, dass die ElCom den Vorhaltezeitraum auch zu einem späteren Zeitpunkt als dem Jahresbeginn beginnen lassen kann, erscheint es sinnvoll, fix auf die Handelsdaten im 4. Quartal des Jahres abzustellen, das dem Jahr vorangeht, in dem der Vorhaltezeitraum (typischerweise im Mai) endet. So ist gewährleistet, dass auch dann Handelsdaten über eine Periode von 90 Kalendertagen herangezogen werden können, wenn der Vorhaltezeitraum beispielsweise erst im Februar beginnt.

Artikel 5a Absatz 4

Antrag

Artikel 5a Absatz 4 sei wie folgt anzupassen:

Die ElCom bestimmt die Vergütung für eine Leistungsvorhaltung situationsbezogen. Sie trägt dabei der konkreten Ausnahmesituation Rechnung; grundsätzlich orientiert sich ~~bezweckt~~ die Vergütung ~~nicht,~~ an den entgangenen Erträgen ~~zu ersetzen.~~

Begründung

Artikel 26 Absatz 2 der Bundesverfassung sieht vor, dass Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen voll zu entschädigen sind. Die in einer angespannten Lage voraussichtlich hohen Opportunitätskosten bei einer Leistungsvorhaltung sollten daher grundsätzlich voll entschädigt werden.

Artikel 5b Absatz 5

Antrag

Artikel 5b Absatz 5 sei zu streichen.

Begründung

Wie in den Erläuterungen ausgeführt, handelt es sich bei dieser Bestimmung lediglich um einen Hinweis, welcher keinerlei Haftungsgrundlage darstellt und damit keinerlei materielle Relevanz hat.

Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b

Antrag

Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b sei wie folgt zu ergänzen:

[2]Die Finanzierung dieser Kosten erfolgt:
b. durch die Einnahmen aus:
1[bis]. den Verwaltungssanktionen und den Gewinnerstattungen nach Artikel 5b,
2. den Konventionalstrafen nach 10 Absatz 2 Buchstabe f oder Artikel 15 Absatz 4.
3. in den Vereinbarungen mit den Reservebetreibern festgelegten Rückerstattungen.

Begründung

Im Rahmen der ergänzenden Reserve kann es seitens der Reservebetreiber auch zu Einnahmen kommen (beispielsweise bei der Auflösung von Ölreserven oder dem Verkauf von Energie bei einem Testbetrieb). Die WResV sollte klar regeln, dass diese Einnahmen zur Finanzierung der Reserve zu verwenden sind.

Artikel 25 Absatz 5

Antrag

Artikel 25 Absatz 5 sei wie folgt zu ergänzen:

Ist absehbar, dass die Wasserkraftreserve im Zeitraum, für den sie gebildet wurde, nicht mehr benötigt wird, so ordnet die ElCom deren vorzeitige Auflösung an. Eine vorzeitige Auflösung erfolgt ohne weitere Zahlungen an die Reserveteilnehmer.

Begründung

Es erscheint sinnvoll, eine einfache Regelung zu den finanziellen Folgen bei einer vorzeitigen Auflösung der Wasserkraftreserve zu implementieren. Es ist davon auszugehen, dass die Differenz in der Werthaltigkeit des Wassers zwischen der vorzeitigen und der regulären Auflösung gering bis vernachlässigbar ist, wenn eine Marktsituation herrscht, bei der sich eine vorzeitige Auflösung aufdrängt.

6. VOEW

Antrag 1

Es sei zu prüfen, ob Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 15a Abs. 3 revStromVG aufzunehmen sind.

Begründung 1

Art. 15a Abs. 3 revStromVG sieht vor, dass der Bundesrat regelt, wie die dem Übertragungsnetz zugeordneten Kosten auszuweisen sind und wie sie den Berechtigten von der nationalen Netzgesellschaft erstattet werden. Gemäss Botschaft ist nicht nur die Ausweisung gegenüber der Organisation der Wirtschaftlichen Landesversorgung beziehungsweise gegenüber dem BWL erfasst, sondern auch eine allfällige Pflicht zur Veröffentlichung der über dem Übertragungsnetz angerechneten Kosten.

Antrag 2 zu Artikel 4

Absatz 2 sei wie folgt anzupassen:

[2] Die Kosten der nationalen Netzgesellschaft sowie der einzelnen ~~Unternehmen~~ Netzbetreibern, Erzeugern und Speicherbetreibern zur Vorbereitung und zum Vollzug der Massnahmen nach den Artikeln 1–1*b* gelten als anrechenbare Netzkosten nach Artikel 15*a* StromVG.

Die Erläuterungen seien wie folgt zu ergänzen:

Mit dem Artikel 15*a* Absatz 1 Buchstabe a StromVG3 wurde eine rechtliche Grundlage geschaffen, um die Kosten des Monitoringsystems (inkl. Speicherseedaten) als anrechenbare Netzkosten in Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit geltend zu machen und damit auf die Endverbraucher überwälzen zu können. Für den Entscheid über die Anrechenbarkeit der Kosten gemäss Art. 15a Abs. 2 StromVG ist zudem neu nicht mehr die ElCom, sondern das Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung zuständig. Für die Prüfung der Kosten der bezeichneten Stelle (Swissgrid) für die Erfassung und Weitergabe der Speicherseedaten bleibt die ElCom zuständig. Die Entschädigung des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) für seine Aufgaben gemäss Artikel 1 Absatz 1 wird gemäss Art. 4 Abs. 1 weiterhin vom WBF festgelegt und gilt nicht als anrechenbare Betriebskosten des Übertragungsnetzes. Artikel 4 VOEW wurde entsprechend angepasst.

Begründung 2

Es handelt sich um eine Klarstellung der Anspruchsberechtigten mit Blick auf den Wortlaut von Art. 15*a* Abs. 1 Bst. b revStromVG und die Botschaft dazu (BBl 2021 1666 S. 146).

7. Zusätzlicher Ressourcenbedarf

Die ElCom stellt fest, dass sich für den Vollzug der gegenüber der Botschaft des Bundesrates wesentlich erweiterten Bestimmungen des Mantelerlasses ein erhöhter Ressourcenbedarf ergibt. Dies zusätzlich zu den am 18. Juni 2021 bereits vom Bundesrat zur Kenntnis genommenen drei Stellen. Ebenso ergibt sich ein erhöhter Bedarf an Sachmitteln, insbesondere im Zusammenhang mit nötigen IT-Infrastrukturen.

In den parlamentarischen Debatten in den Jahren 2022 und 2023 wurde der Mantelerlass stark verändert. Es wurden neue, sehr detaillierte Bestimmungen zur Energieregulierung eingefügt: Vorgaben zu

anrechenbaren Kosten (u.a. Mindestanteile erneuerbarer Energien für den Absatz in der Grundversorgung, Zuordnung von Beschaffungsverträgen zu Grundversorgung oder Markt), Grundsätze zur Strombeschaffung (Absicherung gegen Marktpreisschwankungen), Standardstromprodukt und anteilmässige Zuordnung von Kosten zur Effizienzsteigerung zur Grundversorgung. Hinzu kommen detailliertere Bestimmungen zu Netznutzungstarifen (u.a. zu dynamischen Tarifen), Bestimmungen zur Befreiung und Rückerstattung vom Netznutzungsentgelt (bei welchen unter anderem die Elektromobilität eine Herausforderung darstellt), ein neues Regime für die Vergütung von Netzverstärkungen und Anschlussleitungen, detaillierte Vorgaben für Messtarife (unter anderem separate Erhebung, was auch IT-Aufwendungen bei der ElCom nach sich zieht) sowie zu den lokalen Eigenverbrauchsgemeinschaften.

Hinzu kommt in einem nächsten Schritt die vom Bundesrat am 23. Mai 2023 verabschiedete quartalsweise Stromkennzeichnung (Änderung der Herkunftsnachweisverordnung HKSV vom 23. Mai 2023, AS 2023 274). Die ElCom hat sich vor Verabschiedung wiederholt gegen eine solche quartalsweise Stromkennzeichnung ausgesprochen und darauf hingewiesen, dass damit ein erheblicher Mehraufwand einhergeht (siehe dazu Vernehmlassungsstellungnahme der ElCom vom 15. Dezember 2022, www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Mitteilungen). Diese Bestimmungen werden per 1. Januar 2027 in Kraft treten. Auch für diese Zusatzaufgaben wurden noch keine Ressourcen gesprochen. Eine fundierte Prüfung der in der Grundversorgung verrechneten HKN-Preise ist bereits bei einer jährlichen Stromkennzeichnung mit Aufwand verbunden. Bei einer quartalsscharfen Kennzeichnungspflicht erhöht sich die Komplexität der Vorgänge und der Prozesse bei den Netzbetreibern um ein Vielfaches, und auch das Risiko, dass die HKN nicht korrekt in die Kostenbasis für die Berechnung der Tarife einfliessen – neben erhöhtem Fehlerpotenzial entsteht auch erhebliches Gestaltungs- und Missbrauchspotenzial zulasten von grundversorgten Verbrauchern. Dies erfordert von der ElCom eine massiv höhere Prüftiefe und -häufigkeit. Ebenfalls muss die ElCom dadurch ihre IT-Systeme ausbauen. Es entsteht bei der ElCom somit ein erhöhter Personal- und Sachaufwand.

Vor diesem Hintergrund beantragt die ElCom die nachfolgenden Änderungen an den Erläuterungen:

Erläuterungen StromVV, S. 13 f.

3.1 Flexibilität

Die vorgesehenen Änderungen bezüglich des Umgangs mit der Flexibilität führen bei der ElCom zu einem personellen Mehraufwand beim Vollzug ~~haben für den Bund weder finanzielle noch personelle noch anderweitige Auswirkungen~~.

3.3 Befreiung und Rückerstattung vom Netznutzungsentgelt

Die vorgesehenen Änderungen bezüglich Befreiung und Rückerstattung von Netznutzungsentgelt führen bei der ElCom zu einem erheblichen personellen Mehraufwand beim Vollzug ~~des Umgangs mit der neuen Speicherregulierung haben für den Bund weder finanzielle noch personelle noch anderweitige Auswirkungen.~~

3.4. Energieregulierung

Die vorgesehenen Änderungen bei der Energieregulierung (anrechenbaren Kosten [u.a. Mindestanteile Erneuerbarer Energien für den Absatz in der Grundversorgung, Zuordnung von Beschaffungsverträgen zu Grundversorgung oder Markt], Grundsätze zur Strombeschaffung [Absicherung gegen Marktpreisschwankungen], Standardstromprodukt und anteilmässige Zuordnung von Kosten zur Effizienzsteigerung zur Grundversorgung) führen bei der ElCom zu einem erheblichen personellen Mehraufwand beim Vollzug. Zudem wird die ElCom erhebliche Sachmittel benötigen, um die Änderungen in ihren IT-Systemen umzusetzen.

3.5. Netznutzungstarife

Die neuen detaillierten Vorgaben zu Netznutzungstarifen (u.a. dynamischen Tarifen) führen bei der ElCom zu einem personellen Mehraufwand beim Vollzug. Zudem wird die ElCom erhebliche Sachmittel benötigen, um die Änderungen in ihren IT-Systemen umzusetzen.

3.6. Messtarife

Die detaillierten Vorgaben für Messtarife (unter anderem separate Erhebung) führen bei der ElCom zu einem erheblichen personellen Mehraufwand beim Vollzug. Zudem wird die ElCom erhebliche Sachmittel benötigen, um die Änderungen in ihren IT-Systemen umzusetzen.

3.7. Lokale Elektrizitätsgemeinschaften LEG

Die Einführung der lokalen Elektrizitätsgemeinschaften mit dem Mantelerlass führt bei der ElCom zu einem erheblichen personellen Mehraufwand beim Vollzug.

Erläuterungen EnV, S. 11

3. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Auf Ebene Bund ist für den Vollzug der vorgesehenen Regelungen zum HKN-System für Brenn- und Treibstoffe mit einem höheren finanziellen und personellen Aufwand zu rechnen. Der Vollzug wird von der Pronovo AG als Vollzugsstelle gemäss Artikel 64 EnG vorgenommen. Für den Vollzug im BFE ist hingegen mit keinem personellen Mehrbedarf zu rechnen. Gleichzeitig vereinfacht sich der Vollzug von Instrumenten der Klima- und Energiepolitik durch die Einführung des HKN-Systems, was den Vollzugsaufwand in diesem Bereich reduziert. Hingegen führt die die vom Bundesrat am 23. Mai 2023 verabschiedete quartalsweise Stromkennzeichnung, welche am 1. Januar 2027 in Kraft treten wird, zu einer Erhöhung des Vollzugsaufwands bei der ElCom.

Auf Kantone und Gemeinden haben die Bestimmungen keine besonderen finanziellen, personellen oder weiteren Auswirkungen. Aus den übrigen Verordnungsänderungen ergeben sich keine Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission

Werner Luginbühl
Präsident

Urs Meister
Geschäftsführer